



mitteilungen

Jahrgang 56 · Nummer 9

September 2003

INHALT

Verband Intern

StGB NRW-Termine

Recht und Verfassung

- 634 OVG NRW zum Kommunalverfassungsrecht
- 635 Änderung der Landtagswahlkreise
- 636 Rathausgespräch zur Europäischen Verfassung
- 637 Amtszeit der Bürgermeister im Falle einer Stichwahl

Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 638 Schulden der öffentlichen Haushalte
- 639 Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung
- 640 Öffentliche Unternehmen in NRW
- 641 Steuerliche Gleichstellung von Wasser und Abwasser
- 642 Steuerpflichtigkeit eines von Forstbeamten gehaltenen Jagdhundes
- 643 Teilnehmungsmanagement
- 644 Bundesregierung will Steuerschlupflöcher für Unternehmen schließen
- 645 Trinkwasserverordnung
- 646 Gespräch mit NRW-Ministerpräsidenten Peer Steinbrück
- 647 Veranstaltung zum Teilnehmungsmanagement für Kommunen
- 648 Pressemitteilung: Gemeindefinanzreform nicht zerreden
- 649 Pressemitteilung: Gemeindefinanzreform auf der Kippe
- 650 Gewerbesteuerhebesätze 2002 im Bundesdurchschnitt
- 651 Haushaltsbegleitgesetz 2004 mit negativen Folgen für Gemeindefinanzen
- 652 Initiative Energiepass NRW
- 653 Pressemitteilung: Gemeindefinanzreform verfehlt Ziel
- 654 Änderung der Konditionen im KfW-Infrastrukturprogramm
- 655 Pressemitteilung: Vergnügungssteuer ohne „Abzocke“
- 656 Kostenoptimierung in der Straßenbeleuchtung
- 657 Schreiben an MP Steinbrück zur Gemeindefinanzreform

Schule, Kultur und Sport

- 658 Support-Konzept
- 659 Schulfähigkeitsprofil
- 660 Arbeits- und Gesundheitsschutz für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen
- 661 Ausschreibung Kultur 2000 für das Jahr 2004
- 662 Seminarangebote für die Betreiber öffentlicher Bäder
- 663 Rechtstipps für Schulhomepages
- 664 Offene Ganztagschule und Haushaltssicherungskonzept
- 665 Gelsenwasser-Projekt der Stiftung Partner für Schule NRW

Datenverarbeitung und Internet

- 666 Sparkassen geben signaturfähige Karten aus
- 667 Aktion Bürgermeister Tablet PC
- 668 Eignerschaft des DNS-Rechners zu inkriminierten Internetseiten

- 669 Kommunale Spitzenverbände NRW zu e-Government 2003
- 670 Transferkommunen für Media@komm gesucht
- 671 Internetadressen mit Umlauten
- 672 Kostenloser Leitfaden zur Internetnutzung am Arbeitsplatz
- 673 Melderegistermodul des e-Government Starter Kits genehmigt

Jugend, Soziales und Gesundheit

- 674 656 000 Sozialhilfe-Empfänger in NRW
- 675 Regelsätze der Hilfe zum Lebensunterhalt
- 676 Rürup-Kommission zur Pflegeversicherung
- 677 Zuständigkeitswechsel im Fall der Jugendhilfe

Wirtschaft und Verkehr

- 678 Europäische Woche der Mobilität
- 679 Symposium „Sicher fahren in Europa“
- 680 Straßenreinigungsgebühr bei landwirtschaftlichem Grundstück
- 681 Übernachten im Wohnmobil
- 682 Saisonumfrage Tourismus
- 683 Neues Internet-Angebot www.radroutenplaner.nrw.de
- 684 Tourismuspolitischer Bericht der Bundesregierung

Bauen und Vergabe

- 685 Fachtagungen des Instituts für Städtebau Berlin
- 686 Mobilfunk und Kommunen
- 687 Vergaberecht und stadt eigene Gesellschaften
- 688 Wettbewerb „Unser Dorf soll schöner werden“
- 689 OVG NRW zur bauaufsichtlichen Abbruchverfugung

Umwelt, Abfall und Abwasser

- 690 OLG Hamm zur Gewässerunterhaltung bei verrohrten Gewässern
- 691 OVG NRW zur Allergie durch Baum
- 692 VG Gelsenkirchen zum Gebührenabschlag für Eigenkompostierer
- 693 VG Gelsenkirchen zu Personal- und Verwaltungskosten
- 694 VG Koblenz zur Gewerbeabfallverordnung
- 695 OVG NRW zu Schadensersatz im Kanalbenutzungsverhältnis
- 696 Verbrennen von pflanzlichen Abfällen

Buchbesprechungen

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter
www.nwstgb.de
(Rubrik „Texte und Medien / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

Die September-Ausgabe der Zeitschrift STÄDTE- UND GEMEINDERAT enthält folgende Beiträge:

NEUE BÜCHER UND MEDIEN

NACHRICHTEN

Thema: Interkommunale Zusammenarbeit

Hans-Gerd von Lennep

Das neue Gesetz zur Interkommunalen Zusammenarbeit

Wolfgang Graß

Brandschutz-Dienststelle der Städte Kerpen und Bergheim

Wolfgang Graß

Gemeinsame Leitstelle im Erftkreis

Hans-Peter Kaiser

Das interkommunale Gewerbegebiet Grafschafter Gewerbepark Genend

Heiner Buß

Kommunale Dienstleistungsgesellschaft im Kreis Borken

Interview mit Gerd Achenbach, Landrat des Kreises Unna

Markus Terodde

Modellversuch StädteRegion Aachen

Matthias Lincke

Zusammenlegung von Vermessungs- und Katasterämtern im nördlichen Ruhrgebiet

Bürgermeistertag und Messe „Zukunft Kommune“

Rede von StGB NRW-Präsident Roland Schäfer

Rede von NRW-Innenminister Dr. Fritz Behrens

Bericht von der Pressekonferenz

Praxisforen mit StGB NRW-Beteiligung

Das Westfälische Archäologiemuseum Herne

Andreas Kienitz, Juliane Paefgen

Offene Ganztags-Grundschule in Rommerskirchen

Walter Quasten

Das Pilotprojekt Basistelefon

IT-News

Gericht in Kürze

Persönliches

Die Zeitschrift ist erhältlich beim Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Straße 199-201, 40474 Düsseldorf

Fortbildung der StGB NRW Dienstleistungs-GmbH 2003

Datum	Thema der Veranstaltung	Ort
05.11.2003	Fachseminar „Immobilien-Management in Kommunen“	Bergisch Gladbach
25.09.2003	Ausschuss für Städtebau, Bauwesen und Landesplanung des StGB NRW in Kleve	
29.09.2003	Präsidiumssitzung des StGB NRW in Lippstadt	
06.10.2003	Sitzung „Arbeitskreis Sparkassen“ beim Landkrestag NRW in Düsseldorf	

Recht und Verfassung

634 OVG NRW zum Kommunalverfassungsrecht

Im Intranet können unter der Rubrik „Recht und Verfassung“ und den nachfolgenden Unterpunkten „Bürgerbegehren und Bürgerentscheid“, „Gemeindeordnung“ und „Kommunalwahl 2004“ zu diesen Bereichen mehr als 150 aktuelle Urteile und Beschlüsse des OVG NRW mit einer kurzen Zusammenfassung abgerufen werden. Die Entscheidungssammlung im Bereich „Gemeindeordnung“ umfaßt die Themenkomplexe „Das Ratsmandat“, „Die Rechte der Fraktionen“, „Die Ratssitzung“, „Wahlen durch den Rat“ sowie „Kompetenzabgrenzungen“.

Diese Rechtsprechungssammlung soll ausgebaut werden. In diesem Zusammenhang möchten wir sie nochmals darauf hinweisen, daß wir diese Rechtsprechungssammlung nur durch die aktive Mitwirkung Ihrerseits erstellen können (vgl. auch Mitteilungen Nr. 82/2003). Gerichtsentcheidung, die aus Ihrer Sicht über den Einzelfall hinaus interessant sind, können sie an die Geschäftsstelle, zu Händen Herrn Becker, senden.

Az.:/2 020-08-00 Mitt. StGB NRW September 2003

635 Änderung der Landtagswahlkreise

In den Mitteilungen Nr. 87/2003 hatten wir bereits über die beabsichtigte Änderung des Wahlkreisgesetzes berichtet. Zwischenzeitlich hat die Landesregierung einen Gesetzentwurf über die Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Landtag NRW beschlossen. Der Landtag hat diesen

Verband Intern

StGB NRW-Termine

16.09.2003 Umweltausschuss des StGB NRW in Velen

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter www.nwstgb.de (Rubrik „Texte und Medien / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

Gesetzentwurf am 04.07.2003 in erster Lesung beraten. Eine Übersicht über die in diesem Gesetzentwurf vorgeschlagene Wahlkreiseinteilung kann im Internetangebot des Innenministeriums unter www.im.nrw.de und dort unter Aktuelles abgerufen werden.

Az.:I/2 024-60 Mitt. StGB NRW September 2003

636 Rathausgespräch zur Europäischen Verfassung

Das Auswärtige Amt bietet an, eine Veranstaltungsreihe „Rathausgespräche zur Europäischen Verfassung“ zu unterstützen. Mit den Rathausgesprächen soll in den Kommunen eine breite Öffentlichkeit in die Debatte über die Ergebnisse der Konventsarbeit einbezogen werden. Die Inhalte der Verfassungsdiskussion und die weiteren Abläufe des verfassungsgebenden Prozesses sollen vermittelt und transparent gemacht werden. Hierbei bietet das Auswärtige Amt logistische Unterstützung bei den Veranstaltungen an. Es werden Materialien der Öffentlichkeitsarbeit bereitgestellt, praktische Hinweise und Anregungen gegeben. Auf Wunsch wird auch ein fachkundiger Referent vermittelt. Städte und Gemeinden, die ein solches Rathausgespräch durchführen wollen, werden gebeten, ihr Interesse der Geschäftsstelle mitzuteilen. Die Liste aller interessierten Städte und Gemeinden werden im Verlauf des Monats September gesammelt und auf der Grundlage der Rückmeldungen wird das Auswärtige Amt ein Programm der Veranstaltungsreihe erstellen. Es ist zudem beabsichtigt, die quantitativ und qualitativ erfolgreichen drei Kommunen und Landkreise für ihre Teilnahme an der Veranstaltungsreihe mit Urkunden auszuzeichnen.

Im Falle des Interesses wird um Mitteilung bis zum 15. September 2003 gebeten.

Az.:I 05-00-1 Mitt. StGB NRW September 2003

637 Amtszeit der Bürgermeister im Falle einer Stichwahl

Die Amtszeit des Bürgermeisters endet gem. § 195 Abs. 2 S. 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) „mit dem Amtsantritt des Nachfolgers, aber nicht vor Ablauf der Wahlzeit des Rates.“ Sofern die Wahl eines Bürgermeisters erst mit der Stichwahl am 10.10.2004 erfolgt, geht die Amtszeit des Vorgängers über das Ende der Wahlperiode des Rates am 30.09.2004 hinaus und dauert bis zum Amtsantritt des Nachfolgers (§ 195 Abs. 3 S. 1 LBG) an. Für den Vorgänger ist die Zeit vom 01.10.2004 bis zum Amtsantritt des Nachfolgers somit dienst- und versorgungsrechtlich über sein in diesem Zeitraum fortdauerndes Beamtenverhältnis auf Zeit abgedeckt.

Das Gleiche gilt für Bürgermeister, die sich der Wiederwahl stellen und erst im Rahmen der Stichwahl am 10.10.2004 wiedergewählt werden. Ihre erste Amtszeit geht ebenfalls über das Ende der Wahlperiode des Rates am 30.09.2004 hinaus und endet erst mit der Annahme der Wahl zur zweiten Amtszeit. Aus versorgungsrechtlicher Sicht gilt das Beamtenverhältnis im Falle der Wiederwahl nicht als unterbrochen (§ 66 Abs. 4 S. 1 BeamtVG).

Im übrigen wird in Kürze eine Broschüre zur Direktwahl der Bürgermeister vom Innenministerium herausgeben und ins Internet eingestellt werden. Die Broschüre enthält

auch ausführliche Hinweise zur dienst- und versorgungsrechtlichen Situation der Bürgermeister.

Quelle: Innenministerium NRW - Schreiben vom 01.08.2003; Az: 3-31-3-37.60.20-3965/03

Az.:I/2 024-70 Mitt. StGB NRW September 2003

Finanzen und Kommunalwirtschaft

638 Schulden der öffentlichen Haushalte

Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes waren zum Jahresende 2002 die öffentlichen Haushalte (Bund und seine Sondervermögen, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Zweckverbände) mit 1.253,2 Mrd. Euro verschuldet. Dies entspricht einer Schuldenlast von 15.195 Euro je Einwohner. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies einen Anstieg von 4,1 %. Bei Gemeinden und kommunalen Zweckverbänden stagnierten die Schulden, beim Bund und seinen Sondervermögen nahmen sie um 2,9 %, bei den Ländern um 7,6 % zu.

Neben den Schulden, die zur Schließung der Einnahmелücken dienen, nehmen die öffentlichen Haushalte Kassenkredite zur Überbrückung kurzfristiger Liquiditätsengpässe auf. Sie erreichten am 31. Dezember 2002 24,1 Mrd. Euro und übertrafen damit den Vorjahreswert um 22,7 %.

Weitere Informationen sind dem Beitrag „Schulden der öffentlichen Haushalte 2002“ zu entnehmen, veröffentlicht in „Wirtschaft und Statistik“ Heft 7/2003, das soeben erschienen ist.

Weitere Auskünfte erteilt: Evelin Michaelis, Telefon: 0611/75-4181, E-Mail: schulden@destatis.de.

Az.:IV/1 912-01 Mitt. StGB NRW September 2003

639 Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung

Mit Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 37 vom 06.08.2003 ist die Vierte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 22.07.2003 verkündet worden. Am Tag nach der Verkündung ist sie in Kraft getreten.

Mit der Änderungsverordnung werden im Allgemeinen Gebührentarif eine Reihe von Änderungen vorgenommen. So werden neue Tarifstellen für Amtshandlungen in Zusammenhang mit der Energieeinsparverordnung, mit § 40 Datenschutzgesetz, mit infektionshygienischen Überwachungen, dem Raumordnungsverfahren, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, der Genehmigung einer Ersatzschule sowie einer BSE-Untersuchung eingeführt bzw. geändert.

Die zitierte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung ist im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW, Nr. 37, auf den Seiten 428 ff. veröffentlicht. Das Gesetz- und Verordnungsblatt in den aktuellen Ausgaben ist auf der Internet-Seite des Innenministeriums unter <http://www.im.nrw.de> abrufbar.

Az.:IV/1 941-01 Mitt. StGB NRW September 2003

1.866 öffentlich bestimmte Fonds, Einrichtungen, Betriebe und Unternehmen (FEU) wurden 2001 in Nordrhein-Westfalen gezählt; sie kommen zusammen auf eine Bilanzsumme von 111,5 Milliarden Euro. Wie das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik mitteilt, waren das 19,0 Milliarden Euro mehr als im Wirtschaftsjahr 2000. 55,1 Milliarden Euro (+2,5 Mrd. Euro) entfielen auf die in privatrechtlicher Form (z.B. als GmbH oder AG) und 56,4 Milliarden Euro (+16,7 Mrd. Euro) auf die in öffentlich-rechtlicher Form (z.B. als Eigenbetrieb, Zweckverband, Körperschaft des öffentlichen Rechts u. Ä.) geführten FEU. Zum Vergleich: Das Haushaltsvolumen des Landes NRW lag im Jahr 2001 bei 47,7 Milliarden Euro.

Alle FEU zusammen erzielten Umsatzerlöse von 32,9 Mrd. Euro (+21,6 Prozent). Davon entfielen 21,1 Mrd. Euro (+13,6 Prozent) auf den privatrechtlichen und 11,8 Mrd. Euro (+39,2 Prozent) auf den öffentlich-rechtlichen Bereich. Die 1.866 berichtspflichtigen FEU erwirtschafteten 2001 zusammen einen Jahresgewinn bzw. -überschuss von 437,5 Millionen Euro. Dabei hatten 1.008 FEU einen Jahresüberschuss von 1.378,9 Millionen Euro und 582 FEU einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 941,4 Millionen Euro; 376 meldeten ein ausgeglichenes Jahresergebnis.

Die Kapitalstruktur ergab sich im Wesentlichen aus 28,3 Mrd. Euro Eigenkapital, Rückstellungen von 17,8 Mrd. Euro und Verbindlichkeiten von 54,3 Mrd. Euro. Mehr als zwei Drittel der Verbindlichkeiten (68,2 Prozent) hatten eine Laufzeit zwischen einem und fünf Jahren. Der Personalaufwand erhöhte sich im Jahr 2001 auf 10,7 Mrd. Euro (+23,0 Prozent); 5,7 Milliarden Euro (-0,8 Prozent) entfielen auf FEU in privater Rechtsform und 5,0 Milliarden Euro (+66,4 Prozent) auf die in öffentlich-rechtlicher Form. Die Zahl der Arbeitnehmer bei den FEU stieg um 25,6 Prozent auf 50.450 Personen. Dieser Anstieg ist überwiegend auf die erstmalige Einbeziehung der neuen Landesbetriebe sowie der Universitätskliniken (als Körperschaften des öffentlichen Rechts) zurückzuführen. (LDS NRW)

Az.:IV/3 810-05

Mitt. StGB NRW September 2003

Die Europäische Kommission hat eine Änderungsrichtlinie zu dem Anwendungsbereich der ermäßigten Mehrwertsteuersätze vorgelegt. Danach soll es den Mitgliedstaaten zukünftig ermöglicht werden, sowohl für die Wasserver- als auch für die Abwasserentsorgung einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz zu erheben. Dieser Änderungsvorschlag ist für die nationale Diskussion um die Modernisierung der Wasserwirtschaft in Deutschland von erheblicher Bedeutung. Einer der wesentlichen Diskussionspunkte ist dabei die umsatzsteuerrechtliche Angleichung der privat- und öffentlich-rechtlich organisierten Abwasserentsorger. Eine solche Angleichung wäre zum jetzigen Zeitpunkt auf Grund der bestehenden europäischen Regelungen nur zu einem Mehrwertsteuersatz von 16 % möglich und würde damit zwangsläufig zu Gebühren- und Entgelterhöhungen für die Bürgerinnen und Bürger führen. Insbesondere aus diesem Grund lehnen der StGB NRW und der DStGB eine solche steuerliche Angleichung ab (vgl. dazu auch MITTEILUNGEN von April 2003, lfd. Nr. 269).

In seinem Beschluss „Nachhaltige Wasserwirtschaft in Deutschland“ vom 23. März 2002 (Text siehe BT-Drucksache 14/7177) hat der Deutsche Bundestag die Bundesregierung aufgefordert, in Abstimmung mit den Ländern eingehend zu prüfen, welche positiven und negativen Folgen von der Einführung eines einheitlichen ermäßigten Umsatzsteuersatzes für die Ver- und Entsorgung zu erwarten sind. Dies könnte, so der Bundestag weiter, Synergieeffekte im technischen und betriebswirtschaftlichen Bereich ermöglichen und eröffnet die Chance für die Schließung der regionalen Wasserkreisläufe. Eine mögliche Änderung muss so gestaltet sein, dass bei einer steuerlichen Gleichstellung von Trinkwasser und Abwasser und durch die Möglichkeit des Vorsteuerabzuges sowie gegebenenfalls durch eine zeitweise Optionslösung insgesamt mehr Belastungen für den Verbraucher vermieden werden.

Die Auswirkungen einer steuerlichen Angleichung werden zurzeit durch das Bundeswirtschaftsministerium geprüft. Allerdings fehlt bisher eine der im Bundestagsbeschluss genannten wesentlichen Voraussetzung, nämlich die Möglichkeit, auch für den Abwasserbereich einen ermäßigten Umsatzsteuersatz festzulegen. Dies wurde zuletzt in einem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 30. September 2002 nochmals bestätigt. Das Ministerium erklärt darin ausdrücklich, dass für Abwasserentsorgungsleistungen überhaupt kein ermäßigter Umsatzsteuersatz in Frage kommen kann. Möglich ist nur eine Umsatzbesteuerung mit dem Regelsteuersatz in Höhe von 16 %. Zur Begründung wird darauf hingewiesen, dass die 6. EG-Richtlinie einen ermäßigten Steuersatz zwar für Wasser und für Abfall, nicht jedoch für Abwasser kennt.

Der nun vorgelegte Richtlinien-Entwurf der Europäischen Kommission vom 16. Juli 2003 [KOM (2003) 397 endgültig] würde, soweit die darin unterbreiteten Vorschläge zukünftig in nationales Recht umgesetzt werden, die Voraussetzungen für eine steuerliche Angleichung grundsätzlich ändern. Die Kommission schlägt eine Änderung des Anhangs H der entsprechenden Richtlinie vor. Diese ist ein Verzeichnis der Lieferung von Gegenständen und der Dienstleistungen, auf die ermäßigte Mehrwertsteuersätze angewandt werden können. Die Kategorie 19 dieses Verzeichnisses soll, so der Vorschlag der Kommission, eine Ergänzung erfahren. Aufgenommen werden auch „Leistungen im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung“.

Der Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG in Bezug auf den Anwendungsbereich der ermäßigten Mehrwertsteuersätze ist im Internet unter http://europa.eu.int/comm/taxation_customs/taux_reduits_de.pdf abrufbar.

Az.:IV/3 814-00

Mitt. StGB NRW September 2003

642 Steuerpflichtigkeit eines von Forstbeamten gehaltenen Jagdhundes

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Urteil vom 25.06.2003 (Az.: 6 E 2682/99) im Zusammenhang mit der Frage der Steuerpflichtigkeit eines von einem Forstbeamten gehaltenen Jagdhundes zu beruflichen Zwecken festgestellt, dass der verfassungsrechtliche Begriff der Aufwandsteuer im Rahmen der Auslegung eines Hundesteuertatbestandes keine Berücksichtigung der Tat-

sache erzwingen, ob die Haltung des Hundes beruflich oder privat veranlasst ist. Diese Rechtsprechung steht damit im Gegensatz zur Rechtsprechung des OVG NRW.

Grundlage für den streitigen Hundesteuerbescheid war die Satzung der Beklagten, die zwar eine Steuerbefreiung für Gebrauchshunde für die Bewachung von Herden vorsieht, nicht jedoch für Gebrauchshunde von Forstbeamten.

Das Gericht führt in seinen Urteilsgründen aus, dass der verfassungsrechtliche Begriff der Aufwandsteuer nicht eine verfassungskonforme, einschränkende Auslegung des Steueratbestandes der Satzung in der Weise erfordere, dass Hunde, deren Haltung beruflich veranlasst sei, nicht Gegenstand der Besteuerung seien. Aufwandsteuern i.S. des Art. 105 Abs. 2 a Grundgesetz - GG - seien Steuern auf die in der Einkommensverwendung für den persönlichen Lebensbedarf zum Ausdruck kommende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Sie knüpfen an das Halten eines Gegenstandes oder an einen tatsächlichen oder rechtlichen Zustand an.

Der VGH beruft sich in seiner Begründung auf die Argumentation des Bundesverfassungsgerichts in seinem Beschluss zur Zweitwohnungssteuer vom 6. Dezember 1983, in dem dieses festgestellt hatte, dass im Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG ein sachlicher Grund für eine Satzungsregelung fehlt, die auswärtige Zweitwohnsitzinhaber, die aus beruflichen oder Ausbildungsgründen eine Zweitwohnung im Gemeindegebiet innehaben, von der Steuerpflicht ausnimmt. Der Unterschied bestehe danach allein im Zweck des besteuerten Aufwandes. Das Wesen der Aufwandsteuer schließe es aber aus, für die Steuerpflicht von vornherein auf eine wertende Berücksichtigung der Absichten und verfolgten Zwecke, die dem Aufwand zugrunde liegen, abzustellen. Maßgeblich dürfe allein der Konsum als Ausdruck und Indikator der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sein. Daran anknüpfend hatte das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass Erwerbszweitwohnungen der Zweitwohnungssteuer unterworfen werden könnten, weil es nicht darauf ankomme, welchen Zwecken der besteuerte Aufwand i.S. des Konsums diene.

Nach Auffassung des VGH könne im Rahmen der Beurteilung der Hundesteuer nichts anderes gelten. Die Besteuerung einer Hundehaltung, die - ganz oder teilweise - beruflichen Zwecken diene, widerspreche nicht dem verfassungsrechtlichen Begriff der Aufwandsteuer. Etwas anderes lasse sich auch nicht aus dem in der ständigen Rechtsprechung zum Begriff der Aufwandsteuer verwendeten Begriff der „persönlichen Lebensführung“ (so aber wohl auch: OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 23.01.1997; VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 16.12.2002; vgl. auch: Birk in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, § 3 Rdnr. 135 ff.; Eigenthaler, KStZ 1987, 61; Meier, KStZ 2002, 165) folgern.

Die Aufwandsteuern erfassen den besonderen, über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinausgehenden Aufwand für die persönliche Lebensführung, besteuerten also die in der Einkommensverwendung für den persönlichen Lebensbedarf zum Ausdruck kommende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Dieser Begriff der „persönlichen Lebensführung“ könne jedoch nicht mit „privater Lebensführung“ im Gegensatz zu „beruflicher

Lebensführung“ gleichgesetzt werden, denn der Zweck der Aufwendung bleibe unberücksichtigt. Die Begriffe der „persönlichen Lebensführung“ und des „persönlichen Lebensbedarfs“ dienten vielmehr der Beschränkung des Steueratbestandes auf den konsumtiven Aufwand als Kennzeichen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Abgrenzung zur Einkommensverwendung als reine Geld- und Vermögensanlage, die somit der reinen Einkommenserzielung diene, wie etwa im Rahmen der Zweitwohnungssteuer bei nicht selbstgenutzten, als Kapitalanlage dienenden Wohnungen. Die Lebensführung eines Steuerpflichtigen bleibe auch, soweit sie beruflichen Zwecken diene, in diesem Sinne eine persönliche Lebensführung.

Die Regelungen der Hundesteuersatzung der Beklagten unterlägen im Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG auch nicht deshalb Bedenken, weil die Satzung auf schriftlichen Antrag eine Steuerbefreiung für Gebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl vorsehe, die ausschließlich der Bewachung von Herden diene, nicht jedoch für Gebrauchshunde von Forstbeamten. Es bleibe dem kommunalen Satzungsgeber unbenommen, unter Beachtung des Gleichheitssatzes Ermäßigungs- oder Befreiungstatbestände in der Steuersatzung vorzusehen, er sei dazu aber nicht verpflichtet. Die Gestaltungsfreiheit des kommunalen Satzungsgebers sei im Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG erst dort beschränkt, wo die ungleiche Behandlung vergleichbarer Sachverhalte oder die gleiche Behandlung nicht vergleichbarer Sachverhalte sachlich nicht mehr vertretbar sei, also kein einleuchtender Grund für die Gleich- oder Ungleichbehandlung erkennbar sei. Sachliche Gründe für die Befreiung gerade der Herdenhütehunde könne eine Kommune etwa in der Förderung der Haltung von Herden in ihrem Gemeindegebiet sehen.

Az.:IV/3 933-01

Mitt. StGB NRW September 2003

643

Beteiligungsmanagement

Die Sparkassen-Finanzgruppe hat in einem arbeitsteiligen Projekt das Beteiligungsmanagement in Kommunen behandelt.

Aus dem Projekt ist ein Praxisleitfaden entstanden, der die Anforderungen an ein Beteiligungsmanagement beschreibt und dabei sehr brauchbare Hinweise für den Aufbau entsprechender Strukturen in den Kommunalverwaltungen gibt. Er stellt die bei der wirtschaftlichen Betätigung von Kommunen zu beachtenden Vorschriften und Regeln unter Einschluss der EU-rechtlichen Rahmenbedingungen übersichtlich dar.

Daneben werden die wichtigen Felder einer wirtschaftlichen Betätigung unter den gegebenen Rahmenbedingungen dargestellt. Ein Anhang mit Mustern für Gesellschaftsverträge, Beteiligungsberichte, Aktenpläne, Betreuung von Mandatsträgern und für das unterjährige Berichtswesen rundet den Praxisleitfaden ab. Auch Möglichkeiten der Unterstützung beim Aufbau des Beteiligungsmanagement durch die Sparkassen-Finanzgruppe werden dargestellt.

Der Praxisleitfaden ist in der Ratgeberserie des Deutschen Sparkassen Verlages (DSV, Artikel-Nr. 310 155 000) erschienen. Er kann nur über eine Sparkasse/Landesbank bezogen werden. Eine Bestellung beim Buchhandel ist nicht möglich.

Der Titel lautet:

Deutscher Sparkassen- und Giroverband (Hrsg.), Raimund Otto et.al., BBVL Beteiligungsmanagement in Kommunen, SparkassenratgeberService

Az.:IV/3 810-05 Mitt. StGB NRW September 2003

644 Bundesregierung will Steuerschlupflöcher für Unternehmen schließen

Das Bundeskabinett hat am 13. August 2003 u.a. Pläne zum Abbau von Steuervergünstigungen für Unternehmen auf den Weg gebracht. Bei den geplanten Gesetzesänderungen geht es unter anderem um die Mindestbesteuerung von Unternehmen sowie darum, weitere Steuerschlupflöcher vor allem für Kapitalgesellschaften zu schließen. Mit diesem Entwurf zum so genannten „Korb II“ wird eine Protokollerklärung zum Ergebnis des Vermittlungsverfahrens beim Steuervergünstigungsabbaugesetz umgesetzt, wonach sich die Bundesregierung verpflichtet hatte, weitere Gesetzesregelungen zum Kompromissvorschlag des Vermittlungsausschusses vom 10. April 2003 auf den Weg zu bringen.

Die Regelungen des Gesetzentwurfs betreffen vor allem folgende Punkte:

- Europarechtskonforme Neuregelung der Gesellschafter-Fremdfinanzierung durch Gleichbehandlung von In- und Ausländern bei der Fremdfinanzierung von Kapitalgesellschaften. Außerdem werden durch die Neuregelung Gestaltungsmissbräuche, zum Beispiel die Zwischenschaltung von Personengesellschaften, erheblich erschwert.
- Beseitigung zweckwidriger Gestaltungsmöglichkeiten bei der „Tonnagesteuer“.
- Beseitigung zweckwidriger Gestaltungsmöglichkeiten im Bereich des Außensteuergesetzes.
- Neugestaltung des geltenden Verlustverrechnungssystems mit Einführung eines abzugsfähigen Sockelbetrages von 100.000 Euro bei der Einkommens- und Gewerbesteuer für kleine und mittlere Unternehmen als „Mittelstandskomponente“.
- Vereinheitlichung des Betriebsausgabenabzugsverbots bei Dividenden und Veräußerungsgewinnen.
- Einschränkung des Verlustabzugs bei so genannten stillen Gesellschaftern.

Damit sollen vor allem zweckwidrige Verrechnungen/Gestaltungsmöglichkeiten im Bereich der Körperschafts- und Einkommensteuer beseitigt werden, die mit dem geltenden Steuerrecht möglich sind. Die Maßnahmen dienen vor allem der Verstärkung des Unternehmenssteueraufkommens.

Es fällt auf, dass die Vorschläge zur Gesellschafterfremdfinanzierung hinsichtlich ihrer Mehreinnahmen bei den Gemeinden bereits im Gesetz zur Reform der Gewerbesteuer aufgeführt werden, obwohl sie zu diesem neuen „Korb II“-Gesetz gehören. Laut dem Finanztableau des Gewerbesteuerreformgesetzes sollen diese Regelungen fast eine halbe Milliarde € im Jahr an Gemeindefinanzierung erbringen und zusätzlich werden dort für die ebenfalls nicht im Gewerbesteuerreformgesetz geregelte Verlustabzugsbegrenzung Beträge von rund 150 Mio. € jährlich an-

gegeben. Die zugunsten von Bund und Ländern bei dieser Regelung zu erwartenden Körperschaftsteuermehreinnahmen werden im Finanztableau des Gewerbesteuerreformgesetzes dagegen nicht ausgewiesen. Korrekterweise müssten alle Auswirkungen der Regelungen zur Gesellschafterfremdfinanzierung und zur Verlustabzugsbegrenzung ausschließlich in dem noch nicht vorgelegten Finanztableau dieses „Korb II“-Gesetzes aufgezeigt und aus dem Finanztableau des Gewerbesteuerreformgesetzes wieder herausgerechnet werden.

Der Gesetzentwurf ist für Mitgliedskommunen im Intranet-Angebot des Verbandes unter „Fachinformation und Service“, „Fachgebiete“, „Finanzen und Kommunalwirtschaft“, „Steuerpolitik des Bundes“ unter der Überschrift „Gesetzentwurf Korb II“ abrufbar.

Az.:IV/1 920-03/2 Mitt. StGB NRW September 2003

645 Trinkwasserverordnung

In unseren MITTEILUNGEN vom Mai 2003, lfd. Nr. 353 hatten wir über die Umsetzung der seit dem 01.01.2003 geltenden neuen Trinkwasserverordnung informiert. Nuncmehr hat uns das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW ein Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen übersandt, in dem auf die Möglichkeit der Förderung des Austauschs von Bleileitungen in der Trinkwasserversorgung im Rahmen eines sog. Wohnraum-Modernisierungsprogramms 2003 der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) hingewiesen wird. Das aktuelle Merkblatt der KfW, aus dem sich die einzelnen Fördermodalitäten entnehmen lassen, ist im Intranet unter Fachinformationen & Service/Fachgebiete/Finanzen und Kommunalwirtschaft/Wasserversorgung abrufbar.

Az.:IV/3 815-00 Mitt. StGB NRW September 2003

646 Gespräch mit NRW-Ministerpräsidenten Peer Steinbrück

Am 05.08.03 fand ein weiterer Meinungsaustausch von Vertretern des StGB NRW (Bürgermeister Roland Schäfer und Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Schneider) mit dem Ministerpräsidenten des Landes NRW, Herrn Peer Steinbrück, über aktuelle kommunalrelevante Themen statt. Diskutiert wurden insbesondere Fragen der Gemeindefinanzreform und der Reform der Mittelebene.

Gemeindefinanzreform

Am Vorabend des Gesprächs hatte die Regierungskoalition des Bundes zur Reform der Kommunalfinanzen in Hannover getagt. Nachdem zum Zeitpunkt des MP-Gesprächs noch keine schriftlichen Erkenntnisse, auch nicht beim Ministerpräsidenten, vorlagen, konnten nur einzelne Informationen ausgetauscht werden.

Der Ministerpräsident wies darauf hin, dass er weiter am kommunalen Modell festhalten wolle und für eine Gleichbehandlung von Fremd- und Eigenkapital eintrete. Dies bedeute, so Steinbrück, dass es auch künftig in der Bemessungsgrundlage gewinnunabhängige Elemente wie Miete, Leasing, Pacht und Zinsen enthalten sein müssten.

Hinsichtlich der Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe sei derzeit unklar, wie hoch die den Kom-

munen verbleibenden Einspareffekten seien. Die von Bundesfinanzminister Eichel genannten Zahlen von 4,5 Mrd. (2004) bzw. 5 Mrd. (2005) Euro als Entlastungshilfe für die Kommunen seien daher nicht belastbar. Sowohl der Präsident als auch der Hauptgeschäftsführer betonten zwar die Richtigkeit der Einbeziehung der Freiberufler. Aber völlig inakzeptabel sei der Versuch der Bundesregierung durch Abschaffung der bereits bestehenden Hinzurechnungen die Gewerbesteuer in eine reine Ertragssteuer umzuwandeln. Damit würde der unheilvolle Weg der Demontage fortgesetzt. Wer insoweit von Reformen spreche verhalte sich mehr als zynisch. Die Kommunen würden, so Präsident Schäfer, bei einer derartigen „Reform“ sowohl strukturell als auch vom Volumen schlechter stehen als vor der Änderung. Denn die Abschaffung der ertragsunabhängigen Elemente würde die Steuer noch konjunkturabhängiger machen und zu weiteren Einbrüchen führen. Die durch die Einbeziehung Freiberufler prognostizierten Mehreinnahmen (höchstens 500 Mio. Euro bundesweit) könnten diese Ausfälle nicht ausgleichen. Die Gemeindefinanzreform ist dann als gescheitert anzusehen.

Dr. Schneider wies darauf hin, dass die bislang bekannten Zahlen des Bundes hinsichtlich der Krippenplatzversorgung sehr fraglich seien. Nach einer Berechnung des StGB NRW würden allein in NRW bei einer 20%igen Krippenplatzversorgung ca. 1 Mrd. Euro erforderlich sein.

Präsident Schäfer äußerte seine Enttäuschung darüber, dass die guten Vorarbeiten der Gemeindefinanzreform, die letztlich auch von allen Politikern getragen wurden, offensichtlich wirkungslos seien. Dr. Schneider erläuterte abschließend zu diesem Thema, dass in den letzten Jahren die Defizite der Verwaltungshaushalte der Kommunen in NRW auf zu erwartende 4,5 Mrd. Euro gestiegen seien. Ein Großteil der Kommunen im Land befinde sich in der Haushaltssicherung, für diese Kommunen, aber auch für die anderen würden sich demnächst unlösbare Probleme zur Finanzierung der ihnen obliegenden Aufgaben ergeben.

Reform Mittelebene

Ministerpräsident Steinbrück informierte über seine Reformvorstellungen und kündigte erste Gespräche mit der CDU nach der Sommerpause an. Präsident Schäfer erklärte, dass sich der Städte- und Gemeindebund im Rahmen einer einheitlichen kommunalen Position konstruktiv an einer Reform auch der Mittelebene beteiligen wolle. Alle Möglichkeiten, durch Abbau überflüssiger Bürokratien und Ineffizienzen Kosten zu sparen, müssten energisch genutzt werden.

HGF Dr. Schneider wies darauf hin, dass mit einer Reform der Mittelebene auch weitere, wichtige Struktur- und Aufgabenreformen im Verhältnis der Kreise zu den kreisangehörigen Städten und Gemeinden umzusetzen seien. Für die Städte und Gemeinden in NRW sei insbesondere die Herabsetzung der Schwellenwerte von 60.000 auf 50.000 und von 25.000 auf 20.000 Einwohner wichtig. Die kommunale Finanznot erfordere auf absehbare Zeit weitere umfassende Einsparungen. Hierzu sei es unabdingbar, dass die gesetzlichen Hindernisse für eine umfassende interkommunale Zusammenarbeit der Gemeinden und Kreise insbesondere bei Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung beseitigt würden.

Ein weiterer zentraler Punkt für den Fall der Aufgabenverlagerung auf die Landkreise sei eine Stärkung der Städte

und Gemeinden. Dies sei insbesondere dadurch zu erreichen, dass die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister ein passives Wahlrecht für die Kreistage erhielten. In anderen Bundesländern seien hiermit sehr gute Erfahrungen gemacht worden. Nordrhein-Westfalen sei neben einem weiteren Land das einzige in Deutschland, wo dies derzeit noch nicht möglich sei.

Zum Schluss des einstündigen Gespräches bedankte sich Präsident Schäfer beim Ministerpräsident für die Offenheit und konstruktive Art der Diskussion. Das Gespräch offenbarte, so Schäfer weiter, dass Kommunen und Landesregierung auf vielen Politikfeldern eng und harmonisch zusammen arbeiteten. Ministerpräsident Steinbrück bedankte sich ebenfalls für das Gespräch und die Unterstützung des Verbandes bei der Gemeindefinanzreform.

Az.:G/3

Mitt. StGB NRW September 2003

647 Veranstaltung zum Beteiligungsmanagement für Kommunen

Viele Kommunen beschäftigen sich derzeit mit der Frage zusätzlicher Ausgliederungen. Mit jeder neuen Ausgliederung stellt sich wie für die bereits vorhandenen kommunalen Beteiligungen die Frage, wie ein effektives Beteiligungsmanagement organisiert werden kann. Das Zentrum für Personalentwicklung der Stadt Düsseldorf bietet in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young in Düsseldorf am 07./08.10.2003 ein zweitägiges Seminar zu diesem Themenkomplex an. Seminarschwerpunkte sind

- rechtliche Rahmenbedingungen für das Beteiligungsmanagement der Kommunen,
- Steuerungsmöglichkeiten des Portfoliomanagements für Entscheidungsträger,
- praktische Beispiele und Hilfestellung bei der Auswertung von Anteilseignerinformationen der Unternehmen,
- Beteiligungsportfolios,
- frühzeitiges Erkennen von Risikosituationen.

Rückfragen können gerichtet werden an Frau Anja Scholz (E-Mail: anja.scholz@stadt.duesseldorf.de; Telefon: 0211/8993993) oder Frau Claudia Lukas (E-Mail: claudia.lukas@stadt.duesseldorf.de; Telefon: 0211/8995909).

Az.:IV ve

Mitt. StGB NRW September 2003

648 Pressemitteilung: Gemeindefinanzreform nicht zerreden

Mit scharfer Ablehnung reagiert der Städte- und Gemeindebund NRW auf Meldungen aus Berlin, wonach die Bundesregierung entgegen den bisherigen Plänen zur Modernisierung der Gewerbesteuer auf die stabilisierende Hinzurechnung von Zinsen und Teilen von Mieten, Pachten und Leasingraten verzichten wolle. „Was vordergründig als Kompromiss dargestellt wird, wäre in Wirklichkeit ein Eingeständnis von Reform-Unfähigkeit“, sagte der Hauptgeschäftsführer des Verbandes, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf.

Angesichts der schwersten Finanzkrise der Kommunen seit Gründung der Bundesrepublik hatte die Bundesregierung

vor mehr als einem Jahr eine Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen eingesetzt, die unter anderem Vorschläge zur Verbesserung der steuerlichen Einnahmesituation der Kommunen erarbeiten sollte. Diese hat sich Anfang Juli 2003 mehrheitlich für das von den Kommunalen Spitzenverbänden vorgeschlagene Modell zur Modernisierung der Gewerbesteuer ausgesprochen. Darin ist eine Verbreiterung der Bemessungs-Grundlage vorgesehen - durch Ausbau gewinnunabhängiger Elemente sowie Einbeziehung der freien Berufe in die Gewerbesteuerpflicht.

Ungeachtet der Festlegungen der Koalitionsfraktionen im Bundestag und der Parteitage von SPD und Grünen auf dieses Modell scheint sich nun Bundesfinanzminister Hans Eichel dem Druck der Wirtschaftsverbände und seines Ministerkollegen Wolfgang Clement zu beugen. Dieser will nicht nur die Verbreiterung der Bemessungsgrundlage verhindern, sondern bereits vorhandene stabilisierende Elemente aus der jetzigen Gesetzesfassung streichen.

„Dies würde die Steuer noch konjunkturanfälliger machen, als sie ohnehin schon ist“, rügte Schneider. Mit dem erklärten Ziel der Gemeindefinanzreform habe dies nichts mehr zu tun. Schneider erinnerte an die Aussage von Finanzminister Eichel anlässlich der Einsetzung der Kommission, wonach es darum gehe, auf der Steuerseite nach stabilisierenden Elementen zu suchen und so zu einer Verstetigung des gemeindlichen Steuer-Aufkommens beizutragen.

Nicht haltbar, so Schneider, sei die These von der Wirtschaftsfreundlichkeit einer modernisierten Gewerbesteuer. Modellrechnungen hätten bewiesen, dass das Kommunalmodell entgegen den Vorwürfen der Wirtschaftsverbände kein „Steuererhöhungsmodell“ sei. Vielmehr bringe es teils erhebliche Entlastungen der Gewerbesteuere Zahler und vertretbare Belastungen bisheriger Nichtzahler. „Es geht nicht um eine Besteuerung der Unternehmens-Substanz, sondern um Wiederherstellung der Steuergerechtigkeit“, erklärte Schneider. Auch große Unternehmen müssten wieder einen angemessenen Beitrag zur Finanzierung kommunaler Infrastruktur leisten. Dabei stellten Freibetrags-Regelungen sicher, dass Unternehmen in einer schwierigen wirtschaftlichen Lage nicht in ihrer Existenz bedroht würden.

Schneider wies darauf hin, dass die finanzielle Gesundheit der Städte und Gemeinden im ureigensten Interesse der Wirtschaft liege: „Die Kommunen sind der größte öffentliche Auftraggeber.“ Sobald Städte und Gemeinden in der Lage wären, aufgeschobene Investitionen nachzuholen, werde auch die Wirtschaft, insbesondere die Baubranche, entscheidende Impulse erhalten. Der vom Bundeswirtschaftsminister eingeschlagene Weg führe dagegen zu einem weiteren Verfall der Städte und Gemeinden und müsse letztlich von allen Bürgerinnen und Bürgern - gerade auch künftiger Generationen - mit einem Verlust an Lebensqualität bezahlt werden.

Az.:IV Mitt. StGB NRW September 2003

649 **Pressemitteilung: Gemeindefinanzreform auf der Kippe**

Der Weg, den die Gemeindefinanzreform nach der Sitzung des Bundeskabinetts einschlägt, ist eine Enttäuschung für die Kommunen, insbesondere auch in Nordrhein-Westfalen. Dies machte der Hauptgeschäftsführer des Städte-

und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf nach dem Bekanntwerden der Regierungsvorschläge deutlich: „Eine Sanierung der Kommunalfinanzen ist unter diesen Bedingungen praktisch nicht mehr möglich“. Die Arbeit der Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen, die sich nach intensiver Beratung und umfangreichen Modellrechnungen für das Konzept der Kommunen ausgesprochen hatte, werde damit im Nachhinein abgewertet.

Schneider appellierte an die Wirtschaft und ihre Interessenverbände, nicht nur den kurzfristigen eigenen Steuervorteil im Auge zu behalten. Die Stärkung der kommunalen Investitionskraft und der Ausbau der kommunalen Infrastruktur sei letztlich Voraussetzung für erfolgreiches Wirtschaften in Deutschland. „Ein polarisiertes Denken >hie Kommunen - hie Wirtschaft< passt nicht mehr in diese Zeit“, mahnte Schneider. Die angeblich existenzbedrohenden Zusatzlasten bei der Gewerbesteuer machten nur einen Bruchteil dessen aus, was die Unternehmen an Steuerentlastung bereits für sich verbuchen konnten.

Sollte der Kabinettsentwurf unverändert umgesetzt werden, bliebe den Kommunen nichts anderes übrig, als ihre Bürger und Bürgerinnen noch stärker zur Kasse zu bitten. „Es ist den Menschen im Lande schwer zu vermitteln, dass sie mit ihren Steuern und Gebühren die Entlastung der Wirtschaft finanzieren sollen“, so Schneider.

Alle Blicke richteten sich nun auf die gewählten Abgeordneten des Deutschen Bundestages. „Wer sich den Bürgern und Bürgerinnen in seiner Heimat verpflichtet fühlt, kann die kommunalen Vorschläge mangels Alternativen schwerlich ignorieren“, sagte Schneider. „Wir haben die Hoffnung noch nicht aufgegeben, dass das von den Experten in der Kommission favorisierte Reformmodell die notwendige politische Unterstützung findet.“

Az.:IV Mitt. StGB NRW September 2003

650 **Gewerbesteuerhebesätze 2002 im Bundesdurchschnitt**

Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes lag der durchschnittliche Hebesatz für die Gewerbesteuer in Deutschland im Jahr 2002 bei 386 %, das war 1 Prozentpunkt mehr als im Vorjahr. Das Gewerbesteueraufkommen 2002 betrug 23,5 Mrd. Euro; es ist damit gegenüber dem Vorjahr um 4,3 % gesunken. Der durch die Gemeinden festgesetzte Hebesatz entscheidet maßgeblich über die Höhe der Realsteuern (Gewerbesteuer, Grundsteuer A und B) in den Gemeinden.

Die niedrigsten Landesdurchschnitte bei den Gewerbesteuerhebesätzen hatten im Jahr 2002 Mecklenburg-Vorpommern (314 %), Brandenburg (323 %), Thüringen (335 %) und Schleswig-Holstein (341 %). Unter den Stadtstaaten lag in Hamburg der Hebesatz mit 470 % am höchsten. Nordrhein-Westfalen hatte mit einem durchschnittlichen Gewerbesteuerhebesatz von 426 % den höchsten Wert unter den Flächenländern vor Sachsen (408 %).

Bei der Grundsteuer A, die bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft erhoben wird, lag der Hebesatz im Jahr 2002 bei durchschnittlich 282 % und damit um zwei Prozentpunkte über dem Wert von 2001. Das Aufkommen der Grundsteuer A betrug 2002 insgesamt 0,3 Mrd. Euro (+ 1,3 % gegenüber 2001).

Der durchschnittliche Hebesatz der Grundsteuer B (für Grundstücke) hat sich mit 373 % für das Jahr 2002 gegenüber dem Vorjahr um 5 Prozentpunkte erhöht. Das Aufkommen der Grundsteuer B lag bei 8,9 Mrd. Euro und war um 2,0 % höher als 2001.

Die Tabelle zeigt die mit dem Steueraufkommen gewichteten Hebesätze der Länder.

Durchschnittliche Hebesätze der Realsteuern nach Ländern 2002 in %:

Land	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
Baden-Württemberg	323	332	355
Bayern	324	335	370
Berlin	151	660	410
Brandenburg	232	349	323
Bremen	249	530	415
Hamburg	225	490	470
Hessen	265	315	387
Mecklenburg-Vorpommern	235	343	314
Niedersachsen	322	363	368
Nordrhein-Westfalen	205	411	426
Rheinland-Pfalz	280	333	369
Saarland	244	332	403
Sachsen	286	399	408
Sachsen-Anhalt	278	364	346
Schleswig-Holstein	259	310	341
Thüringen	230	326	335
Deutschland	282	373	386

Die Hebesätze der Realsteuern (Gewerbesteuer, Grundsteuer A und B) für sämtliche Gemeinden Deutschlands im Jahr 2002 können in Kürze als CD-ROM (Daten im Format Excel-2000, Excel 5.0 bzw. ASCII, Hrsg.: Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Bestellnummer 8148001-02700 – ISBN 3-935372-36-1, Einzelplatzlizenz: 40,90 Euro zzgl. Versandkosten, Erscheinungsweise: jährlich) über den Vertriebspartner des Statistischen Bundesamtes (SFG-Servicecenter Fachverlage GmbH, Postfach 43 43, 72774 Reutlingen, Telefon: 07071/935350, Telefax: 07071/935335, E-Mail: destatis@s-f-g.com) bezogen werden.

Az.:IV/1 932-00 Mitt. StGB NRW September 2003

651 Haushaltsbegleitgesetz 2004 mit negativen Folgen für Gemeindefinanzen

Das Bundeskabinett hat am 13. August 2003 u.a. das Vorziehen der dritten Steuerreformstufe sowie ein Sparpaket zur Teilfinanzierung der dadurch bedingten Einnahmeausfälle auf den Weg gebracht. Ohne die Gegenfinanzierungsmaßnahmen rechnen wir bundesweit mit Einbußen für die Kommunen von 3,5 Mrd. Euro aufgrund des Vorziehens der Steuerreform, da unter anderem auch wegen der Steuereinbußen der Länder mit gekürzten Zuweisungen gerechnet werden muss. Die gleichzeitig zur Gegenfinanzierung vorgeschlagenen Maßnahmen werden bei weitem nicht ausreichen, um diese Zusatzbelastung kommunaler Haushalte auszugleichen. Wir haben zu dem Vorziehen der Steuerreform klargestellt, dass es für die Kommunen keinen Spielraum gibt, dies auch nur teilweise mit zu finanzieren.

Wesentliche Maßnahmen des Gesetzentwurfs sind:

1. *Vorziehen der dritten Stufe der Steuerreform von 2005 auf 2004:*

Die Bündelung der letzten beiden Stufen der Steuerreform führt zu einer Entlastung von Bürgern und Unternehmen im Umfang von insgesamt 21,8 Milliarden Euro. Unter anderem werden der Spitzensteuersatz von 48,5 auf 42 Prozent und der Eingangssteuersatz von 19,9 auf 15 Prozent sinken. Der Grundfreibetrag soll von 7.206 auf 7.664 Euro steigen.

2. *Wegfall von Eigenheimzulage und Wohnungsbauprämie für Neufälle ab 2004:*

Stattdessen stellt der Bund 25 Prozent der Einsparungen bis zum Jahr 2011 für ein Zuschussprogramm zur Strukturverbesserung in Städten zur Verfügung. 25 % der Einsparungen sollen der Städtebauförderung zugute kommen.

3. *Begrenzung der Entfernungspauschale:*

Die Entfernungspauschale für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte wird abgesenkt. Die Absenkung der Pauschale gilt für alle Arbeitnehmer, unabhängig davon, wie sie zu ihrer Arbeitsstätte gelangen. Betragen die anzusetzende Entfernungspauschale oder die Aufwendungen für öffentliche Verkehrsmittel zusammen mit weiteren Werbungskosten nicht mehr als 1.044 Euro, kommt der Arbeitnehmer-Pauschbetrag in der Steuererklärung zum Ansatz.

4. *Begrenzung des Weihnachtsgeldes bei Versorgungsempfängern des Bundes:*

Bei Pensionären des Bundes wird das Weihnachtsgeld auf 50 Prozent eines Monatsbeitrages begrenzt. Bei aktiven Beamten, Richtern und Soldaten wird die Sonderzahlung auf 60 Prozent rückgeführt. Das Urlaubsgeld wird gestrichen.

5. *Wegfall des Haushaltsfreibetrags:*

Der Haushaltsfreibetrag (zuletzt 2.340 Euro) entfällt im Rahmen der dritten Stufe der Steuerreform ab 2004. Der Abbau wird im Wesentlichen durch die Tarifentlastungen bei der Einkommenssteuer abgefangen. Die ca. 300.000 Alleinerziehenden sollen hingegen einen neuen steuerlichen Freibetrag von 1.300 Euro bekommen.

6. *Absenkung der Einkommensgrenzen beim Erziehungsgeld:*

Durch eine Absenkung der Einkommensgrenzen während der ersten 6 Monate wird das Erziehungsgeld auf die wirklich bedürftigen unteren Einkommensschichten konzentriert.

7. *Abschreibungen für bewegliche Wirtschaftsgüter:*

Abschreibungen für bewegliche Wirtschaftsgüter sollen künftig weniger großzügig als bisher genau dem verbleibenden Jahreszeitraum zugerechnet werden. Dabei geht es um Güter, die im Verlauf eines Jahres angeschafft wurden.

8. *Abbau der Förderung des Agrardiesels:*

Die Förderung des Agrardiesels für Land- und Forstwirte soll von 2005 an um 157 Millionen Euro abgebaut werden.

9. *Unterbindung der missbräuchlichen Ausnutzung bei der Umsatzsteuer:*

Die missbräuchliche Ausnutzung bei der Umsatzsteuer soll in mehreren Schritten in den Branchen Bau und Agrar unterbunden werden. Die Umsatzsteuer auf landwirtschaftli-

che Vorprodukte wie Futtermittel soll von sieben auf 16 Prozent steigen.

10. Reduzierung der allgemeinen Bundeszuschüsse zur Rentenversicherung:

Die allgemeinen Bundeszuschüsse zur Rentenversicherung sollen um jährlich 2 Mrd. Euro reduziert werden.

Das Haushaltbegleitgesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates. Die Zustimmungspflicht ergibt sich insbesondere aus den Änderungen des Eigenheimzulagengesetzes, des Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer-, Gewerbesteuer-, Außensteuer- und Umsatzsteuergesetzes (Art. 105 Abs. 3 GG).

Der StGB NRW verlangt nach wie vor einen vollständigen Ausgleich für die kommunalen Einnahmevermindernungen im Zusammenhang mit dem Vorziehen der Steuerreform. Die bisher vorgelegte teilweise Gegenfinanzierung reicht nicht aus. Die These von der „Selbstfinanzierung“ durch einen Konjunkturbelebungsseffekt der vorgezogenen Steuerensenkung dürfte sich zumindest in diesem Fall nicht bestätigen. Denn die Zurückhaltung im Konsum- und Investitionsverhalten wird erst dann nachhaltig schwinden, wenn ein klar überschaubares Paket struktureller Reformen überzeugend dargeboten wird, so dass für die Menschen ihre künftige finanzielle Situation wieder besser kalkulierbar wird. Die augenblickliche Reformdebatte sorgt aber keineswegs für eine solche Klarheit und Planungssicherheit, die eine Konjunkturbelebungsdebatte vorantreiben würde.

Az.:IV/1 920-03/4 Mitt. StGB NRW September 2003

652 Initiative Energiepass NRW

Anfang Juni hat die Verbraucher-Zentrale NRW das Projekt „Initiative Energiepass NRW“ (INEP) gestartet. Ziel dieses Projektes ist es, einen Energiepass für Bestandsgebäude in zehn Modellkommunen einzuführen. Die Einführung kommunaler Energiepässe dient der Schaffung von Transparenz über Heiz- und Warmwasserkosten auf dem Wohn- und Immobilienmarkt für Mieter und Käufer.

Die Verbraucher-Zentrale NRW beteiligt sich mit INEP an dem Feldversuch des Projekts „Gebäudeenergiepass“ der Deutschen Energie Agentur (dena). In diesem Feldversuch wird der Prototyp eines bundeseinheitlichen Energiepasses für Gebäude, den die dena 2002 entwickelt hat, ergebnisoffen am Markt getestet und optimiert.

Die Aktivitäten beider Projekte sind eine Vorbereitung für die nationale Umsetzung der EU-Gebäuderichtlinie, die am 04. Januar 2003 in Kraft getreten ist.

Der Rahmen soll auf Landesebene mit den betroffenen Fachministerien, Kammern und Verbänden abgestimmt werden. Die Ergebnisse dieser Abstimmung werden in Leitlinien und Empfehlungen einfließen, welche die Durchführung des Projekts auf der kommunalen Ebene unterstützen sollen.

Die Projektinformation „Initiative Energiepass NRW“ ist im Intranet des Verbandes unter Fachinformationen & Service/Fachgebiete/Finanzen und Kommunalwirtschaft/Modellprojekte abrufbar.

Az.:IV/3 811-16 Mitt. StGB NRW September 2003

653 Pressemitteilung: Gemeindefinanzreform verfehlt Ziel

Die bislang bekannt gewordenen Beschlüsse der Koalitionsrunde zur Reform der Gemeindefinanzen bei Bundeskanzler Schröder sind für die Städte und Gemeinden in NRW „eine bittere Enttäuschung“, kommentierte heute in Düsseldorf der Präsident des Städte- und Gemeindebundes NRW, Bürgermeister Roland Schäfer, Bergkamen, die Berichte aus Hannover. Sollte es bei den Ergebnissen des Spitzengesprächs bleiben, so müsste von einem Scheitern der Reform gesprochen werden.

Schäfer wies insbesondere darauf hin, dass die Ankündigungen zur künftigen Ausgestaltung der Gewerbesteuer in krassem Widerspruch zu den bisherigen Ankündigungen des Bundesfinanzministeriums, aber auch der erst wenige Wochen alten Entschließung der Koalitionsfraktionen im Bundestag stünden. Noch im März hatte der Bundeskanzler in seiner Regierungserklärung zum Thema Gemeindefinanzreform ausgeführt, dass im Mittelpunkt eine „erneuerte Gewerbesteuer“ stehen werde, die die Einnahmen verstetigt und den Gemeinden mehr Eigenverantwortung gibt.

„Das Gegenteil ist der Fall“, bewertete Schäfer die Ergebnisse der Hannoveraner Gespräche. Die geplante Einbeziehung der Freiberufler reiche nicht aus, um die Gewerbesteuer zu einer verlässlichen und kalkulierbaren Einnahmequelle zu machen. Der Verzicht auf die Berücksichtigung gewinnunabhängiger Elemente bei der Bemessungsgrundlage entwerte die Reform erheblich. Wenn jetzt sogar noch die bestehenden stabilisierenden Elemente aus dem Gewerbesteuergesetz gestrichen würden, werde dies zu derzeit nicht bezifferbaren Aufkommensverlusten führen und die Gewerbesteuer noch konjunkturanfälliger machen als bisher. „Im Ergebnis bedeutet dies keine Modernisierung, sondern eine Fortsetzung der Demontage der wichtigsten eigenen Einnahmequelle der Kommunen“, sagte Schäfer.

Der Städte- und Gemeindebund zweifelt im Übrigen den Umfang der in Aussicht gestellten Gesamtentlastung an. Die Kommunen sollen aus der Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe eine angebliche Entlastung in Höhe von rd. 2,5 Mrd. Euro erhalten. Davon sollen 1,5 Mrd. Euro für die Verbesserung der Kinderbetreuung zweckgebunden sein (entspricht etwa 300 Mio. Euro für NRW).

„Schon an diesem Punkt wird deutlich, dass von einer echten Entlastung nicht die Rede sein kann“, kommentierte Schäfer das Zahlenwerk. Nach Berechnungen des Städte- und Gemeindebundes würden diese Mittel bei weitem nicht die tatsächlich entstehenden Kosten abdecken. Vielmehr ergeben sich für ein Betreuungsangebot im Sinne der Bundesregierung jährliche Betriebskosten in Höhe von 900 Mio. Euro bis zu 1,2 Mrd. Euro. Hinzu kämen einmalige Investitionskosten von bis zu 3,5 Mrd. Euro.

Ferner verwies Schäfer auf die Auswirkungen des Vorziehs der letzten Stufe der Steuerreform, welches alleine die Kommunen in NRW mit Einnahmeausfällen von rund einer Mrd. Euro belasten werde.

Schäfer appellierte an die Landesregierung, ihre bisherige kommunalfreundliche Haltung fortzusetzen und sich gegen faule Kompromisse zulasten der Städte und Gemeinden einzusetzen.

Az.:IV Mitt. StGB NRW September 2003

Änderung der Konditionen im KfW-Infrastrukturprogramm

Mit Wirkung vom 25.07.2003 hat die Kreditanstalt für Wiederaufbau im KfW-Infrastrukturprogramm (Direktkredite) die Konditionen erhöht. Die für Auszahlungen ab dem 25.07.2003 gültigen Zinssätze sind der Tabelle zu entnehmen.

KfW-Infrastruktur (gesamtes Bundesgebiet)	Zinssatz nominal in % p.a.	Zinssatz effektiv in % p.a.	Auszahlungs- satz in %
5jährige Zinsbindung	3,40	3,43	100
10jährige Zinsbindung	4,00	4,04	100
20jährige Zinsbindung	4,35	4,40	100

Diese Konditionenänderung gilt nicht für bereits vollvalutierende Darlehen. Alle übrigen Programmbedingungen bleiben unverändert.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen gerne die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Informationszentrums der KfW zur Verfügung. Diese erreichen Sie per Telefon von Montag bis Freitag im Zeitraum von 7.30 Uhr bis 19.30 Uhr zum Ortstarif unter der Servicenummer 01801-335577, per Fax unter 069/7431-64355 und per E-Mail unter der Adresse iz@kfw.de

Die Konditionen können auch auf der Homepage <http://www.kfw.de> im Internet unter dem Stichwort „Zinssätze“ abgefragt oder per Fax unter der Nummer 069/7431-4214 (Faxgerät auf „Abruf“ oder „Polling“ stellen) abgerufen werden.

Az.:IV/1 912-05

Mitt. StGB NRW September 2003

Pressemitteilung: Vergnügungssteuer ohne „Abzocke“

Nicht in einem Anflug von Raffgier, sondern mit Augenmaß und Rücksicht auf die örtliche Wirtschaft haben die 359 Mitgliedskommunen des Städte- und Gemeindebundes NRW ihre Vergnügungssteuer-Satzungen erlassen. Auslöser war der Wegfall des Landesvergnügungssteuergesetzes Ende 2002. Viele Kommunen haben dies genutzt, um die Gebührensätze an die allgemeine Preisentwicklung anzupassen.

So stiegen die Gebühren pro Spielgerät und Jahr in Gaststätten um durchschnittlich 14,6 Prozent, die Gebühren für solche Geräte in Spielhallen um durchschnittlich 14,9 Prozent. „Dies entspricht bis auf ein, zwei Prozent unseren Empfehlungen und dem, was die Spielgeräte-Betreiber für akzeptabel halten“, erklärte Ernst Giesen, Geschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, heute in Düsseldorf. Im Bereich Spielhallen hätten sich 286 Kommunen an die empfohlenen Gebührensätze gehalten, im Bereich Gaststätten sogar 318.

Damit habe sich die unlängst erhobene Anschuldigung des Steuerzahlerbundes NRW („Kommunen nutzen die neue Freiheit ... schamlos aus“) als grundlos erwiesen. Von einem „Abkassieren“ mit „Erdrosselungswirkung“ könne keine Rede sein, machte Giesen klar. Besonders deutlich werde dies bei der Gemeinde Möhnesee. Dieser lastete der Steuerzahlerbund NRW eine Erhöhung der Gebührensätze für Automaten in Spielhallen um 1.280 Prozent an. Tatsächlich sind dort die Gebühren gegenüber 2002 von 1.656 Euro

auf 4.928 Euro hinaufgesetzt worden - ein Plus von nicht ganz 200 Prozent. Zudem gibt es derzeit in Möhnesee keine Spielhallen, bei denen diese Gebühr erhoben werden könnte.

Das missglückte Rechenexempel lege offen, dass mit Statistiken nur allzu gern Stimmung gemacht werde, so Giesen: „Wer sich um redliche Aufklärung der Tatsachen bemüht, rechnet lieber zweimal nach, bevor er solche Fantasiewerte in die Welt setzt.“ Die - zweifellos sinnvolle - Datenerhebung zur Vergnügungssteuer taue nicht als Beweis für Maßlosigkeit. Vielmehr zeige sie eindrucksvoll, dass in der Mehrzahl der NRW-Kommunen wirtschaftliche Vernunft regiert.

Az.:IV/3

Mitt. StGB NRW September 2003

Kostenoptimierung in der Straßenbeleuchtung

Die Straßenbeleuchtung bildet einen Kostenblock in den Haushalten der Städte und Gemeinden, der bisher oftmals nur eingeschränkt in die Konsolidierungsüberlegungen einbezogen wurde, im Fokus zunehmender Finanzprobleme aber an Bedeutung gewinnt.

Die WestKC hat in einer umfangreichen Studie

- dem Rechtsrahmen zur Straßenbeleuchtung,
- den Bestand an „Lichtpunkten“ und Marktdaten zur eingesetzten Technik,
- Organisationsformen zur Erfüllung der Beleuchtungspflicht in den Kommunen sowie
- Kostenstrukturen in Deutschland

analysiert. Am Beispiel einer im Kostenvergleich bereits gut positionierten Modellstadt sind dann zusätzlich Optimierungspotenziale erarbeitet worden, die zu einer nachhaltigen Haushaltskonsolidierung beitragen können.

Der Bestand der Straßenbeleuchtung in den rund 14.000 Kommunen in Deutschland beträgt insgesamt ca. 9,125 Mio. Lichtpunkte. Es ergibt sich eine durchschnittliche „Dichte“ der Straßenbeleuchtung von ca. 111 Lichtpunkten je 1.000 Einwohnern. In den Analysen konnte jedoch auch eine Abhängigkeit der Ausstattungsdichte von der Gemeindegrößenklasse nachgewiesen werden. Bezogen auf unterschiedliche Gemeindegrößenklassen variiert die Anzahl der Lichtpunkte je 1.000 Einwohner von 100 (über 500.000 Einwohner) bis 117 (unter 5.000 Einwohner). Die Studie liefert damit wichtige Benchmarks zur „Beleuchtungsdichte“ für alle Gemeindegrößenklassen und ermöglicht den Städten und Gemeinden eine erste quantitative Bewertung des eigenen Ausstattungsstandards. Berücksichtigt werden sollte allerdings, dass die Beleuchtungsdichte in Städten und Gemeinden auch von Faktoren wie z. B. der Flächengröße und Siedlungsdichte, von dem Anteil an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit besonderem Gefahrenpotenzial usw. abhängig ist.

Als Benchmark für die Positionierung einer Kommune im interkommunalen Vergleich wurden die Kosten der Straßenbeleuchtung je Einwohner und je Lichtpunkt differenziert nach Gemeindegrößenklassen ausgewertet. Danach bewegen sich die Gesamtkosten der Straßenbeleuchtung bei Gemeinden unter 5.000 Einwohnern bei 7,10 Euro

bzw. 58,00 Euro je Lichtpunkt, bei Städten in der Größenklasse von 50.000 bis 100.000 Einwohnern bei 11,30 Euro je Einwohner bzw. 105,10 Euro je Lichtpunkt und bei Städte über 500.000 Einwohnern bei 12,10 Euro je Einwohner bzw. 114,00 Euro je Lichtpunkt.

Die Bandbreite der identifizierten Potenziale und erarbeiteten Optimierungsmöglichkeiten reicht von Energieeinsparungen durch technische Veränderungen bis hin zur organisatorischen Optimierung des Beleuchtungsmanagements. Die in der WestKC-Studie vorgestellten Handlungsmöglichkeiten können als Checkliste zur Überprüfung örtlicher Optimierungsmöglichkeiten genutzt werden. Die Kurzfassung der Studie „Kostenoptimierung Straßenbeleuchtung“ und die Detailanalyse zum Rechts- und Organisationsrahmen der Straßenbeleuchtung als kommunale Aufgabe sind im Intranet unter Fachinformationen & Service/Fachgebiete/Finanzen und Kommunalwirtschaft/ Straßenbeleuchtung abrufbar.

Für individuelle Beratungen - auch für die Überlassung der Langfassung der Studie „Kostenoptimierung Straßenbeleuchtung“ - steht das Projektteam der WestKC zur Verfügung. Die Ansprechpartner der WestKC mit Telefonnummer etc. sind der letzten Seite der im Intranet veröffentlichten Kurzfassung der Studie „Kostenoptimierung Straßenbeleuchtung“ zu entnehmen.

Az.:IV/3 861-00 Mitt. StGB NRW September 2003

657 Schreiben an MP Steinbrück zur Gemeindefinanzreform

Mit der Bitte um Unterstützung für das kommunale Modell einer Gewerbesteuerreform hatte sich der StGB NRW bereits am 29.07.2003 u.a. auch an Ministerpräsidenten Peer Steinbrück gewandt. Der Wortlaut des Schreibens ist nachfolgend wiedergegeben.

„Die Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen haben mit Bestürzung Meldungen zur Kenntnis genommen, wonach die Bundesregierung auf die wichtigsten stabilisierenden Elemente des erarbeiteten Gewerbesteuermodells verzichten und sogar die bisher bestehenden Hinzurechnungen bei der Gewerbesteuer abschaffen will. Wenn diese Informationen zutreffen, wäre der mögliche Erfolg des gesamten Unternehmens „Gemeindefinanzreform“ in Frage gestellt.

Es kann nicht richtig sein, dass nach über einem Jahr intensiver Diskussion in der Gemeindefinanzreformkommission ein von der Mehrheit der Teilnehmer unterstützter und in sich stimmiger Lösungsansatz ohne neue Sachargumente aufgegeben wird zugunsten von einigen Einzelmaßnahmen, deren Auswirkungen auf das Steueraufkommen – anders als bei dem durchgerechneten Kommunalmodell – niemand vorherzusehen vermag.

Die nunmehr als Ersatz für eine echte Reform von der Bundesregierung angedachten Schritte würden in mehrfacher Hinsicht die zu Beginn der Kommissionsarbeit gesteckten Ziele verfehlen:

- Die von Bundeswirtschaftsminister Clement favorisierte „Lösung“ würde die erhebliche Konjunkturanfälligkeit der Gewerbesteuer nicht beseitigen, sondern durch die weitere Herausnahme stabilisierender Elemente in der Bemessungsgrundlage im Gegenteil noch verstärken.

- Das vom Land NRW und den kommunalen Spitzenverbänden vorgeschlagene Modell dient nicht nur der Verstärkung des Steueraufkommens auf einem akzeptablen Niveau, sondern auch der Wiederherstellung verloren gegangener Steuergerechtigkeit. Ein Verzicht auf gewinnunabhängige Elemente würde den Zustand festigen, dass einige Wirtschaftsunternehmen sich (überproportional) an den Kosten für die kommunale Infrastruktur beteiligen, während große und konzernverbundene Unternehmen Möglichkeiten finden, sich sämtlicher Gewerbesteuerzahlungen zu entledigen.
- Es bestand stets Konsens, dass eine solide Reform durch vorherige Modellrechnungen zu ihren Auswirkungen abgesichert werden sollte, damit die Politik – anders als bei verschiedenen Steuerreformen der letzten Jahrzehnte – eine verlässliche Planungs- und Entscheidungsgrundlage besitzt und unangenehme Überraschungen ausgeschlossen werden können. Auch dieser Konsens wird durch die Ankündigungen aus Berlin in Frage gestellt.
- Schließlich würde auch die Zusage der Bundesregierung verletzt, eine Reform nicht gegen den Willen der Kommunen und ihrer Spitzenverbände durchzusetzen. Dies wiegt umso schwerer, als alle kommunalen Spitzenverbände – sei es auf Bundes- oder auf Landesebene – in Ihrer Beurteilung der unterschiedlichen Reformalternativen vollkommen übereinstimmen.

Wir möchten Sie deshalb nachdrücklich bitten, auch weiterhin Ihren persönlichen Einfluss sowohl im Bundesrat als auch gegenüber der Bundesregierung im Sinne der gemeinsam zwischen dem Land NRW und den kommunalen Spitzenverbänden entwickelten Vorschläge zur Modernisierung der Gewerbesteuer geltend zu machen.

Die Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen brauchen eine echte Reform, die nicht nur Detailverbesserungen bringt, sondern kommunale Handlungsfähigkeit – auch zum Nutzen der nordrhein-westfälischen Wirtschaft – dauerhaft wieder herstellt.“

Az.:IV 902-01/1 Mitt. StGB NRW September 2003

Schule, Kultur und Sport

658 Support-Konzept

Die e-initiative.nrw hat ein Support-Konzept erstellt, das eine Arbeitsteilung zwischen den Lehrerinnen und Lehrern (First-Level-Support) und dem Schulträger (Second-Level-Support) vorsieht.

Der Schul-, Kultur- und Sportausschuß hatte zu diesem Konzept in seiner Sitzung am 25. September 2002 in Grevenbroich folgenden Beschluß gefaßt:

1. Der Ausschuß hält die in dem Konzept „Wartung und Pflege von IT-Ausstattungen in Schulen – eine Orientierungshilfe für Schulen und Schulträger“ vorgenommene Abgrenzung zwischen First-Level-Support und Second-Level-Support für sinnvoll und richtig. Allerdings kann diese Abgrenzung nur dann zweckentsprechend umgesetzt werden, wenn sowohl das Land als auch die Schulträger die Funktionsfähigkeit der ihnen zugewiesenen Support-Ebenen sicherstellen.

2. Solange das Land nicht bereit ist, im Rahmen einer Grundsatzvereinbarung klarzustellen, mit welchen Mitteln es den Schulen die Wahrnehmung des First-Level-Supports ermöglichen will, kann der Ausschuß sich die Orientierungshilfe als Empfehlung an die Mitglieder des Städte- und Gemeindebundes nicht zu eigen machen. Gleichwohl stimmt er einer Veröffentlichung der Orientierungshilfe als Ergebnis eines Workshops der e-Initiative zu, wenn in dieser Veröffentlichung auf die bestehende Problemlage hingewiesen wird.“

Das Land NRW hat bislang nicht mitgeteilt, mit welchen Mitteln es den First-Level-Support sicherstellen will. Vor dem Hintergrund des Beschlusses hatte die Geschäftsstelle zunächst davon abgesehen, das Support-Konzept den Mitgliedskommunen zur Verfügung zu stellen. Da die Geschäftsstelle jedoch inzwischen einige Anfragen hinsichtlich des Inhaltes dieses Konzeptes erhalten hat, ist die Angelegenheit nochmals im Ausschuß beraten worden. Das Konzept können interessierte Mitgliedskommunen nunmehr im Intranetangebot des Städte- und Gemeindebundes unter Fachinformation und Service/Schule, Kultur, Sport/Schule/e-Initiative abgerufen.

Az.:IV/2 240-10/3 Mitt. StGB NRW September 2003

659 Schulfähigkeitsprofil

Die Geschäftsstelle hatte in den Mitteilungen für den Monat August (Ifd. Nr. 586/2003) bereits über das Schulfähigkeitsprofil informiert. Das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes NRW hat zwischenzeitlich darauf aufmerksam gemacht, daß auch eine Handreichung in der Schriftenreihe „Schule in NRW“ unter der Nummer 9039 erschienen ist. Sie kann über den Buchhandel oder direkt beim Ritterbach-Verlag, Rudolf-Diesel-Str. 5-7, 50226 Frechen, bestellt werden. Die Handreichung kann auch über das Internet unter www.bildungsportal.nrw.de kostenlos heruntergeladen werden.

Az.:IV/2 200-3/2 Mitt. StGB NRW September 2003

660 Arbeits- und Gesundheitsschutz für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen

Das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes NRW beauftragte die BAD Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH (kurz: BAD) ab Februar 2000 mit der arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Betreuung der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen in Nordrhein-Westfalen. Ein Bestandteil dieser Betreuung bildet die Gefährdungsbeurteilung an Schulen, den verantwortlichen Schulleitern wurden hierzu Checklisten zur Durchführung der Beurteilung zur Verfügung gestellt. Die Checklisten wurden im Rahmen von Informationsveranstaltungen vorgestellt und verteilt. Die Themen der einzelnen Checklisten sind im folgenden aufgeführt:

Grundcheckliste:

1. Sicherheitsorganisation
2. Brandschutz
3. Erste Hilfe
4. Schulgebäude
5. Klassenzimmer
6. Sozialräume Lehrkräfte

7. PC-Arbeitsplätze (ohne Unterrichtsfunktion)
8. Schulhof/Pause/Bushaltestellen
9. Schwerbehinderte Lehrkräfte
10. Schwangere Lehrkräfte
11. Aggression

Spezielle Checklisten

1. Sportstätten (Sporthalle, Sportplatz, Schwimmbad)
2. Kunst/Werken/Technik
3. Computerräume (Informatik, Textverarbeitung, Medienräume)
4. Naturwissenschaftlicher Unterricht
5. Aulen/Bühnen/Schulveranstaltungen
6. Gartenbau, Biotope, Tierhaltung
7. Lehrküche
8. Hauswirtschaftliche Räume (Nähen, Bügeln, Waschen)
9. Fotolabor/-studio
10. Heben und Tragen
11. Infektionsgefährdung

Das Ergebnis der Untersuchung kann abgerufen werden im Intranet-Angebot des Städte- und Gemeindebundes unter Fachinformation und Service/Schule, Kultur, Sport/Schule/Arbeits- und Gesundheitsschutz an Schulen.

Az.:IV/2 216-15 Mitt. StGB NRW September 2003

661 Ausschreibung Kultur 2000 für das Jahr 2004

Der Deutsche Kulturrat hat darauf hingewiesen, daß der neue Aufruf im Rahmen des Förderprogramms Kultur 2000 für das Jahr 2004 vorliegt. Er wurde veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft unter C 195 vom 19.08.2003. Gefördert werden große Kooperationsprojekte ab einem Gesamtvolumen von 100.000 €, die von Organisationen aus mindestens drei Ländern gemeinsam durchgeführt und kofinanziert werden. Schwerpunkt dieser Ausschreibung ist der Bereich Erhalt des kulturellen Erbes. Es werden jedoch auch einige Projekte aus der bildenden und der darstellenden Kunst unterstützt sowie der Bereich Buch, Lesen und Übersetzung. Die Zuschüsse variieren zwischen 50.000 und 150.000 € pro Jahr bei einjährigen und bis zu 300.000 € bei mehrjährigen Projekten. Der Zuschuß darf dabei max. 50 bis 60 % der Projektkosten betragen.

Die offiziellen Unterlagen sind in deutscher Sprache auf der Homepage des Deutschen Kulturrates unter www.kulturrat.de/ccp abrufbar unter dem Link „Förderprogramme“. Diejenigen, die sich noch nicht mit Kultur 2000 befaßt haben und einen schnellen Überblick gewinnen möchten, können unter dem Link „Schnellübersicht“ anhand einer kurzen Zusammenfassung der diesjährigen Ausschreibung prüfen, ob sich eine nähere Beschäftigung mit den umfangreichen Antragsunterlagen für das Projekt lohnt. Der Deutsche Kulturrat weist darauf hin, daß vor der Antragstellung ein genaues Studium der Originalunterlagen unabdingbar sei.

Wegen der Verzögerung der Ausschreibung wurden die Abgabefristen entgegen früherer Aussagen um 2 Wochen verschoben. Für einjährige Projekte ist der Einsendeschluß

nun der 30. Oktober 2003 und für mehrjährige Projekte der 14. November 2003.

Kontakt: Deutscher Kulturrat – Haus der Kultur, Weberstraße 59 a, 53113 Bonn, Sabine Bornemann, Tel.: 0228/2013533, Fax: 0228/20135, Internet www.kulturrat.de/ccp.

Az.:IV/2 423-2 Mitt. StGB NRW September 2003

662 Seminarangebote für die Betreiber öffentlicher Bäder

Der Bundesfachverband Öffentliche Bäder hat mit Schreiben vom 13. August 2003 auf folgende Seminare von Herbst 2003 bis Frühjahr 2004 hingewiesen:

Seminar 0359
Führungswissen für das leitende Personal in Bädern – Rationelles Arbeiten
23. + 24.9.2003 in Düsseldorf

Seminar 0367
3. Aqua-Fitness-Workshop – aus der Praxis für die Praxis
7. + 8.10.2003 in Osnabrück

Seminar 0352
Kommunikation am Infopoint Kasse
8. + 9.10.2003 in Eisenach

Seminar 0345
Wartung und Instandhaltung der haustechnischen Gewerke

Teil 1
20. – 22.10.2003

Teil 2
15. – 17.3.2004

beides in Trier

Seminar 0351
Betriebsleiterlehrgänge: Organisation und Verwaltung

Seminar 1
3. – 7.11.2003

Seminar 2
24. – 28.11.2003

Seminar 3
8. – 12.3.2004

alle in Willingen (Hochsauerland)

Seminar 0334
Grundkenntnisse der Wasserchemie bei der Schwimmbeckenwasser-Aufbereitung

Stufe 1
17. – 19.11.2003

Stufe 2
16. – 18.2.2004

Stufe 3
29. – 31.3.2004
alle in Michendorf (bei Potsdam)

Seminar 0369 II
Wirtschaftlicher und sicherer Personaleinsatz in Bädern
11.12.2003 in Düsseldorf

Die detaillierten Seminarbeschreibungen können in der Geschäftsstelle des Bundesfachverbandes Öffentliche Bäder e.V., Postfach 34 02 01, 45074 Essen, Fax: 0201/8 79 69-20, E-Mail: info@boeb.de, angefordert werden.

Az.:IV/2 390-24 Mitt. StGB NRW September 2003

663 Rechtstipps für Schulhomepages

Rechtliche Tipps, Mustertexte und weitere Informationen zu Fragen der Homepagegestaltung von Schulen und des Internetzugangs für Schülerinnen und Schüler finden sich auf der vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und der Deutschen Telekom AG getragenen Internetseite www.lehrer-online.de/recht. Die gute Qualität und Übersichtlichkeit sowie die Beachtung aller wichtigen rechtlichen Stolpersteine, inkl. Urheberrechtsfragen zu Fotos von Schülern, Zitaten bei Online-Facharbeiten sollten für eine umfassende Lektüre in einer ruhigen Stunde oder auch nur zum Nachschlagen gewinnversprechend sein.

Az.:G/3 830-06 Mitt. StGB NRW September 2003

664 Offene Ganztagschule und Haushaltssicherungskonzept

Das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen hat der Geschäftsstelle mit Schreiben vom 01. August 2003 einen Erlaß zugeleitet, der nachfolgend wiedergegeben wird:

„Das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hat – in Ergänzung meines Erlasses vom 23.06.2003 – mit Datum vom 21.07.03 Sie zu Recht darauf hingewiesen, dass bei der Entscheidung über Zuwendungen für Investitionen und Ausstattungen in offenen Ganztagschulen im Primarbereich größte Sorgfalt vor allem bei den Kommunen, die in der vorläufigen Haushaltsführung stehen, bezogen auf den geplanten Einsatz von Finanzmitteln, praktiziert werden soll.

In Abstimmung mit dem Innenministerium weise ich darauf hin, dass mit der durch das Schulrechtsänderungsgesetz vorgenommenen Ergänzung des § 10 des Gesetzes zur Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) die Möglichkeit eingeräumt wurde, die in § 24 SGB VIII normierte Verpflichtung zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebots für Schulkinder auch durch die Umwandlung von Grundschulen zu offenen Ganztagsgrundschulen erfüllen zu können. Grundlage für die Ermittlung des Bedarfs ist der jeweilige Anmeldestand an den Schulen. Damit sollte gerade für die Kommunen mit einem Haushaltssicherungskonzept bzw. mit vorläufiger Haushaltsführung eine entsprechende gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

In die Prüfung nach der Bedarfsgerechtigkeit und nach der Finanzierbarkeit ist einerseits die Bedeutung, die die Schaffung offener Ganztagsgrundschulen in Nordrhein-Westfalen hat, einzubeziehen. Andererseits muss auch die individuelle Haushalts- und Finanzlage antragstellender Gemeinden berücksichtigt werden. Dies gilt nicht nur für die Teilnahme an der offenen Ganztagsgrundschule an sich, sondern ebenso für die Ausgestaltung einer Teilnahme. Der finanzielle Aufwand für Investitionen und Ausstattung muss auf das für den Betrieb der offenen Ganztagsgrundschule unabweisbar notwendige Maß eingegrenzt bleiben.

Unter Wahrung dieser Grundsätze regen Innenministerium und Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen eine zügige Abwicklung der Förderanträge an.“

Az.:IV/2 211-13

Mitt. StGB NRW September 2003

665

Gelsenwasser-Projekt der Stiftung Partner für Schule NRW

158 Schulen in Nordrhein-Westfalen können sich über eine Förderung ihrer schulinternen Projekte durch die Gelsenwasser AG freuen. Das Unternehmen unterstützt die ersten Schulen im Rahmen seiner Mitgliedschaft der Stiftung Partner für Schule NRW, die im vergangenen Monat vom NRW-Schul- und Jugendministerium und neun Unternehmen ins Leben gerufen wurde. Für das Gelsenwasser-Projekt hatte eine Jury insgesamt 167 Anträge von Schulen beutachtet.

Da sich der Sponsoring-Beitrag der Gelsenwasser AG in diesem Jahr auf insgesamt 1 Mio. € beläuft, stehen nach der Bewilligung der ersten Projekte noch fast 600.000 € für weitere Schulprojekte aus dem Verbreitungsgebiet des Trinkwasser- und Erdgasversorgers mit Sitz in Gelsenkirchen zur Verfügung. Interessierte Schulen können jederzeit eine Förderung beantragen. Unterstützt werden Projekte, die die Basiskompetenzen der Schülerinnen und Schüler fördern (Klasse 1 bis 6), die der Integration dienen (Klasse 1 bis 10) oder dem Aufbau von Selbstlernzentren in der Sekundarstufe II dienen.

Eine Übersicht über die bewilligten Projekte sind zu finden auf der Homepage der Stiftung Partner für Schule NRW, (www.partner-fuer-schule.nrw.de). Dort finden Interessierte auch weitere Informationen zu der Stiftung und ihren Projekten sowie zu den Anmeldemodalitäten für das Gelsenwasser-Schulprojekt.

Az.:IV/2 240-10/4

Mitt. StGB NRW September 2003

Datenverarbeitung und Internet

666 Sparkassen geben signaturfähige Karten aus

Am 20.08.03 teilte der Deutsche Sparkassen- und Giroverband mit, dass noch im laufenden Jahr 8 Mio. neue SparkassenCards (Kundenkarte der Sparkassen) ausgegeben werden sollen, die u.a. eine digitale Signatur erstellen können. Die Karten sind allerdings nur darauf vorbereitet, wie leicht oder schwer die eigentliche Implementierung der Signaturerstellungseinheit abläuft ist noch unbekannt.

Immerhin erfährt durch die Verwendung des EMV-Chips (so der Standard) das Henne-Ei-Problem der Verbreitung von Signaturanwendungen eine kleine Erleichterung. Sollten alle 40 Mio. Sparkassenkarten in den nächsten Jahren mit dem Chip und Signaturmöglichkeiten ausgestattet sein, so macht die Verbreitung von Anwendungen, die Signaturen voraussetzen, endlich Sinn.

Mit dieser Aktion sind die Sparkassen, die auch das Signaturbündnis auf Bundesebene unterstützen, Vorreiter am Markt.

Az.:G/3 830-05

Mitt. StGB NRW September 2003

667

Aktion Bürgermeister Tablet PC

Bürgermeisterinnen und Bürgermeister können über eine Aktion des DStGB, Microsoft und PCWare sog. Tablet PCs der Firma Compaq (Modell TC 1000) vergünstigt erwerben. Hierbei wird ein Preisnachlass für die Laptops mit drucksensitivem und drehbaren Bildschirm von fast 800 Euro geboten. Weitere Informationen und ein Bestellformular befinden sich im Intranet des StGB NRW unter Fachinfo&Service / Fachgebiete / Datenverarbeitung und Internet / Tipps und Tricks. Errata zum Infoblatt: Den Bürgermeistern wird keine Content-Management-System mit angeboten, sondern die Möglichkeit, ausgewählte Nachrichten aus dem Informationspool des DStGB zu erhalten.

Az.:G/3 840-00

Mitt. StGB NRW September 2003

668

Eignerschaft des DNS-Rechners zu inkriminierten Internetseiten

Anders als in Nachrichtenmeldungen verlautbart, „gehört“ der DNS-Rechner, der nach der Sperrungsverfügung des Regierungspräsidenten von Düsseldorf weiterhin den Zugang zu rechtsradikalen Internetseiten in den USA ermöglichte (vgl. StGB NRW Mitteilung Nr. 456/2003), nicht der Landesregierung, sondern der Uni Bonn. Auf eine kleine Anfrage im Landtag hin (LT DrS. 13/4181) teilte die Landesregierung mit, dass sie daher nicht Zustandsstörer gewesen sei.

Die Internetadresse des fraglichen Servers (nic.netzagentur.nrw.de) lässt jedoch möglicherweise anderes vermuten, ist doch die Second-Level-Domain nrw laut der denic e.G. auf das „Land Nordrhein-Westfalen vertreten durch das Landesamt fuer Datenverarbeitung und Statistik“ eingetragen.

Az.:G/3 805-03

Mitt. StGB NRW September 2003

669

Kommunale Spitzenverbände NRW zu e-Government 2003

Die Kommunalen Spitzenverbände NRW haben am 24.07.03 die Landesregierung NRW in einem gemeinsamen Positionspapier dazu aufgefordert, im Bereich e-Government stärker mit den Kommunen zu kooperieren. Zwar wird die Einsetzung eines Kooperationsausschusses e-Government per Kabinettsbeschluss begrüßt, jedoch müssten auch durch konkrete Maßnahmen die erforderlichen Zusammenarbeitsszenarien erschlossen werden. Das Dokument ist im Intranet des StGB NRW unter Fachinfo & Service / Fachgebiete / Datenverarbeitung und Internet / e-Government / Materialien erhältlich.

Az.:G/3 805-03

Mitt. StGB NRW September 2003

670

Transferkommunen für Media@komm gesucht

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit sucht Gebietskörperschaften, die die Ergebnisse aus dem Media@Komm-Projekt in die Breite tragen wollen. Zwanzig Städte und Gemeinden, aber auch Landkreise und Rechenzentren sollen ab 2004 helfen, das aus dem Großprojekt generierte Wissen und die neuen Produkte und Dienstleistungen flächendeckend verfügbar zu machen.

Geplant sind u.a. regionale Veranstaltungen, Einbindung in ein Netzwerk führender e-Government-Kommunen in Deutschland und die frühzeitige Teilhabe an der Weiterentwicklung von eGovernment-Aktivitäten.

Die Transferstädte sollen schwerpunktmäßig in den einzelnen Regionen (aber darüber hinaus auch mit bundesweiter Ausstrahlung) die Weiterentwicklung und Standardisierung von e-Government und seinen Anwendungen in verschiedenen Fachressorts fördern helfen und ihr erworbenes Wissen auch an andere Verwaltungen weitergeben. Es ist daran gedacht, dass jeweils eine Transferstadt für einen bestimmtes Schwerpunktthema (Fachverfahren oder Querschnittaspekt wie etwa: Qualifizierung strategisches Vorgehen, Sicherheit oder Kosten-/Nutzen-Abschätzung) eine Art „Federführung“ übernimmt, so dass - als Ziel - ein bundesweit flächendeckendes Netz von Kompetenzzentren entsteht, das sich nach fachlichen bzw. thematischen Schwerpunkten gliedert.

Interessierte Mitglieder des StGB NRW sollten bis spätestens 25.08.03 unverbindlich ihr Interesse an einer möglichen Teilnahme dem Deutschen Städte- und Gemeindebund anzeigen. Nähere Informationen und ein Formular zur Interessensbekundung befinden sich im Intranet des StGB NRW unter Fachinformationen und Service / Fachgebiete / Datenverarbeitung und Internet / e-Government / Materialien.

Az.:G/3 805-01 Mitt. StGB NRW September 2003

671 Internetadressen mit Umlauten

Seit geraumer Zeit können Internet-Adressen, die auch Umlaute enthalten, für die Top-Level-Domains (TLD) .com und .net beantragt werden. Damit sind Domains wie www.münster.de möglich. Zuständig für die neuen International Domains Names (IDN) ist Verisign in den USA, da dieser Verwalter für die TLDs .com und .net ist. Die Partnerregistrare von Verisign für die IDNs sind unter <http://www.verisign.com/nds/naming/idn/customer.html> gelistet. Die Firma 1und1.com bietet ihren Kunden eine Anmeldung zu den herkömmlichen Preisen an. Eine Garantie für die Registrierung wird nicht übernommen. Ende September sollen die Domains in der Datenbank von Verisign eingetragen werden.

Allerdings bietet Verisign schon länger eine Registrierungsmöglichkeit für die IDNs an. Jedoch nicht nach dem offiziellen Standard Punycode, der erst im März 2003 verabschiedet wurde, sondern nach einem anderen (RACS). Dies ist der Grund, warum viele Adressen schon vergeben sind, obwohl der eigentlich vorgesehene Standard noch nicht so alt ist. Verisign will die schon registrierten IDNs allerdings am 28.09.03 in den neuen Standard transkodieren. Zunächst ist ein spezielles Browser-Plugin namens i-Nav erforderlich, um die IDNs aufrufen zu können. Später soll der Standard in den Browsern von Haus aus unterstützt werden.

Verschiedene Gebietskörperschaften wie www.münchen.com oder www.gütersloh.com sind offensichtlich schon vergeben. Namensrechtlich dürften hier Rechtsstreitigkeiten zu erwarten sein, da nach mehreren Entscheidungen für Kommunen in Deutschland die TLD hinsichtlich ihres Namensrechts nicht maßgeblich ist (Bad-Wildbad-Urteil). Die Anpassung an die .de-TLD steht noch aus, laut

der Geschäftsführerin der denic eG in einem Interview vom August 2003 gegenüber dem Online-Dienst domainrecht.de sei aber noch in diesem Jahr mit Domains mit Umlauten auch in Deutschland zu rechnen. Neben 1und1.com bieten auch united-domains.de und domainregistry.de schon eine unverbindliche Registrierungsmöglichkeit an.

Az.:G/3 800-01 Mitt. StGB NRW September 2003

672 Kostenloser Leitfaden zur Internetnutzung am Arbeitsplatz

Der Interessensverband der Multimedia-Industrie BITKOM stellt auf seiner Homepage einen kostenlosen Leitfaden zur Internetnutzung am Arbeitsplatz zum Download zur Verfügung. Auch wenn er sich vornehmlich auf nicht-öffentliche Einrichtungen bezieht, gilt das dort Gesagte zum größten Teil auch für öffentliche Stellen.

So stellt z.B. der auch für Nicht-Juristen nachvollziehbare Leitfaden, der auch diverse Begriffserklärungen beinhaltet, zu Recht hinsichtlich der Kontrollmöglichkeiten des Arbeitgebers darauf ab, ob die private Internetnutzung am Arbeitsplatz verboten oder erlaubt/geduldet ist. Die 30-seitige PDF-Datei ist unter www.bitkom.org/publikationen abrufbar. Eine Muster-Dienstanweisung, die ein Verbot der privaten Nutzung vorsieht, hat der AK IT des StGB NRW erstellt. Dieses Muster ist kostenlos im Intranet des StGB NRW unter Fachausschüsse / Arbeitskreise / AK IT / Arbeitsergebnisse / Ergebnisse - Liste erhältlich.

Az.:G/3 800-09 Mitt. StGB NRW September 2003

673 Melderegistermodul des e-Government Starter Kits genehmigt

Das Innenministerium NRW hat für die Pilotkommunen des Gemeinschaftsprojekts e-Government NRW am 07.08.03 die für das dort entwickelte e-Government Starter Kit (eGSK) technische Lösung für die Einfache Melderegisterauskunft per Internet genehmigt. Angesichts der datenschutzrechtlich unbedenklichen Lösung und der Tatsache, dass die Anpassung des Meldegesetzes NRW noch geraume Zeit in Anspruch nehmen wird, ist diese Entscheidung ein großer Beweis für die Fortschrittlichkeit des Melderegistermoduls.

Die Geschäftsstelle des StGB NRW wird im Herbst den Mitgliedern des Verbandes das eGSK inkl. des Melderegistermoduls und eines Moduls zur Beantragung von Personensurkunden kostenlos zur Verfügung stellen. Einzelheiten werden noch bekannt gegeben.

Az.:G/3 830-03/3 Mitt. StGB NRW September 2003

Jugend, Soziales und Gesundheit

674 656 000 Sozialhilfe-Empfänger in NRW

656.061 Personen waren Ende 2002 in Nordrhein-Westfalen auf den Bezug von Sozialhilfe als laufender Hilfe zum Lebensunterhalt angewiesen. Wie das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik mitteilt, waren das 5.738 Personen (-0,9 Prozent) weniger als Ende 2001.

Jahr (jeweils am 31.12.)	Empfänger(innen) von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt in Nordrhein- Westfalen				
	insgesamt	je 1 000 Einwohner	außerhalb von Einrichtungen		
			zusammen	Frauen	Deutsche
1998	697 181	39	689 731	392 061	511 092
1999	696 122	39	694 573	396 510	513 981
2000	648 918	36	646 718	370 112	479 806
2001	661 799	37	659 367	375 208	485 789
2002	656 061	36	653 743	368 700	481 456

Bezogen auf die Bevölkerung des Landes NRW errechnet sich ein Wert von 36 Empfänger(inne)n je 1 000 Einwohner. Nahezu drei Viertel der Bezieher(innen) waren Deutsche, mehr als die Hälfte Frauen und über ein Drittel Kinder. Knapp 351 000 Empfängerinnen und Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt waren im erwerbsfähigen Alter (18 bis unter 65 Jahre) und fast 48 000 waren bereits 65 Jahre alt oder älter.

Im Regionalvergleich beobachteten die Statistiker bei Kreisen und Großstädten mit überdurchschnittlich hoher Sozialhilfequote überwiegend Rückgänge, während sie für ländliche strukturierte Regionen meist Zuwächse konstatierten. Bei den kreisfreien Städten lag die Quote im Mittel bei 50 Empfänger(inne)n je 1 000 Einwohner (2001: 51), während sie bei den Kreisen - wie im Vorjahr - bei 27 lag.

Az.:III 806-3 Mitt. StGB NRW September 2003

675 Regelsätze der Hilfe zum Lebensunterhalt

Die Landesregierung NRW hat jüngst mit der Verordnung über die Regelsätze der Sozialhilfe vom 03.06.2003 aufgrund des § 22 Abs. 2 S. 1 Bundessozialhilfegesetz für die Zeit vom 01.07.2003 bis zum 30.06.2004 die monatlichen Regelsätze der Sozialhilfe in folgender Höhe festgesetzt:

Für den Haushaltsvorstand 296,00 Euro

Für Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres

- beim Zusammenleben mit einer Person, die allein für die Pflege und Erziehung sorgt 163,00 Euro
- in den übrigen Fällen 148,00 Euro

Für Haushaltsangehörige vom Beginn des 8. Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 192,00 Euro.

Für Haushaltsangehörige vom Beginn des 15. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 266,00 Euro.

Für Haushaltsangehörige vom Beginn des 19. Lebensjahres 237,00 Euro.

Az.:III 804 Mitt. StGB NRW September 2003

676 Rürup-Kommission zur Pflegeversicherung

Die sogenannte Rürup-Kommission hat ihre Ergebnisse eines Gesamtkonzeptes zur Reform der sozialen Pflegeversicherung skizziert. Danach sollen u. a. die Leistungen für die stationäre und ambulante Pflege auf € 400 in der Pflegestufe 1, € 1.000 in der Pflegestufe 2 und € 1.500 in der Pflegestufe 3 egalisiert werden.

Finanzieren will man das Gesamtpaket durch Beitragserhöhungen und den Aufbau eines Kapitalstocks. Ab 2010 soll die Rentnergeneration 2 % ihres Einkommens zusätzlich in die Pflegeversicherung einzahlen, die restlichen 0,6 % sind vom Rentenversicherungsträger aufzubringen. Erwerbstätige sollen um 0,5 % des Beitragsatzes entlastet werden, der allerdings zum Aufbau eines Kapitalstocks verwandt werden soll.

Die Stärkung der ambulanten Pflege mit finanziellen Anreizen, die gleichzeitige Absenkung der Leistungen für die stationäre Pflege wird aber automatisch die Kosten für die Sozialhilfeträger erhöhen. Die zusätzlichen Belastungen wurden von der Kommission nicht quantifiziert.

Zur Überwindung der Deckelung, die durch den festgeschriebenen Beitragssatz bei dynamischen Leistungskosten zwangsläufig entstehen und de facto leistungsmindernd wirkt, sollen die Leistungen der Pflegeversicherung ab 2005 um 2,25 % pro Jahr dynamisiert werden.

Für Demenzzranke sollen ab 2005 Leistungsverbesserungen in Höhe von 1 Mrd. Euro zur Verfügung gestellt werden. Die gesetzliche Krankenversicherung soll in diesem Rahmen für die Behandlungspflege Zahlungen an die Pflegeversicherung leisten.

Az.:III 810 - 11 Mitt. StGB NRW September 2003

677 Zuständigkeitswechsel im Fall der Jugendhilfe

Das VG Düsseldorf hat in seiner inzwischen rechtskräftigen Entscheidung vom 28.04.2003 - 19 K 1570/03 - den Anspruch einer Gemeinde verneint, eine andere Gemeinde zu verpflichten, einen Jugendhilfefall in eigener Zuständigkeit zu übernehmen.

Streitig war der Übergang der örtlichen Zuständigkeit im Falle des Wechsels des gewöhnlichen Aufenthaltsortes. Die beklagte Gemeinde weigerte sich, den Fall zu übernehmen, da die gewählte Form ungeeignet zur Hilfeleistung sei.

Das VG hat entschieden, daß es keine Anspruchsgrundlage des ursprünglich zuständigen Trägers für eine Übernahme in die örtliche Zuständigkeit eines anderen Trägers gibt. Die §§ 86 ff SGB VIII seien ein abschließender Regelungskomplex hinsichtlich eines Übergangs der örtlichen Zuständigkeit.

Ein derartiger Anspruch läßt sich aus unserer Sicht tatsächlich nicht herleiten. § 86 S. 1 SGB VIII verpflichtet im Falle eines Zuständigkeitswechsels den ursprünglichen Träger zur Fortsetzung der Leistung, um eine nahtlose Hilfeleistung zu gewährleisten („Leistungsstaffette“). Diese Verpflichtung besteht auch unabhängig von den Gründen, aus denen sich der neue Träger für unzuständig hält. Kommt der potentiell neue Träger jedoch nach Prüfung der Sachlage zu dem Schluß, eine Hilfeleistung abzulehnen, da die Voraussetzungen für die Gewährung von Hilfe nicht vorliegen, so endet zu diesem Zeitpunkt die Leistungspflicht des ursprünglichen Trägers (Kunkel in LPK-SGB VIII § 86 c Rn. 1; Schellhorn § 86 c Rn. 7). Sie endet insbesondere dann, wenn der neue Träger die Hilfeleistung aus materiell-rechtlichen Erwägungen ablehnt. Dies kommt einer Fortsetzung der Leistung in eigener Zuständigkeit gleich (so das BVerwG Urteil v. 14.11.2002 DöV 2003, S. 501). Der Leistungsberechtigte ist nun gehalten, selber gegen den

neuen Träger vorzugehen und die Hilfeleistung nötigenfalls einzuklagen. Sobald die Zuständigkeit gerichtlich geklärt ist, kann dann der Ausgleich zwischen den Trägern über § 89 SGB VIII erfolgen. Ein originärer Anspruch auf „Übertragung“ eines Falles in die neue Zuständigkeit eines anderen Trägers besteht hingegen nicht.

Az.:III/2 702

Mitt. StGB NRW September 2003

Wirtschaft und Verkehr

678 Europäische Woche der Mobilität

Die Initiative der EU-Umweltkommissarin Margot Wallström, einen europäischen Tag der Mobilität einzuführen hat sich bereits 2002 zur „Europäischen Woche der Mobilität“ entwickelt. Die zweite „Europäische Woche der Mobilität“ findet vom 16. September bis zum 22. September 2003 statt. Bei der „Europäischen Woche der Mobilität“ sollen die Möglichkeiten von mehr nachhaltiger Verkehrsnutzung dargestellt werden, um so zu einem Plus an Lebensqualitäten in Städten und Gemeinden beizutragen. Die Städte und Gemeinden, lokale Verbände und Organisationen und die Bürger sind aufgerufen, umweltfreundliche Verkehrsangebote und die Nutzung eines umweltfreundlichen Verkehrsmittelmix zu organisieren.

Im Jahr 2003 steht die „Europäische Woche der Mobilität“ zusätzlich unter dem Schwerpunkt „Barrierefreie Mobilität“. Das Jahr 2003 ist das Europäische Jahr der Menschen mit Behinderungen. Als eine der am stärksten wirkenden Barrieren wird der öffentliche Personennahverkehr wahrgenommen. Die „Europäische Woche der Mobilität“ kann Anlass sein, auf barrierefreie Mobilitätsangebote hinzuweisen und den Nutzen von barrierefreien Angeboten für alle Verkehrsnutzer vorzuführen. Barrierefreiheit ist ein zusätzliches Qualitätsplus und nicht lediglich eine soziale Leistung für Menschen mit offensichtlicher Mobilitätsbehinderung, wie Blinde oder Rollstuhlfahrer.

Ideen und Anregungen sowie einen Leitfaden mit Tipps für Aktionen und organisatorischen Empfehlungen sind erhältlich im Internet unter der Adresse: www.klimabuendnis.org/kommune/232.htm. Kontakt kann auch aufgenommen werden mit Herrn Edmund Flößer, Tel: 069/717139-23, E-Mail: e.floesser@klimabuendnis.org.

Az.:III 640 - 00

Mitt. StGB NRW September 2003

679 Symposium „Sicher fahren in Europa“

ADAC und Bundesanstalt für Straßenwesen laden zum 5. Symposium „Sicher fahren in Europa“ nach Wiesbaden ein. Dort findet am 07./08. 10.2003 im Kurhaus eine Vortrags- und Diskussionsveranstaltung für ca. 300 Verkehrssicherheitsexperten aus ganz Europa statt, in der es u.a. darum geht, bei aktuellen Verkehrssicherheitsthemen von internationaler Bedeutung die Nahtstellen zwischen Wissenschaft, Politik und Verkehrsteilnehmern zu überwinden. Die Verkehrssicherheitspolitik in Europa erhält durch das dritte Verkehrssicherheitsaktionsprogramm der EU-Kommission, durch die zusätzlichen Verkehrssicherheitsrisiken und - Herausforderungen, die 2004 durch den EU-Beitritt von 10 weiteren Mitgliedsstaaten entstehen sowie durch das Bestreben vieler EU-Mitgliedsstaaten

neues Gewicht, ihre nationale Identität und ihre regionalen Besonderheiten auch auf dem Gebiet der Verkehrssicherheit zu erhalten.

Anmeldungen können unter folgender Adresse erfolgen: ADAC e.V., Am Westpark 8, D-81373 München

Az.:III/1 151-40

Mitt. StGB NRW September 2003

680 Straßenreinigungsgebühr bei landwirtschaftlichem Grundstück

Landwirtschaftlich genutzte Grundstücke werden nicht durch eine gereinigte Straße erschlossen, weil es an einer innerhalb geschlossener Ortslage üblichen und sinnvollen wirtschaftlichen Nutzung fehlt. Dies hat jetzt das OVG NRW mit Urteil vom 26.2.2003 - 9 A 2355/00 - entschieden. In der Literatur war überwiegend die Auffassung vertreten worden, daß auch die landwirtschaftliche Nutzung zur Gebührenfähigkeit führt. Allerdings soll nach dem OVG-Urteil die Hofstelle Veranlagungsgegenstand sein, wenn ein Buchgrundstück als Hofstelle sowie auch landwirtschaftlich genutzt wird.

Das OVG vertritt die Auffassung, ein Grundstück, das neben einer Hofstelle auch landwirtschaftliche Flächen beinhalte, werde nicht in vollem Umfang durch die gereinigte Straße erschlossen. Soweit die Flächen nur landwirtschaftlich genutzt würden, liege keine Erschließung vor. Nach der Rechtsprechung des Senats werde ein Grundstück im Sinne der insoweit maßgeblichen Vorschrift des § 3 Abs. 1 StrReinG NRW von der gereinigten Straße erschlossen, wenn es von der Straße rechtlich und tatsächlich für Fahrzeuge oder aber auch nur fußläufig eine Zugangsmöglichkeit habe und dadurch schlechthin eine innerhalb geschlossener Ortslagen übliche und sinnvolle wirtschaftliche Nutzung des Grundstücks ermöglicht werde. Die dem Grundstückseigentümer erwachsenden Vorteile müßten in Beziehung stehen zum Zweck der Straßenreinigung. Mit der Entwicklung moderner Entsorgungssysteme sei die Gefahrenabwehr aus gesundheitspolitischen und hygienischen Gründen in den Hintergrund getreten und mit der Zunahme des Verkehrs im allgemeinen und des Kraftfahrzeugverkehrs im besonderen solle die Förderung des gemeindlichen Wirtschaftslebens sowie der Sicherheit und Bequemlichkeit der Bürger im Vordergrund stehen, ohne daß der ordnungsrechtliche Bezug ganz aufgegeben worden sei.

Straßenreinigungsrechtlich seien nur solche Grundstücke, deren Eigentümer von der Straßenreinigung innerhalb der geschlossenen Ortslage einen speziellen, sich auf das geordnete Zusammenleben der örtlichen Gemeinschaft auswirkenden Vorteil haben, wie es bspw. bei regelmäßiger Sauberhaltung der innerörtlichen Straßen sowohl unter dem Aspekt eines erleichterten Ortsverkehrs für die Einwohner der Gemeinde als auch demjenigen der Hygiene der Fall sei. Eine typische wirtschaftliche Grundstücksnutzung innerhalb der Ortslage sei bei einem rein landwirtschaftlich genutzten Grundstück zu verneinen, denn es fehle einem solchen Grundstück die innerhalb geschlossener Ortslage übliche und sinnvolle wirtschaftliche Nutzungsmöglichkeit.

Während die innerhalb geschlossener Ortslagen übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung im wesentlichen geprägt sei durch die intensive bauliche

und/oder gewerbliche Nutzung, sei die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen schon vom Ansatz her üblicherweise dem Außenbereich zuzuordnen. Es sei auch nicht ersichtlich, welcher Sondervorteil einer rein landwirtschaftlich genutzten Fläche durch eine Reinigung der vor dieser verlaufenden Straße erwachsen solle. Die Bewirtschaftungsmöglichkeit der Fläche verbessere sich nicht durch eine Straßenreinigung.

Werde die angrenzende Straße infolge der landwirtschaftlichen Grundstücksnutzung über das übliche Maß hinaus verunreinigt, z.B. bei einer Verschmutzung der Straße durch Ackerfahrzeuge oder Viehtrieb, habe der Eigentümer die Verunreinigung unabhängig von der gemeindlichen Straßenreinigung unverzüglich zu beseitigen (§ 17 StrWG NRW).

Aus Sicht der Geschäftsstelle ist das Urteil in sich schlüssig begründet. Es ist aber fraglich, ob es den praktischen Bedürfnissen vor Ort gerecht wird. Vielfach wird die Verschmutzung der Straße durch landwirtschaftliche Gerätschaften im konkreten Einzelfall nicht eine Intensität erhalten, die Maßnahmen nach § 17 StrWG NRW (z.B. Ersatzvornahme auf Kosten des Verursachers) zweifelsfrei rechtfertigen. Gleichzeitig werden häufig die Eigentümer der Nachbargrundstücke sehr genau darauf achten, welche Verschmutzungen auf das landwirtschaftliche Grundstück zurückzuführen sind, und dies zum Anlaß zu nehmen, ihre eigenen Gebührenbescheide zur Diskussion zu stellen. Letztlich wird dem nur durch die konsequente Anwendung von § 17 StrWG NRW Rechnung getragen werden können.

Eine Vielzahl neuer Rechtsstreitigkeiten ist damit vorprogrammiert.

Az.:III/1 642 - 33/4 Mitt. StGB NRW September 2003

681 Übernachten im Wohnmobil

Das Nutzen oder Übernachten in einem Wohnmobil im öffentlichen Verkehrsraum auf Reisen zum Zwecke der Wiederherstellung der körperlichen Fahrtüchtigkeit kann erlaubter Gemeingebrauch sein. Dient das Abstellen allerdings in erster Linie dem Wohnen, so liegt nach einer jetzt veröffentlichten Entscheidung des schleswig-holsteinischen OLG (Beschuß vom 17.07.2002 - 1 Ss OWi 33/02(52/02), NZV 2003, S. 347 ff.) kein Gemeingebrauch mehr vor, so daß nicht die Vorschriften der StVO Anwendung finden.

In dem beurteilten Fall hatte der Kläger sein Wohnmobil zum Parken auf einem öffentlichen Parkplatz abgestellt und sodann in einer Gaststätte mehrere Gläser Wein getrunken. Er fühlte sich darauf hin nicht mehr fahrtüchtig und übernachtete in dem Wohnmobil zur Wiederherstellung seiner Fahrtüchtigkeit.

Damit diene das Übernachten im Wohnmobil nach Einschätzung des Gerichts zwar - auch - der Wiederherstellung der Fahrtüchtigkeit, weil der Betroffene Alkohol getrunken hatte, nachdem er das Wohnmobil auf dem Parkplatz abgestellt hatte. Ein einmaliges Übernachten in einem Wohnmobil im öffentlichen Verkehrsraum stelle aber selbst dann, wenn es der Wiedererlangung der Fahrtüchtigkeit diene, keinen Gemeingebrauch eines zulässigen Parkens im Sinne von § 12 StVO dar, wenn der Fahrer bei Fahrtunterbrechung noch fahrtüchtig sei und sich erst

während des Parkens durch Alkoholkonsum fahruntüchtig mache. Eine die Weiterfahrt verbietende Fahruntüchtigkeit sei nur dann geeignet, einen zulässigen Gemeingebrauch zu begründen, wenn diese Fahruntüchtigkeit selbst unmittelbare Folge der Teilnahme am Straßenverkehr sei, etwa wegen Ermüdung nach Ausschöpfung der gesetzlich vorgeschriebenen oder individuellen Fahrzeiten des Fahrzeugführers.

Diese sehr restriktive Beurteilung des schleswig-holsteinischen OLG bestätigt die seit langem von der Geschäftsstelle vertretene Rechtsauffassung, wonach das Übernachten in Wohnmobilen auf öffentlichen Straßen im Regelfall (unzulässiges) Camping und kein Parken und damit Gemeingebrauch an der Straße ist. Zum dem Gemeingebrauch unterfallenden ruhenden Verkehr zählt das Parken, insbesondere das Abstellen auf einem Parkplatz, soweit kein Campingbetrieb entfaltet wird (Herausstellen von Tischen, Stühlen usw.). Auch das Übernachten zum Zwecke der Wiederherstellung der Fahrtüchtigkeit fällt - wie oben bestätigt - unter gewissen Voraussetzungen darunter. Erfolgt hingegen die Unterbrechung nicht nur für eine Nacht oder nicht zum Zwecke der Wiederherstellung der Fahrtüchtigkeit, liegt keine Teilnahme am ruhenden Verkehr mehr vor, sondern Camping. Dieses darf nach nordrhein-westfälischem Recht grundsätzlich nur auf einem zugelassenem Campingplatz stattfinden. Unter diesem Aspekt werden die teilweise in Städten und Gemeinden ausgewiesenen Wohnmobil-Parkplätze von der Geschäftsstelle ebenfalls als rechtlich zweifelhaft bewertet.

Az.:470-56 Mitt. StGB NRW September 2003

682 Saisonumfrage Tourismus

Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) hat jetzt die jährliche Saisonumfrage vorgelegt. Den Ergebnissen liegen die Antworten von 1.800 Beherbergungs- und 1.700 Gastronomiebetrieben, 100 Campingplätzen sowie 880 Reisebüros und Reiseveranstaltern zugrunde.

Als Bilanz der Wintersaison 2002/2003 wird festgestellt, die Geschäftslage habe sich verschlechtert. Umsätze und Erträge entwickelten sich negativ. Eine gute Geschäftslage meldeten nur 13 % der Hotels und 9 % der Gastronomen. Schlechte Ergebnisse mußten dagegen 48 % der Hotels und 53 % der Gastronomiebetriebe hinnehmen. In der Folge verzeichneten erstmalig 60 % der Betriebe in der Hotellerie Umsatzrückgänge, im Gastronomiebereich seien es 66 %. Als Hauptursache sieht der DIHK die schlechte Wirtschaftslage. Die Reisebüros und Reiseveranstalter spürten die Angst der Gäste. Von den befragten Reisevermittlern berichteten 67 % über eine schlechtere Geschäftslage. Der Konsumverzicht führe bei 82 % der Reiseagenturen zu Umsatzverlusten, nur 5 % der Betriebe hätten im Winter bessere Umsatzzahlen als im Vorjahr erzielen können.

Die jetzige Sommersaison wird vom DIHK als schwer eingeschätzt; ein Auftrieb im Deutschlandtourismus sei nicht in Sicht. In der Folge würden Investitionen weiter reduziert und die Beschäftigung angepaßt. Im Gastgewerbe rutschen die Geschäftserwartungen tiefer in die Negativzone. Auch bei Reisebüros und Veranstaltern hinterlasse die Nachfrageschwäche deutliche Spuren.

Az.:III/1 470 - 15 Mitt. StGB NRW September 2003

Das Land bietet jetzt im Internet einen speziell für Radfahrer entwickelten Routenplaner im Internet an.

Unter www.radroutenplaner.nrw.de können ab sofort Touren in Nordrhein-Westfalen gefunden werden - es müssen Start-, Zwischen- und Zielpunkte angegeben werden. Das Angebot ermöglicht es, sich auf dem Bildschirm über die Lage von Sehenswürdigkeiten, Bahnhöfen, Fahrradstationen sowie Rast- und Übernachtungsmöglichkeiten im Land zu informieren. Auf Wunsch lassen sich auch Länge und Fahrzeit im Radverkehrsnetz NRW und auf überregionalen, touristischen Radfernwegen mit einer Gesamtlänge von rd. 20.000 km berechnen.

Az.:III/1 642 - 39 Mitt. StGB NRW September 2003

684 **Tourismuspolitischer Bericht der Bundesregierung**

Die Bundesregierung hat ihren tourismuspolitischen Bericht der 14./15. Legislaturperiode vorgelegt. Der Tourismus ist demnach ein bedeutender Wirtschaftsfaktor in Deutschland und trägt wesentlich zur Stabilisierung der Beschäftigung bei. Auch wenn 2001 und 2002 Rückgänge zu verzeichnen waren, so stehe der Tourismus in der mittelfristigen Betrachtung dennoch für einen erfolgreichen Wirtschaftszweig.

Der tourismuspolitische Bericht der Bundesregierung über die 14. und 15. Legislaturperiode ist als Bundestags-Drucksache Nr. 15/1303 erschienen und über das Internet erhältlich. Wegen der Zuständigkeit der Bundesländer für den Tourismus beschränken sich die Aktivitäten der Bundesregierung auf die Themen mit Bundeszuständigkeit, also vorrangig auf die Koordinierung der Tourismuspolitik, die Koordinierung der Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen (die Tourismuswirtschaft besteht 90 % aus KMU) sowie die Einführung neuer Technologien, die Qualitätsverbesserung durch Ausbildung und die verstärkte Einführung von nachhaltigen Entwicklungen sowie den Bürokratieabbau und die Einbeziehung in die Mittelstandsoffensive.

Aus kommunaler Sicht ist durchaus kritisch anzumerken, dass sich die Bundesregierung in ihrer koordinierenden Tätigkeit und bei ihrer Investitionsförderung zu stark auf den gewerblichen Teil der Tourismuswirtschaft konzentriert. Der Tourismus in Deutschland wird von den gewerblichen Leistungsträgern mit Leben erfüllt, allerdings schaffen die Rahmenbedingungen für den Tourismus im Wesentlichen die Städte und Gemeinden. Ohne ihre Vorleistungen im Bereich Infrastruktur, Organisation und Marketing könnte der Tourismus in Deutschland, zu dessen Stärken die kulturelle lokale Vielfalt gehört, nicht zum Tragen kommen.

Der tourismuspolitische Bericht der Bundesregierung ist erhältlich bei der Internetseite <http://dip.bundestag.de> (Dokumentenserver PARFORS) des Deutschen Bundestages.

Az.:III 470-00 Mitt. StGB NRW September 2003

Bauen und Vergabe

685 **Fachtagungen des Instituts für Städtebau Berlin**

Das Institut für Städtebau Berlin der Deutschen Akademie für Städtebau und Landesplanung weist auf folgende Fachtagungen und eine städtebauliche Studienreise hin:

Erfahrungsaustausch - Festsetzungen des Bebauungsplans

450. Kurs, Cottbus: 2. September, Leipzig: 3. September, Neubrandenburg: 8. September, Kiel: 10. September, Hannover: 11. September, Stuttgart: 18. September 2003. Teilnahmegebühr: jeweils 100,00 Euro (einschl. Fragen- und Antwortenkatalog).

Städtebau und Recht

452. Kurs, 6. bis 10. Oktober 2003 in Berlin. Teilnahmegebühr: 350,00 Euro.

Stadterneuerung - Standortbestimmung und Perspektiven

Sanierung, soziale Stadterneuerung, städtebaulicher Denkmalschutz, Stadtumbau; 453. Kurs, 10. bis 12. November 2003 in Berlin. Teilnahmegebühr: 245,00 Euro.

Erfahrungsaustausch - Einzelhandel und seine planerische Steuerung

454. Kurs, Düsseldorf: 3. November, Stuttgart: 5. November, Leipzig: 13. November 2003. Teilnahmegebühr: jeweils 120,00 Euro.

Wertermittlung nach dem Baugesetzbuch

Vorträge mit Erfahrungsaustausch zwischen Gutachterausschüssen nach § 192 BauGB, deren Geschäftsstellen und freiberuflich tätigen Sachverständigen (mit städtebaulichen Besichtigungen in Berlin); 455. Kurs, 12. bis 14. November 2003 in Berlin. Teilnahmegebühr: 255,00 Euro

Nachhaltige Regenwasserbewirtschaftung in Siedlungen

Aktueller Sachstand, innovative Beispiele, Erfahrungsaustausch; 456. Kurs, 20. bis 21. November 2003 in Berlin. Teilnahmegebühr: 190,00 Euro.

Naturschutz und Baurecht

Umweltprüfung - Ausgleich und Refinanzierung - Stadtumbau und Freiraumplanung; 457. Kurs, 24. bis 26. November 2003 in Berlin. Teilnahmegebühr: 250,00 Euro.

Stadtumbau und Verkehr / Technische Infrastruktur

Stadtumbau Ost/West, Strategien zur Anpassung der Infrastruktur, Förder- und Finanzierungsfragen, rechtliche Grundlagen, aktuelle Beispiele, Erfahrungsaustausch; 458. Kurs, 26. bis 28. November 2003 in Berlin. Teilnahmegebühr: 230,00 Euro.

Erfahrungsaustausch: 14 Jahre städtebauliche Verträge

Bilanz, Perspektiven, Empfehlungen bei Leistungsstörungen, Anwendungshilfen für den Abschluss städtebaulicher Verträge, Vertragsregelungen für den Stadtumbau, Erschließungsverträge, Vorhaben- und Erschließungsplan; 459. Kurs, 12. Januar 2004 in Berlin. Teilnahmegebühr: 150,00 Euro.

Interkommunale Zusammenarbeit - mehr Handlungs- und Entwicklungsfähigkeit durch Kooperation (mit der Teilnahmemöglichkeit an der offiziellen Eröffnungsveranstaltung der Internationalen Grünen Woche und der Bund-Länder-Schau 2004); 461. Kurs, 14. bis 16. Januar 2004 in Berlin. Teilnahmegebühr: 265,00 Euro.

Städtebauliche Studienreise Brasilien

Städtebau, Architektur, Verkehr und Landnutzungsplanung; Rio de Janeiro, Sao Paulo, Curitiba, Iguacu, Belo Horizonte, Ouro Petro, Brasilia, Salvador da Bahia; 460. Kurs, 9. bis 24. Januar 2004. Teilnahmegebühr: 3.385,00 Euro.

Anfragen und Anmeldungen sind zu richten an: Institut für Städtebau Berlin, Stresemannstr. 90, 10963 Berlin, Tel.: 030/230822-0, Fax: 030/230822-22. Programme sind auch abrufbar über das Internet: <http://www.staedtebau-berlin.de>.

Az.:II/1 650-70

Mitt. StGB NRW September 2003

686

Mobilfunk und Kommunen

Im Anschluss an die Information in den Mitteilungen Nr. 618 vom August 2003 wird mitgeteilt, dass die Änderung der Landesbauordnung NRW (Baugenehmigungsfreiheit von Mobilstationen mit einer Mastenhöhe bis 10 m, § 65 Abs. 1 Nr. 18 und Nr. 9 a BauO NRW) am 06. August 2003 im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW, Nr. 37, Seite 434, verkündet worden ist und somit nach Art. 2 des Änderungsgesetzes am 07. August 2003 in Kraft getreten ist.

Im übrigen wird auf die Mitteilungen Nr. 618, August 2003, und auf den Schnellbrief vom 23.07.2003, Nr. 72, hingewiesen.

Az.:II schw/g

Mitt. StGB NRW September 2003

687 Vergaberecht und stadteigene Gesellschaften

Die Landesregierung hat auf die Kleine Anfrage 1328 des Abgeordneten Dr. Gerhard Papke (DRS 13/4076) geantwortet. Die Fragen und die Antworten sind in der Drucksache 13/4226 vom 08.08.2003 im Einzelnen dargelegt. Die Frage des Abgeordneten befasst sich konkret mit der Straßenausbaumaßnahme Droste-Hülshoff-Weg der Gemeinde Reken. Die Baumaßnahme wird über die Kommunale Dienstleistungsgesellschaft mbH mit Sitz in Heiden abgewickelt. Die Gesellschaft wird durch die Stadt Borken sowie die Gemeinden Heiden, Raesfeld, Reken und Südlohn unterhalten und betrieben. In der Ausschreibung des entsprechenden Auftrages sei ausdrücklich vermerkt worden, dass die Gesellschaft „aufgrund des bundesdeutschen, aber auch des EU-Rechts mit dieser Ausschreibung nicht an die Verdingungsordnung für Bauleistung gebunden sei. Teil A der VOB finde insoweit keine Anwendung.“

Die sich nach Auffassung des Abgeordneten Dr. Papke aus diesem Vorgang abzuleitenden Fragen sind nachfolgend im Einzelnen wiedergegeben. Die Antwort der Landesregierung ist den einzelnen Fragen zugeordnet worden.

1. Hält die Landesregierung die anhand des Rekener Beispiels dargelegte Vorgehensweise nordrhein-westfälischer Kommunen zur Umgehung der VOB/A für vereinbar mit dem ministeriellen Runderlass der Landesre-

gierung, der die Städte und Gemeinden in NRW zur Anwendung der VOB/A verpflichtet?

Der Landesregierung ist kein Fall bekannt, in dem Kommunen Gesellschaften nur deshalb gegründet haben, um das Vergaberecht zu umgehen.

Der Landesregierung ist bekannt, dass Kommunen im Rahmen ihrer gesetzlich garantierten Organisationsfreiheit Gesellschaften gegründet haben, um durch das gemeinsame Einkaufen von Waren und Dienstleistungen Synergieeffekte und wirtschaftliche Vorteile zu erzielen. Dies ist auch in dem von Ihnen geschilderten „Rekener Beispiel“ der Fall.

Hier haben mehrere Kommunen des Kreises Borken, darunter auch die Gemeinde Reken, die Dienstleistungsgesellschaft mbH gegründet. Für die Gründung dieser Gesellschaft waren in erster Linie Synergieeffekte und wirtschaftliche Vorteile durch das gemeinsame Einkaufen von Waren und Dienstleistungen ausschlaggebend. Da die Kommunen schon seit einigen Jahren in mehreren Verwaltungsbereichen zusammenarbeiten, lag es nahe, auch die im Zusammenhang mit Auftragsvergaben zu erledigenden Verwaltungsaufgaben zu bündeln. Der mögliche Verzicht dieser Gesellschaft auf Vergabeverfahren nach der VOB/A stellt lediglich einen Nebeneffekt dar.

Insofern sieht die Landesregierung hier auch keinen Widerspruch zu dem RdErl. d. Innenministeriums vom 10.04.2003 - 34-67.10.10 - 1649/03 - (SMBl. NRW 6300), in dem unter anderem die Teile A und B der Verdingungsverordnung für Bauleistungen (VOB) für die Gemeinden und Gemeindeverbände für verbindlich erklärt worden sind; zumal unter Ziffer 3 dieses Runderlasses ausdrücklich festgestellt worden ist, dass die Vergabegrundsätze unterhalb der EU-Schwellenwerte keine Anwendung auf Eigenbetriebe und kommunale Eigenesellschaften finden.

2. Wie viele Fälle sind der Landesregierung bekannt, in denen nordrhein-westfälische Kommunen ihre Beschaffungstätigkeit auf Gesellschaften in privater Rechtsform übertragen haben?

Der Landesregierung sind zwei Fälle bekannt, in denen nordrhein-westfälische Kommunen ihre Beschaffungstätigkeit auf kommunale Eigenesellschaften übertragen haben.

Zum einen handelt es sich dabei um die im Kreis Borken angesiedelte Dienstleistungs mbH und zum anderen um die im Kreis Kleve angesiedelte Kommunallogistik mbH.

3. Wenn die Landesregierung die Arbeit kommunaler Beschaffungsgesellschaften zur Umgehung der VOB/A nicht für vereinbar mit ihrem ministeriellen Runderlass hält, was hat sie bisher unternommen, um diese Vorgehensweise zu unterbinden?

Die Landesregierung hält, wie bereits unter Frage 1 beantwortet, die Vorgehensweise der kommunalen Gesellschaften für vereinbar mit dem zitierten Runderlass.

4. Welche Konsequenzen ergeben sich nach Ansicht der Landesregierung mit Blick auf die Tätigkeit solcher Gesellschaften aus dem o. g. Urteil des OLG Düsseldorf für

die künftige Praxis bei der Vergabe öffentlicher Aufträge?

Die Entscheidung des OLG Düsseldorf vom 30. April 2003 äußert sich zu zwei vergaberechtlichen Fragestellungen: Zum einen geht es um die Frage, unter welchen Voraussetzungen gemischtwirtschaftliche Gesellschaften als funktionale Auftraggeber i.S. des § 98 Nr. 2 GWB einzuordnen sind.

Hierzu stellt das OLG in seiner Begründung in den Vordergrund, dass die im Beschlussfall gegründete Beschaffungsgesellschaft in der Privatrechtsform einer GmbH das Instrument darstelle, um eine im Grundgesetz verankerte eigene Aufgabe des Bundes zu erfüllen. Unabhängig von der konkreten Ausgestaltung der gesellschaftsbezogenen Rechtsverhältnisse bleibt die Vergaberechtsunterworfenheit erhalten, da der Staat (die Bundeswehrverwaltung) einen letztlich entscheidenden Einfluss auf die Aufgabenerledigung nicht nur behalten wollte, sondern diesen auf Grund des Art. 87 b Abs. 1 Satz 2 GG sogar behalten musste.

Der Beschluss des OLG Düsseldorf vom 30. April 2003 betrifft daher nur einen ganz speziellen Fall und ist auf andere Konstellationen nicht übertragbar.

Zum anderen befasst sich das OLG Düsseldorf mit der Frage der Anwendbarkeit des § 13 S. 6 VgV auf sog. De-facto-Vergaben. Die Entscheidung betrifft den Sonderfall, in dem der Kreis der zu beteiligenden Bieter bereits durch vorangegangene Angebotsaufforderung konkretisiert war. Aus diesem Grund ergeben sich Konsequenzen für die künftige Praxis kommunaler Beschaffungsgesellschaften nur in den Fällen, in denen eine dem Beschlussfall vergleichbare Fallkonstellation vorliegt.

5. Was wird die Landesregierung konkret unternehmen, um etwaige Konsequenzen aus dem OLG-Urteil schnellstmöglich bei der Vergabepaxis der öffentlichen Hand in Nordrhein-Westfalen umzusetzen?

Aus Sicht der Landesregierung besteht keine Veranlassung, aus dem der Entscheidung des OLG Düsseldorf zugrunde liegenden sehr speziellen Fall allgemeine Handlungsanweisungen für die Kommunen abzuleiten.

Az.:II/1 608-00 Mitt. StGB NRW September 2003

688 Wettbewerb „Unser Dorf soll schöner werden“

Die von den Präsidenten der Landwirtschaftskammern berufene Landesbewertungskommission hat in der Zeit vom 23. Juni bis zum 18. Juli 2003 die Ortsteile der Städte und Gemeinden besucht und bewertet, die sich aufgrund von Kreisentscheiden für die Teilnahme am 21. Landeswettbewerb „Unser Dorf soll schöner werden - Unser Dorf hat Zukunft“ qualifiziert haben. 61 Dörfer, allesamt bereits als Kreissieger qualifiziert, waren zu bewerten. Am 25. Juli hat Umweltministerin Höhn auf dem Gelände der Landesgartenschau Gronau/Losser die Ergebnisse bekannt gegeben.

Die Bewertungskommission hat insgesamt neun Gold-, 25 Silber- und 27 Bronzemedailles vergeben. Zusätzlich werden 28 Dörfer mit Sonderpreisen ausgezeichnet. Aus dem Kreis der Golddörfer werden Bellersen (Stadt Brakel, Kreis Höxter), Heddinghausen (Gemeinde Nümbrecht, Oberber-

gischer Kreis), Keeken (Stadt Kleve, Kreis Kleve), Latrop (Stadt Schmallenberg, Hochsauerlandkreis), Nettersheim (Gemeinde Nettersheim, Kreis Euskirchen), Niedermehnen (Gemeinde Stemwede, Kreis Minden-Lübbecke) im kommenden Jahr beim Bundeswettbewerb der Dörfer vertreten sein. Insgesamt haben sich 1.090 Dörfer aus ganz NRW zum Landeswettbewerb angemeldet, 27 Dörfer aus dem Rheinland und 34 Dörfer aus Westfalen schafften schließlich als Kreissieger die Qualifikation für die Endrunde.

Im Herbst wird es jeweils eine offizielle Abschlussveranstaltung in Westfalen-Lippe (am 08.11.2003 in Fürstenberg) bzw. im Rheinland (am 22.11.2003 in Kelz) geben, in deren Rahmen Medaillen, Urkunden und Preisgelder überreicht werden. Die Sieger im Bundeswettbewerb werden im Sommer 2004 feststehen.

Die Ergebnisse im Einzelnen sowie Strukturdaten und Fotos der Dörfer sind abrufbar unter <http://www.dorf-wettbewerb.de>.

Az.:II/1 625-03 Mitt. StGB NRW September 2003

689 OVG NRW zur bauaufsichtlichen Abbruchverfügung

1. Eine bauaufsichtliche Abbruchverfügung erledigt sich nicht bereits dadurch, dass der Abbruch - hier: im Wege der Ersatzvornahme - tatsächlich vollzogen wird, wenn sie weiterhin Grundlage der Verwaltungsvollstreckung - hier: Heranziehung des Ordnungspflichtigen zu den Kosten der Ersatzvornahme - ist.
2. Verantwortlich dafür, dass in genehmigten Bauvorlagen enthaltene Bestandszeichnungen der Realität entsprechen und die tatsächliche Bauausführung sich strikt an den genehmigten und einer statischen Prüfung unterzogenen Bauvorlagen ausrichtet, ist ausschließlich der Bauherr selbst.
3. Eine Gefahr im Sinne des Ordnungsrechts (früher: Polizeirechts) liegt vor, wenn eine Sachlage bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens mit Wahrscheinlichkeit ein geschütztes Rechtsgut schädigen wird.
4. Die Prognose, ob eine Schädigung hinreichend wahrscheinlich ist, ist auf der Grundlage der im Zeitpunkt des behördlichen Handelns zur Verfügung stehenden Erkenntnismöglichkeiten zu treffen.
5. Je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist, desto geringer sind die Anforderungen, die an die Wahrscheinlichkeit gestellt werden können; insoweit geht in die Prognose eine wertende Abwägung ein.
6. Gebäude - hier: ein zum Aufenthalt von Menschen bestimmtes Wohnhaus - dürfen nur nach Plänen errichtet werden, die insbesondere auch im Hinblick auf die an sie zu stellenden statischen Anforderungen fachlich geprüft sind.
7. Der Bauherr ist auch im vereinfachten Genehmigungsverfahren - hier: nach § 64 BauO NRW 1984 bzw. § 68 BauO NRW 1995 -, in dem die Bauaufsichtsbehörde nicht die Pflicht hat, die Richtigkeit der statischen Berechnungen für das konkret genehmigte Bauvorhaben zu prüfen, dafür verantwortlich, dass die tatsächliche

Bauausführung den genehmigten Bauvorlagen entspricht, auf die sich wiederum die geprüften Standsicherheitsnachweise beziehen müssen.

8. Die tatsächliche Bauausführung darf, auch wenn sie in Selbst- oder Nachbarschaftshilfe erfolgt, nur unter hinreichender Fachkunde erfolgen.
9. Ein zulässiges Austauschmittel nach § 21 Satz 2 OBG NRW muss ebenso wirksam sein wie das zur Gefahrenabwehr geforderte Mittel.
10. Wenn ein Bauherr wiederholt abweichend von den geprüften statischen Unterlagen baut und die konkrete - weitgehend in Selbsthilfe realisierte - Bauausführung eklatante handwerkliche Mängel aufweist, kann als einzige Alternative zu dem Abriss des mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht standsicheren Bauwerks eine in allen Details statisch geprüfte, vollständig von Fachfirmen durchgeführte Komplettanierung des gesamten Bauwerks nach einem genau festgelegten Sanierungsplan in Betracht kommen.

OVG NRW, Urteil vom 26.03.2003 - 7 A 4491/99 -

Az.:II/1 660-00/1 Mitt. StGB NRW September 2003

Umwelt, Abfall und Abwasser

690 OLG Hamm zur Gewässerunterhaltung bei verrohrten Gewässern

Die Frage des Umfanges der Gewässerunterhaltung mit Blick auf sog. Rohrdurchlässe im Bereich von Gewässern beurteilt sich grundsätzlich auf der Grundlage des § 94 Landeswassergesetz NRW. Nach § 94 Landeswassergesetz NRW sind Anlagen in und an fließenden Gewässern von ihrem Eigentümer so zu erhalten, dass der ordnungsgemäße Zustand des Gewässers nicht beeinträchtigt wird. Nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung (OVG NRW, Urt. v. 13.05.1993, S. ZFW 1994, S. 373, 375) ist in diesem Zusammenhang entscheidend, dass z.B. eine Verrohrung von der Zweckbestimmung und Nutzung her betrachtet, im Einzelfall keinem wasserwirtschaftlichen Zweck dient. Die Verrohrung eines Gewässers dient vielmehr regelmäßig der Verbesserung der Nutzbarkeit desjenigen Grundstücks, welches an einem Gewässer liegt, so dass der Anlagenbegriff des § 94 LWG NRW als erfüllt anzusehen ist. Mithin hat dann derjenige, der die Verrohrung gelegt hat, diese Verrohrung auch zu unterhalten und zwar in einer Art und Weise zu unterhalten, dass der ordnungsgemäße Zustand des Gewässers nicht nachteilig beeinträchtigt wird.

Es ist allerdings zu beachten, dass die Regelung in § 94 Landeswassergesetz NRW lediglich in erster Linie die Anlagenunterhaltung, d.h. die Verrohrung schlechthin betrifft, d.h. die Anlagenunterhaltung beschränkt sich auf die Sicherung und Wiederherstellung des Zustandes, in dem die Anlage rechtmäßig besteht, soweit dadurch eine Beeinträchtigung des ordnungsgemäßen Zustandes des Gewässers verhindert wird (vgl. hierzu auch Honert/Rüttger/Sanden, Landeswassergesetz, Kommentar, 4. Auflage 1996, § 94, S. 361; sh. Anlage 1).

In diesem Zusammenhang hat das OLG Hamm in einem jetzt bekannt gewordenen Urteil vom 29. April 2002 (Az.: 6

U 157/01) eine Trennlinie der Verantwortlichkeit und Kostentragungspflicht dahin gezogen, dass für den ordnungsgemäßen Zustand der Verrohrung derjenige verantwortlich ist, der die Verrohrung in seinem Interesse hergestellt hat. Für die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung, d.h. für die Durchgängigkeit des Rohres, sei - so das OLG Hamm - im Einzelfall dann die gewässerunterhaltungspflichtige Gemeinde verantwortlich. Das OLG Hamm ist damit offensichtlich der Auffassung, dass Verrohrungen und Brücken als Anlagen i.S.d. § 94 LWG NRW durch denjenigen zu unterhalten sind, der die Anlage errichtet hat, damit der ordnungsgemäße Zustand des Gewässers nicht beeinträchtigt wird. Für den Gewässerabfluss an sich soll allerdings die Gemeinde verantwortlich sein, d.h. konkret, dass die Verrohrungen ebenso wie die Durchlässe unter den Brücken von Ast- und Strauchwerk und sonstigem Schwemmgut freigehalten werden müssen, damit das Wasser ungehindert unter oder durch die Anlagen i.S.d. § 94 LWG NRW abfließen kann.

Diese Rechtsprechung des OLG Hamm steht im Widerspruch zu einem Urteil des VG Arnsberg vom 23.10.2001 (Az.: 8 K 3854/00, nicht rechtskräftig; besprochen in: StGRat 2002 Heft 1-2, S. 32). Das VG Arnsberg ist der Auffassung, dass der Anlagenunterhaltungspflichtige nach § 94 LWG NRW auch für die Erhaltung des funktionsgerechten Zustandes im Hinblick auf den freien Durchfluss des Gewässers verantwortlich ist.

Damit liegt eine nicht einheitliche Rechtsprechung vor, die im Zweifelsfall nur höchstrichterlich durch das OVG NRW oder den Bundesgerichtshof geklärt werden kann. Bis zu dieser höchstrichterlichen Klärung der Rechtsfrage ist es mithin möglich sich der Rechtsprechungslinie des VG Arnsberg anzuschließen, welche aus der Sicht der Städte und Gemeinden vorteilhafter ist.

Unabhängig davon ist eine Stadt/Gemeinde allerdings nicht verpflichtet, die Mehrkosten zu tragen, die auf der Grundlage der OLG Hamm-Rechtsprechung im Rahmen der Gewässerunterhaltung bei sog. Rohrdurchlässen entstünden. Denn nach § 92 Landeswassergesetz NRW kann die Stadt/Gemeinde die Kosten der Gewässerunterhaltung umlegen. In diesem Zusammenhang bestimmt § 92 Abs. 1 Nr. 1 LWG NRW, dass die Kosten der Gewässerunterhaltung in erster Linie auf die sog. Erschwerer zu verteilen sind. Dabei gehören zu den sog. Erschwerern die Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, welche die Unterhaltung der Gewässer über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflussvorgang hinaus erschweren. Hierzu gehören nach diesseitiger Rechtsansicht auch Grundstückseigentümer, die Verrohrungen der Gewässer angelegt haben, um ihre Grundstücke besser nutzen zu können. Bei der Umlage der Gewässerunterhaltungskosten in § 92 LWG NRW ist damit als erster Schritt der von den Erschwerern insgesamt aufzubringende Anteil vorab als vom Hundertsatz des Gesamtaufwands festzusetzen. Dieser Anteil der Gesamtkosten wird dann auf die einzelnen Erschwerer auf der Grundlage des Verursacherprinzips und des Äquivalenzprinzips verteilt. Dabei kann ein sog. Flächenmaßstab herangezogen werden (vgl. Honert/Rüttger/Sanden, Landeswassergesetz, Kommentar, 4. Auflage 1996, § 92, S. 358 u.V. auf OVG NRW, Urt. v. 26.10.1988, ZFW 1990, S. 341, 344; siehe Anlage 3). Vor diesem Hintergrund sind Eigentümer von Anlagen an Gewässern i.S.v. § 94 LWG NRW unter Berücksichtigung der Regelung in § 92 Abs. 1 Nr. 1 Landeswassergesetz NRW als verpflichtet anzusehen, als sog. Erschwerer

die zusätzlichen Kosten zu tragen, die durch ihre Anlagen in und an fließenden Gewässern der Stadt/Gemeinde bei der Gewässerunterhaltung entstehen.

Az.:II/2 4-80 qu/g Mitt. StGB NRW September 2003

691 OVG NRW zur Allergie durch Baum

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 13.02.2003 (Az.: 8 A 5373/99) zu der Frage entschieden, ob ein nach der Baumschutzsatzung geschützter Baum entfernt werden kann wenn eine Baumallergie vorliegt. Das OVG NRW führt hierzu aus, dass eine Gefahr i.S. einer Baumschutzsatzung grundsätzlich vorliegt, wenn durch Blütenstaub eines Baumes bei einem Grundstücksnutzer eine Allergie ausgelöst oder spürbar verstärkt wird. Zum Nachweis hierfür sei allerdings ein hinreichend aussagekräftiges und substantiiertes Gutachten oder ein ärztliches Attest vorzulegen, welches in der Regel auf entsprechenden Allergietests beruhe.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Kläger beabsichtigte, eine Colorado-Tanne auf seinem Grundstück zu fällen. Zu diesem Zweck beantragte er die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung von den Verboten der einschlägigen Baumschutzsatzung. Zur Begründung führte er u.a. an, dass seine Ehefrau an einer Allergie gegen den Blütenstaub der Tanne bzw. gegen Schimmelpilze auf den Tannennadeln leide. Das OVG gab dem Klagebegehren nicht statt.

Nach dem OVG NRW waren keine konkreten Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass durch die Colorado-Tanne bei der Ehefrau des Klägers eine Allergie ausgelöst oder spürbar verstärkt worden ist. Wenn ein Baum – so das OVG NRW – eine Allergie auslöse, könne dieses eine Gefahr nach der Baumschutzsatzung darstellen, wonach der Baum beseitigt werden müsse. Voraussetzung hierfür sei jedoch, dass der in Rede stehende Baum in nennenswertem Umfang zu den allergischen Reaktionen der betroffenen Personen beitrage. Eine Entfernung des Baumes sei demnach gerechtfertigt, wenn hierdurch eine spürbare Linderung der allergischen Beschwerden herbeigeführt werden könne.

Ob eine nennenswerte Verbesserung der Gesundheit des Allergiekranken erwartet werden könne, hänge von verschiedenen Umständen ab, die in die Beurteilung einzustellen seien. Von Bedeutung sei zum einen, ob die betroffene Person lediglich gegen eine bestimmte Baumart oder auch gegen andere Pflanzen, Schimmelpilze, Tierhaare, Nahrungsmittel oder sonstige Stoffe allergisch sei, welchen Stellenwert also die betreffende Baumart als allergieauslösender Faktor bei der betroffenen Person habe. Zum anderen komme es auf die konkreten örtlichen Gegebenheiten an. Seien andere allergieauslösende Bäume und Pflanzen in der näheren Umgebung des Grundstücks des Grundstückseigentümers vorhanden, könne eine spürbare Gesundheitsverbesserung durch die Beseitigung des in Rede stehenden Baumes in Frage gestellt sein. Andererseits könne eine relevante Linderung der Beschwerden vor allem dann erwartet werden, wenn der zu fällende Baum sich in unmittelbarer Nähe des Nutzungsschwerpunktes des Grundstücks, also des Hauses oder der Terrasse befinde.

Für die allergieauslösende oder verstärkende Wirkung eines Baumes auf Nutzer des Grundstücks sei der Grund-

stückseigentümer nachweispflichtig. Er habe zu diesem Zweck grundsätzlich ein hinreichend aussagekräftiges und substantiiertes Gutachten oder ein ärztliches Attest vorzulegen, welches in der Regel auf entsprechenden Allergietests beruhe.

Die Nachweiserleichterungen, die der 7. Senat des OVG NRW (OVG, Urt.v. 08.10.1993 – 7 A 2021/92 –; OVG NRW, Urteile vom 13.09.1995 – 7 A 2642/92 und 2653/92 –) bei einer geltend gemachten Bruch- oder Umsturzgefahr eines Baumes angenommen habe, seien auf die Darlegung einer Allergie durch Baumpollen nicht übertragbar. Der vorgenannten Rechtsprechung des OVG NRW liege die Überlegung zugrunde, dass die Beseitigung eines umsturzgefährdeten Baumes schon bei entsprechenden äußeren Anzeichen auf die Gefahrenlage möglich sein müsse und die Bediensteten des zuständigen Fachamtes der Gemeinde in der Regel ohne weiteres aufgrund ihrer Fachkunde in der Lage seien, die von einem Baum ausgehende mögliche Gefahr zu begutachten. Dem gegenüber falle die durch Baumpollen ausgelöste Allergie in die Sphäre des Grundstückseigentümers, den eine entsprechende Darlegungs- und Nachweislast treffe.

Hiervon ausgehend sei zunächst nicht hinreichend wahrscheinlich, dass die allergischen Beschwerden der Ehefrau des Klägers durch Schimmelpilze auf den Nadeln der Colorado-Tanne ausgelöst oder in relevanten Umfang verstärkt würden. Im Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts sei auch nicht hinreichend wahrscheinlich, dass der Blütenstaub der Colorado-Tanne in nennenswertem Umfang zu den allergischen Beschwerden der Ehefrau des Grundstückseigentümers (Klägers) beitrage. Das OVG NRW sah deshalb keine Veranlassung, ein weiteres Sachverständigen-gutachten zu der Frage einzuholen, ob die Ehefrau des Klägers allergisch gegen den Blütenstaub der in ihrem Garten stehenden Colorado-Tanne sei. Es sei nicht Aufgabe der Behörde oder des Gerichts, im Rahmen eines auf Erteilung einer Fällgenehmigung gerichteten Verfahrens erstmals Allergietests bei potentiell Betroffenen Personen durchführen zu lassen, um Anhaltspunkte für eine Gesundheitsbeeinträchtigung durch Baumblütenstaub zu erlangen. Vielmehr sei der Grundstückseigentümer (Kläger) grundsätzlich gehalten, den in seiner Sphäre fallenden Umstand, dass eine Allergie gegen eine bestimmte Baumart bestehen könne, substantiiert und plausibel durch Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attests oder Gutachtens darzulegen. Die bloße Behauptung oder Mutmaßung, es könne eine Allergie gegen einen Baum vorliegen, reiche hierzu nicht aus und gebe keinen Anlass für eine weitere Sachverhaltsaufklärung. Im übrigen bleibe es dem Kläger unbenommen, der Beklagten zu einem späteren Zeitpunkt neue ärztliche Erkenntnisse oder Gutachten vorzulegen, die hinreichende Anhaltspunkte für die behauptete Allergie seiner Ehefrau gegen die Colorado-Tanne ergeben könnten. Bei einer neuen Sach- bzw. Beweislage würde die beklagte Stadt erneut über einen entsprechenden Ausnahmeantrag zu befinden haben.

Schließlich weist das OVG darauf hin, dass der Grundstückseigentümer (Kläger) auch keinen Anspruch auf Erteilung einer Befreiung nach der Baumschutzsatzung der beklagten Stadt hat. Nach den entsprechenden Regelungen könne eine Befreiung u.a. dann erteilt werden, wenn das Verbot der Baumfällung zu einer nicht beabsichtigten Härte führe und die Befreiung mit dem öffentlichen Interesse vereinbar sei. Im vorliegenden Fall fehle es – so das

OVG NRW – bereits an einer nicht beabsichtigten Härte. Die in den Baumschutzsätzen geregelten Befreiungstatbestände würden ausschließlich atypische Fallgestaltungen erfassen. Deshalb komme eine Befreiung regelmäßig nicht in Betracht bei typischerweise von Bäumen ausgehenden Belastungen wie etwa Schattenwurf, Laubfall, Samenflug oder Beeinträchtigung durch Wurzeln, soweit nicht der Grad einer Gefahr erreicht werde. Eine unbeabsichtigte Härte liege danach allenfalls dann vor, wenn die genannten Beeinträchtigungen ein Ausmaß erreichen würden, mit dem bei einem innerörtlichen Baumbestand nicht zu rechnen sei und dadurch die jeweilige Grundstücksnutzung unzumutbar eingeschränkt werde (vgl. OVG NRW, Urt. v. 13.09.1995 – 7 A 2646/92 – mit weiteren Nachweisen). Derartige unzumutbare Beeinträchtigungen der Grundstücksnutzung seien weder vom Kläger substantiiert vorgetragen worden noch sonst erkennbar.

Az.:II/2 60-20 qu/g Mitt. StGB NRW September 2003

692 VG Gelsenkirchen zum Gebührenabschlag für Eigenkompostierer

Das VG Gelsenkirchen hat mit Urteil vom 12. Juni 2003 (Az.: 13 K 6442/99) entschieden, dass Eigenkompostierern generell bei der Abfallgebühr ein Gebührenabschlag zu gewähren ist. Nach der zum 1.1.1999 eingefügten Vorschrift des § 9 Abs. 2 Satz 7 LABfG NRW sei – so das VG Gelsenkirchen – Eigenkompostierern ein angemessener Gebührenabschlag zu gewähren. Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen Eigenkompostierer für die Abfallentsorgung weniger bezahlen als diejenigen Grundstückseigentümer, welche die kommunale Entsorgung von Bioabfällen in Anspruch nehmen, da bei Eigenkompostieren die Kosten für das Einsammeln und Befördern biogener Abfälle sowie die mengenabhängigen Kosten für den Betrieb der Anlage biogener Abfälle entfallen. § 9 Abs. 2 Satz 7 LABfG NRW gelte wie Entstehungsgeschichte, Systematik und insbesondere dem Sinn und Zweck der Regelung zu entnehmen sei – ausschließlich für den ebenfalls zum 1.1.1999 in § 9 Abs. 2 Satz 5 1. Variante LABfG NRW geregelten Fall, dass verschiedene Abfallentsorgungsteilleistungen über die Erhebung einer einheitlichen Abfallgebühr bezogen auf das Restmüllgefäß abgerechnet werden (sog. Einheitsgebühr). Würden – so das VG Gelsenkirchen – für die Bioabfallentsorgung Sondergebühren erhoben, bedürfe es keines Gebührenabschlags, weil derjenige, der sämtliche Bioabfälle selbst kompostiere, diese ohnehin nicht zahlen müsse (vgl. dazu Queitsch, in: Hamacher/Lenz/Queitsch/Schneider/Stein/Thomas, Kommunalabgabenrecht für das Land NRW, Loseblatt-Kommentar, § 6 Rz. 89; Schulte/Wiesemann, Kommunalabgabenrecht, Loseblatt-Kommentar, § 6 Rz. 329; VG Arnsberg, Urteil vom 10.4.2002 Az.: 11 K 1147/00 -, S. 16 des Urteilsabdrucks).

Nach dem VG Gelsenkirchen sind hiernach zwei denkbare Konstellationen der Erhebung einer einheitlichen Abfallgebühr rechtlich gleich zu behandeln. Eigenkompostierern müsse zunächst ein angemessener Gebührenabschlag gewährt werden, wenn trotz verschiedener Abfallgefäße eine einheitliche Abrechnung über die Gebühr für die Restmülltonne erfolge. Nichts anderes gilt nach dem VG Gelsenkirchen aber auch für den Fall, dass eine getrennte Erfassung und Entsorgung von Bioabfällen nicht gegeben sei, sondern diese über das Bioabfallentsorgung über die Rest-

mülltonne erfolge. Denn allein aufgrund des durch den Einwurf von Bioabfällen in die Restmülltonne bedingten höheren Gesamtmüllvolumens würden erhöhte Entsorgungskosten anfallen, die wiederum von den Eigenkompostierern unterschiedslos bei Nichtgewährung eines Gebührenabschlags mitzutragen seien, obwohl sie an der Entstehung dieser Kosten gerade nicht beteiligt seien. Dieser Mangel wird nach dem VG Gelsenkirchen in dem konkret entschiedenen Fall auch nicht dadurch ausgeglichen, dass Eigenkompostierer durch die Wahl eines kleineren Restmüllgefäßes der Beteiligung an den Kosten der Bioabfallentsorgung entgehen können. Zwar sehe die Abfallentsorgungssatzung der beklagten Stadt vor, dass das bereitzustellende Restmüllgefäßvolumen zugunsten der Eigenkompostierer (im Gegensatz zum Regelvolumen pro Person und Woche von 35 Litern ohne Eigenkompostierung) nur bei 25 Liter pro Person und Woche liege. Diese Regelung sei durch die beklagte Stadt aber erst in der Mitte des hier maßgeblichen Kalkulationsjahres eingeführt worden und habe somit nicht für den gesamten Kalkulationszeitraum gegolten. Außerdem sei diese Regelung nicht ausreichend, um in jedem Fall eine angemessene finanzielle Entlastung der Eigenkompostierer herbeizuführen, da die vorgesehene Reduzierung sich bei einem Mindestgefäßvolumen von 80 Litern und einer zwingend vorgeschriebenen mindestens einmal wöchentlichen Entleerung für einen Ein- oder Zwei-Personenhaushalt nicht auswirken könne.

Die Geschäftsstelle weist ergänzend auf folgendes hin: Das Urteil des VG Gelsenkirchen vom 12. Juni 2003 (Az.: 13 K 6442/99) ist noch nicht rechtskräftig, so dass abzuwarten sein wird, ob das OVG NRW die Rechtslage deckungsgleich beurteilen wird. Grundsätzlich dient die Regelung zum Gebührenabschlag in § 9 Abs. 2 Satz 7 LABfG NRW nur dazu, denjenigen Eigenkompostierern einen angemessenen Gebührenabschlag zu gewähren, wenn – wie das VG Gelsenkirchen zutreffend ausführt – nach § 9 Abs. 2 Satz 5 1. Variante LABfG NRW eine Einheitsgebühr bezogen auf das Restmüllgefäß erhoben wird und in dieser Einheitsgebühr die Kosten der Biotonne, d.h. die Kosten für die Erfassung und Verwertung der Bioabfälle, enthalten sind. Denn in diesem Fall gewährleistet der Gebührenabschlag, dass die Eigenkompostierer für die Bioabfallfassung und –verwertung nicht in vollem Umfang bezahlen müssen. Wird eine Sondergebühr für die Bioabfallentsorgung erhoben, ist ein Gebührenabschlag nicht erforderlich, weil Eigenkompostierern, die keine Biotonne benutzen, dann auch keine Sondergebühr bezahlen. Gleiches gilt auch für den Fall einer nicht kostendeckenden Sondergebühr für die Biotonne nach § 9 Abs. 2 Satz 5 2. Variante LABfG NRW, weil die nicht kostendeckende Sondergebühr ebenfalls von den Eigenkompostierern, die keine Biotonne benutzen, dann nicht zu zahlen ist und dadurch indirekt ein Gebührenabschlag durch die Nichtzahlung der nicht kostendeckenden Sondergebühr gewährt wird. Das Eigenkompostieren auch dann ein Gebührenabschlag zu gewähren ist, wenn es eine gesonderte Bioabfallfassung und –verwertung über eine Biotonne in einer Stadt/Gemeinde überhaupt nicht gibt, sondern Restmüll und Bioabfall nur über die Restmülltonne entsorgt werden, ist im Gesetzgebungsverfahren zur Einfügung des § 9 Abs. 2 Satz 5 und Satz 7 LABfG NRW nicht der Gegenstand gewesen, zumal in diesem Fall gerade keine zusätzlichen Mehrkosten für die gesonderte Bioabfallfassung und –verwertung (z.B. Kauf/Anmietung von Biotonnen, gesonderte Abfuhr von Biotonnen, Kompostierungskosten) entstehen und sich der Gebührenabschlag in

erster Linie darauf bezieht, dass die Eigenkompostierer diese Mehrkosten nicht verursachen, wenngleich eine Querfinanzierung der Kosten der Biotonne zulässig ist (so: BVerwG, Urteil vom 20.12.2000, - Az.: 11 C 7.00 – NWVBl. 2001, S. 255ff.; OVG NRW, Urteile vom 5.4.2001 – Az.: 9 A 1795/99 – und 4.10.2001 Az.: 9 A 2737/00). Im übrigen entspricht es aus hygienischen Gründen und zur Vermeidung von Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten) dem Regelfall, dass ungekochte Fisch- und Fleischreste sowie gekochte Essensreste nicht der Eigenkompostierung zugeführt werden. Auch unter diesem Blickwinkel ist ein genereller Gebührenabschlag für Eigenkompostierer grundsätzlich als nicht angezeigt anzusehen, wenn es keine Biotonne gibt und Bioabfälle über die Restmülltonne entsorgt werden. Es bleibt demnach abzuwarten, ob auch das OVG NRW es als erforderlich ansieht, Eigenkompostierern im Fall einer schlichten Entsorgung von Bioabfall über die Restmülltonne einen Gebührenabschlag zu gewähren, in dem ihnen ein niedriges Mindest-Restmüllvolumen pro Person und Woche zugestanden wird.

Az.:II/2 33-10 qu/g Mitt. StGB NRW September 2003

693 VG Gelsenkirchen zu Personal- und Verwaltungskosten

Das VG Gelsenkirchen hat mit Urteil vom 12. Juni 2003 (Az.: 13 K 6442/99) entschieden, dass der Aufwand für Versorgungsleitungen an Ruhestandsbeamte oder deren Hinterbliebene keine (aktuellen) betriebsbedingten Kosten sind, die über eine Benutzungsgebühr abgerechnet werden können. Denn diese Ausgaben dienen – so das VG Gelsenkirchen – im Gegensatz zu Leistungen für in der gebührenfinanzierten Einrichtung im Kalkulationszeitraum der Benutzungsgebühr beschäftigten Beamten nicht dazu, die Leistung der Mitarbeiter in der Entsorgungseinrichtung der Gemeinde zu erhalten. Der entsprechende Aufwand erweise sich deshalb als betriebsfremd und dürfe bei den Personalkosten nicht berücksichtigt werden (so auch bereits: VG Arnsberg, Urteil vom 11.4.2002 - Az.: 11 K 1147/00 -, S. 11f.; Schulte/Wiesemann in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Loseblatt-Kommentar, § 6 Rz. 168).

Weiterhin können nach dem VG Gelsenkirchen auch Kostenanteile von Dezernenten nicht in die Benutzungsgebühr eingestellt werden. Kosten für sog. Leitungsorgane der Gemeinde (Rat, Bürgermeister, Dezernenten) gehören nicht zu den ansatzfähigen Verwaltungsgemeinkosten im Rahmen einer Benutzungsgebühr. Denn deren Tätigkeit sei der allgemeinen Verwaltung zuzuordnen und demgemäß auch mit Mitteln des allgemeinen Haushalts zu finanzieren. Zwar würden die genannten sog. Leitungsorgane im Rahmen der Beratung und Beschlussfassung über die Abfallentsorgung und die damit zusammenhängenden Vorgänge mit der Erstellung des Produkt „Abfallentsorgung“ befasst sein. Jedoch sei insoweit lediglich ein mittelbarer Bezug zu der Leistungserbringung gegeben, der es nicht gerechtfertigt erscheinen lasse, diese Tätigkeiten aus ihrer Zuordnung zum Bereich der allgemeinen Verwaltung herauszulösen (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 27.2.1996 – 2 S 1407/94, NVwZ-RR 1996, S. 593; OVG Lüneburg, Urteil vom 4.11.2002 – 9 LB 215/02; Schulte/Wiesemann in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Loseblatt-Kommentar, § 6 Rz. 171).

Az.:II/2 33-10 qu/g Mitt. StGB NRW September 2003

694 VG Koblenz zur Gewerbeabfallverordnung

Das VG Koblenz hat mit Beschluss vom 10. Juli 2003 (Az: 7 L 1460/03-KO) zu der Frage entschieden, ob bei der Zuweisung einer Pflicht-Restmülltonne nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung eine sofortige Vollziehung angeordnet werden kann. Dem Beschluss lag folgender Sachverhalt zugrunde: Ein Landkreis in Rheinland-Pfalz hatte auf der Grundlage des § 7 Satz 4 Gewerbeabfallverordnung einem Gewerbebetrieb eine Pflicht-Restmülltonne zugewiesen und die sofortige Vollziehung der Zuweisungsverfügung angeordnet. Hiergegen hatte der Gewerbebetrieb beim Verwaltungsgericht Koblenz die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruches beantragt. Das VG Koblenz gab diesem Antrag statt, weil die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Zuweisungsverfügung nicht hinreichend nach § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO begründet worden war. Nach § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO habe die Behörde – so das VG Koblenz – in den Fällen des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes schriftlich zu begründen. Die Begründungspflicht sollte unter anderem der Behörde den Ausnahmecharakter einer Anordnung der sofortigen Vollziehung vor Augen führen und sie veranlassen, sorgfältig zu prüfen, ob es tatsächlich erforderlich sei, die aufschiebende Wirkung eines Widerspruches gegen den Verwaltungsakt durch Anordnung der sofortigen Vollziehung auszuschließen. Ausgehend hiervon müsse die Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung eine auf den konkreten Einzelfall zugeschnittene Darlegung des besonderen öffentlichen Interesses dafür enthalten, dass ausnahmsweise die sofortige Vollziehbarkeit des Verwaltungsaktes notwendig sei und das Interesse des Betroffenen zurücktreten müsse, zunächst von den Folgen des von ihm angefochtenen Verwaltungsaktes betroffen zu sein. Nicht ausreichend seien danach bloß formelhafte Begründungen wie etwa, dass „die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse liege“. Ebenso wenig genüge es, dass das Vollzugsinteresse nur unter Wiedergabe des Wortlautes der Ermächtigungsnorm für den Verwaltungsakt begründet werde, ohne auf die Besonderheiten des Einzelfalles einzugehen, oder die Behörde sich lediglich auf die Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes oder generell auf dessen Begründung beziehe (zum Ganzen statt vieler etwa Kopp/Schenke, VwGO, 13. Auflage, § 18 Rz. 84 ff. mit zahlreichen weiteren Nachweisen).

In dem zu entscheidenden Fall genügte nach dem VG Koblenz die Begründung der sofortigen Vollziehung der Zuweisungsverfügung für die Pflicht-Restmülltonne diesen Anforderungen nicht. Der Landkreis habe zur Begründung der sofortigen Vollziehung lediglich ausgeführt, dass diese im öffentlichen Interesse und zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit angeordnet werde. Weiterhin sei durch den Landkreis nur ausgeführt worden, dass eine ordnungsgemäße Entsorgung der Restabfälle nicht gewährleistet sei, wenn ein Widerspruch gegen die Zuweisungsverfügung zur Benutzung einer Pflicht-Restmülltonne aufschiebende Wirkung entfalte und die Anordnung der sofortigen Vollziehung außerdem der Begehung von Ordnungswidrigkeiten vorbeuge, weil die Nichtnutzung von Abfallbehältern gemäß § 11 Nr. 9 Gewerbeabfallverordnung eine Ordnungswidrigkeit sei. Bei dieser Begründung – so das VG Koblenz fehle es – an jeglicher Auseinandersetzung mit dem konkreten Einzelfall. Denn die erstgenannte vom Landkreis aufgezeigte Folgewirkung – nämlich, dass möglicherweise

cherweise bestehende, aber noch nicht unanfechtbar festgestellten Pflichten zur ordnungsgemäßen Abfallentsorgung während der Dauer eines Rechtsbehelfsverfahrens nicht erfüllt werden – trete letztlich bei jeglicher Einlegung eines Rechtsbehelfes gegen eine Verfügung ein, mit der Handlungspflichten auf dem Gebiet des Abfallrechts begründet werden sollten. Gleiches gelte letztlich für die Möglichkeit der Verwirklichung eines der zahlreichen abfallrechtlichen Ordnungswidrigkeitentatbestände. Im übrigen werde nicht dargelegt, wo die besondere Gefährlichkeit für die Umwelt liege, wenn die Abfälle des Gewerbebetriebes weiter so wie bislang entsorgt würden. Denn es handele sich lediglich um Abfälle mit der Abfallschlüssel-Nummer 18 01 04 (Abfälle aus dem Medizinbereich, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden wie z.B. Wund- und Gipsverbände) sowie gewerbliche Siedlungsabfälle, d.h. Stoffen ohne erkennbare besondere Gefährlichkeit für die Umwelt, die zudem vom Gewerbebetrieb in einer Müllverbrennungsanlage thermisch verwertet würden. Vor diesem Hintergrund könne deshalb die Anordnung der sofortigen Vollziehung mangels hinreichender Begründung keinen Bestand haben.

Auch bei der Interessenabwägung, ob das private Interesse (des Gewerbebetriebes) an der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruches gegen die Zuweisungsverfügung zur Benutzung einer Pflicht-Restmülltonne das öffentliche Interesse an einer sofortigen Vollziehung überwiegt, kommt das VG Koblenz zu dem Ergebnis, dass bei summarischer Prüfung die Erfolgsaussichten des in der Hauptsache erhobenen Widerspruches nicht hinreichend zu beurteilen seien. Bei der Abwägung der gegenseitigen Interessen unter Berücksichtigung der jeweiligen Folgen der Entscheidung wäre dem Interesse des Antragstellers der Vorzug zu geben. Während nämlich ein besonderes Umweltgefährdungspotential weder aus der Natur der streitgegenständlichen Stoffe noch aus der derzeit praktizierten Verwertung im Rahmen der Müllverbrennung erkennbar sei, erlitt der Gewerbebetrieb (Antragsteller) im Falle einer Belastung mit den angeordneten Handlungspflichten für die Dauer des Rechtsbehelfsverfahrens Nachteile – etwa das Aufstellen von immerhin fünf Containern auf dem Einrichtungsgelände sowie deren Benutzung, welche im Falle eines Obsiegens in der Hauptsache nicht mehr rückgängig gemacht werden könnten.

Die Geschäftsstelle weist ergänzend auf folgendes hin: Das VG Koblenz hat sich in seinem Beschluss vom 10. Juli 2003 (Az.: 7 L 1460/03 KO) inhaltlich überhaupt nicht mit der Gewerbeabfall-Verordnung auseinandergesetzt. Es ist z.B. nicht überprüft worden, ob und inwieweit der betroffene Gewerbebetrieb die Anforderungen der Gewerbeabfallverordnung zur Getrennthaltung von Abfällen ordnungsgemäß eingehalten hat (z.B. §§ 3, 4 und 6 Gewerbeabfallverordnung) und ob eine Scheinverwertung von Abfällen vorlag. Kern des Beschlusses des VG Koblenz ist lediglich, dass die sofortige Vollziehung der Zuweisungsverfügung nicht ordnungsgemäß begründet worden war und im übrigen das Gericht eine bloße Interessenabwägung dahin vorgenommen hat, welche Rechtsfolgen sich für den Gewerbebetrieb ergeben, wenn der Sofortvollzug der Zuweisungsverfügung nicht aufgehoben wird. In diesem Zusammenhang hat das VG Koblenz lediglich die kostenmäßigen Folgen aus der Gebührenpflicht für die Benutzung von Pflicht-Restmülltonnen nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-

verordnung zum Anlass genommen, die sofortige Vollziehung der Zuweisungsverfügung aufzuheben. Dabei war auch ein entscheidender Gesichtspunkt, dass der Gewerbebetrieb seine Abfälle in einer Müllverbrennungsanlage entsorgte, so dass eine Umweltgefährdung - vordergründig betrachtet - nicht zu befürchten stand. Eine solche Art der Auseinandersetzung mit der Gesamthematik durch ein Gericht greift sicherlich zu kurz und wird dem Anspruch der Gewerbeabfall-Verordnung nicht gerecht, weil es gerade nicht darum geht, dass ein Gewerbebetrieb irgendwie und irgendwo seine Abfälle entsorgt. Insgesamt kann daraus nur die Empfehlung abgeleitet werden, bei einer Zuweisungsverfügung für eine Pflicht-Restmülltonne sorgfältig zu prüfen, ob die Anordnung der sofortigen Vollziehung tragfähig begründet werden kann. Im Zweifelsfall empfiehlt es sich, im Vorfeld detailliert zu prüfen, ob der Gewerbebetrieb die Maßgaben der Gewerbeabfallverordnung zur Getrennthaltung von Abfällen einhält. Hierbei sollten die unteren Abfallwirtschaftsbehörden eingeschaltet werden, auf deren Verlangen der Abfallbesitzer/-erzeuger von gewerblichen Siedlungsabfällen verpflichtet ist, die Einhaltung der Maßgaben der Gewerbeabfallverordnung zur Getrennthaltung von Abfällen darzulegen. Hierdurch wird sich dann regelmäßig die Notwendigkeit der Benutzung der Pflicht-Restmülltonne oder die Erfüllung eines Ordnungswidrigkeitentatbestandes nach § 11 GewAbfV ergeben, so dass ein Handlungs-Plattform eröffnet wird.

Az.:ll/2 31-02 qu/g

Mitt. StGB NRW September 2003

695

OVG NRW zu Schadensersatz im Kanalbenutzungsverhältnis

Das OVG NRW hat sich mit Urteil vom 14.01.2003 (Az.: 15 A 4115/01) erneut mit der Frage des Schadensersatzes im öffentlich-rechtlichen Kanalbenutzungsverhältnis auseinandergesetzt. Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Ein Grundstückseigentümer hatte sein Grundstück an die Betreiberin einer Wäscherei vermietet. Die klagende Stadt stellte im Entwässerungskanal, an den das Grundstück angeschlossen ist, aber auch im Revisionschacht des Hausanschlusses, eine Verunreinigung mit Perchlorythylen fest, einem in Wäschereien benutzten Reinigungsmittel. Die klagende Stadt nahm die Betreiberin der Wäscherei im Wege der Leistungsklage auf Ersatz des ihr durch die erfolgte Kanalreinigung entstandenen Schadens in Anspruch.

Das OVG NRW kommt in seinem Urteil vom 14.01.2003 (Az.: 15 A 4115/01) zu dem Ergebnis, dass der klagenden Stadt zwar ein Schadensersatzanspruch gegen die Wäschereibetreiberin als Mieterin zusteht. Ein solcher Anspruch ergibt sich nach dem OVG NRW aber nicht aus der Pflichtverletzung im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Kanalbenutzungsverhältnisses. Zwar sei anerkannt, dass bei einer Verletzung von Pflichten aus dem öffentlich-rechtlichen Kanalbenutzungsverhältnis ein Schadensersatzanspruch unter entsprechender Anwendung der bürgerlich-rechtlichen Grundsätze über die positive Forderungsverletzung, für ab dem 01.01.2002 entstandene Schuldverhältnisse aus § 280 Abs. 1 BGB (vgl. die Übergangsvorschrift des Art. 229 § 5 Abs. 1 EGBGB) in Betracht komme. Voraussetzung dafür sei jedoch, dass die in Anspruch genommene Person auch Teil-

nehmer des öffentlich-rechtlichen Kanalbenutzungsverhältnisses, also Benutzer sei.

Nach dem OVG NRW erfordert der Sinn und Zweck eines Kanalbenutzungsverhältnisses aber nicht, dass alle diejenigen, die eine Hausentwässerungseinrichtung benutzen wie z.B. Mieter/Pächter, in das öffentlich-rechtliche Kanalbenutzungsverhältnis einbezogen werden bzw. einzubeziehen sind. Vielmehr erscheine eine Unterscheidung nach unterschiedlichen Benutzern der gemeindlichen Abwasseranlage auf einem privaten Grundstück nicht sachgerecht, weil dann bei einer unzulässigen Benutzung der regelwidrige Benutzer ausfindig gemacht werden müsse, was angesichts des einheitlichen Einleitungsvorgangs nur schwer möglich sei.

Sei demnach nur der Grundstückseigentümer oder der sonst dinglich Berechtigte als Anschlussnehmer der Benutzer der öffentlichen Abwasseranlage, so sind nach dem OVG NRW gleichwohl Mieter oder Pächter, denen der Grundstückseigentümer die Nutzung seiner Hausentwässerungseinrichtungen erlaube und hierdurch mittelbar die Nutzung der öffentlichen Abwasseranlage ermögliche, im Verhältnis zur Stadt die Erfüllungsgehilfen des Grundstückseigentümers mit Blick auf dessen Pflichten aus dem öffentlich-rechtlichen Kanalbenutzungsverhältnis. Der Grundstückseigentümer hafte demnach für Pflichtverletzungen seiner Mieter/Pächter in entsprechender Anwendung des § 278 BGB (sog. Erfüllungsgehilfen-Haftung). Damit liege eine schuldhaft und unzulässige Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage durch den Grundstückseigentümer immer dann vor, wenn durch seinen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage durch ihn selbst oder durch seine Mieter/Pächter schuldhaft unzulässige Stoffe eingeleitet würden.

Nach alle dem bestand nach dem OVG NRW zwar gegen die beklagte Wäschereibetreiberin als bloße Mieterin kein unmittelbarer Anspruch aus dem öffentlich-rechtlichen Kanalbenutzungsverhältnis. Das OVG NRW bejahte gleichwohl einen unmittelbaren Schadensersatz-Anspruch der klagenden Stadt gegen die Wäschereibetreiberin als Mieterin aus Deliktsrecht gemäß § 823 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Nach dieser Vorschrift ist – so das OVG NRW - derjenige, welcher vorsätzlich oder fahrlässig das Eigentum eines anderen widerrechtlich verletzt, dem anderen zum Schadensersatz verpflichtet. Diese Voraussetzungen lägen hier vor.

Das Eigentum der klagenden Stadt, nämlich die von ihr betriebene öffentliche Abwasseranlage (bestehend u.a. aus dem Kanalsystem und den Kläreinrichtungen) sei widerrechtlich dadurch verletzt worden, dass eine erhebliche Menge Perchlorethylen vom Anschluss des Hauses in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet worden sei. Durch diese Einleitung sei zwar die Substanz des Kanalsystems nicht beschädigt worden. Eine Substanzverletzung sei aber für die Verletzung des Eigentums i.S.d. § 823 BGB nicht erforderlich. Vielmehr reiche es aus, wenn der bestimmungsgemäße Gebrauch einer Sache beeinträchtigt werde, hier der Gebrauch der öffentlichen Entwässerungsanlage. Dieses sei durch das eingeleitete Perchlorethylen geschehen. Perchlorethylen sei eine giftige, insbesondere stark wasergefährdende Substanz, durch deren biozide Wirkung auf die Bakterienflora Störungen des Faulprozesses in Kläranlagen auftreten können, so dass das Eindringen in die Kanalisation zu vermeiden sei.

Dabei komme es nicht darauf an, dass die im Kanal vor dem Grundstück der Wäscherei gefundene Perchlorethylenmenge alleine nicht zur Funktionsunfähigkeit der Kläranlage geführt hätte. Wegen der vielen Einleiter erfordere gleichwohl jeder Einzelfall einer unzulässigen gefährlichen Einleitung deren Beseitigung, damit nicht durch viele unzulässige Einleitungen eine Funktionsunfähigkeit herbeigeführt werde. Außerdem werde die Wartungsmöglichkeit des Kanalsystems beeinträchtigt, weil für die Mitarbeiter im Falle einer Perchlorethylenverunreinigung Schutzmaßnahmen insbesondere zur Vermeidung des Einatmens dieses Stoffes zu treffen seien. Schließlich führe bei der gegebenen Wahrscheinlichkeit von Leckagen im Kanalsystem die Perchlorethylenverunreinigung dazu, dass auch die Gefahr eines Eintrags in das Grundwasser bestehe. Aus allen diesen Gründen konnte damit – so das OVG NRW - die Entwässerungsanlage der Klägerin nicht ohne Beseitigung der Verunreinigung weiterbetrieben werden, so dass der bestimmungsgemäße Gebrauch der Entwässerungsanlage beeinträchtigt und damit das Eigentum der Klägerin verletzt worden sei, voraus sich letztendlich der Schadensersatzanspruch für die Reinigungsmaßnahmen ergebe.

Az.:II/2 24-30 qu/g

Mitt. StGB NRW September 2003

696 Verbrennen von pflanzlichen Abfällen

Aufgrund vermehrter Anfragen weist die Geschäftsstelle auf folgendes hin:

Mit Schnellbrief vom 16.4.2003 war den Städten und Gemeinden mitgeteilt worden, dass die

Pflanzenabfallverordnung NRW mit Wirkung zum 01.05.2003 aufgehoben worden ist (GV NRW 2003, S. 71, S. 74). Durch die Aufhebung der Pflanzenabfallverordnung soll jede Stadt oder Gemeinde nunmehr die Möglichkeit haben, das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen eigenständig unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse selbst zu regeln. Das Merkblatt zur Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen“ (Stand: April 2003) des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Verbraucherschutz und Landwirtschaft des Landes NRW bietet hier eine inhaltliche Hilfestellung an.

Die Regelung der Verbrennung von pflanzlichen Abfällen kann auf der Grundlage des § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG durch Allgemeinverfügung zugelassen werden. Nach Nr. 30.1.14 der Anlage zur Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVotU) sind z.Zt. für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG im wesentlichen noch die Kreisordnungsbehörden zuständig. In dem Entwurf der Vierten Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung ist aber bereits vorgesehen, die in Nr. 30.1.14 getroffene Zuständigkeitsregelung dahin zu ergänzen, dass für Genehmigungen zum Verbrennen von Schlagabraum im Wald die untere Forstbehörde und zum Verbrennen aller anderen pflanzlichen Abfälle außerhalb zugelassener Anlagen die örtlichen Ordnungsbehörden zuständig sind. Soweit es sich dabei um pflanzliche Abfälle handelt, die auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Grundstücken angefallen sind, soll zusätzlich das Benehmen mit dem Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer hergestellt werden.

Die Zuständigkeits-Verordnung ist zwischenzeitlich noch nicht geändert worden, so dass im Grundsatz weiterhin die Kreisordnungsbehörden zuständig sind. Soweit hier nach Regelungsbedarf vor Ort gesehen wird, kann z.B. wie im Kreis Aachen verfahren werden. Dort haben die Stadt Monschau, die Gemeinde Simmerath und die Gemeinde Roetgen eine Allgemeinverfügung für das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen auf ihren Gemeindegebieten eigenständig erarbeitet. Diese Allgemeinverfügung ist dann mit Kreis abgestimmt worden. Anschließend hat der Kreis Aachen die Allgemeinverfügung im Amtsblatt des Kreises für diese Städte und Gemeinden veröffentlicht.

Ergänzend wird im Hinblick auf sog. Brauchtuumsfeuer nochmals auf folgendes hingewiesen:

Brauchtuumsfeuer wie z.B. Osterfeuer, Martinsfeuer, Johannisfeuer haben nach dem „Merkblatt zur Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen“ (Stand: April 2003) des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Verbraucherschutz und Landwirtschaft des Landes NRW nicht das Verbrennen von Abfällen zum Ziel, sondern dienen der Brauchtuumpflege.

Zu beachten sind dabei ausschließlich die Bestimmungen des § 7 LImSchG, wonach das Verbrennen von Gegenständen im Freien untersagt ist, soweit die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit hierdurch belästigt werden können. Ob eine erhebliche Belästigung zu erwarten ist, hängt jeweils von den Umständen des Einzelfalls, insbesondere der Zeit, dem Ort, der Dauer, der Häufigkeit und der Wetterlage sowie dem Zweck des Verbrennungsvorgangs ab.

Eine erhebliche Belästigung kann sich z.B. dadurch ergeben, dass im Rahmen des Brauchtuumsfeuers Abfälle wie z.B. behandelte Paletten, Schalbretter, Altreifen und ähnliches verbrannt wird, die nach dem Merkblatt zur Beseitigung pflanzlicher Abfälle im Rahmen sog. Brauchtuumsfeuern nicht mit verbrannt werden dürfen, weil bei sog. Brauchtuumsfeuern nur geeignete pflanzliche Rückstände wie z.B. unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden dürfen.

Es ist vorgesehen, bei der geplanten Änderung des Landes-Immissionsschutzgesetzes im Jahr 2003 eine Regelung aufzunehmen, die ausdrücklich klarstellt, dass das Abbrennen von Brauchtuumsfeuern durch Ortsrecht z.B. durch ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde im einzelnen näher geregelt werden kann. Auch hier muss die Änderung des Landes-Immissionsschutzgesetzes mithin noch abgewartet werden. Bis dahin gilt der heutige Regelungsgehalt des § 7 Landes-Immissionsschutzgesetz für diese Brauchtuumsfeuer.

Az.:II/2 32-00-18 qu/g Mitt. StGB NRW September 2003

Buchbesprechungen

Das Disziplinarverfahren

Claussen/Benneke/Schwandt/, (Behördliches und gerichtliches Verfahren)

Leitfaden an Hand des Bundesdisziplinargesetzes mit einer Übersicht über das Disziplinarrecht und einer Mustersammlung von Ernst-Albrecht Schwandt, Ministerialrat, 5., überarbeitete und ergänzte Auflage 2003, XVI, 276 Seiten, kartoniert, € 39,-, ISBN 3-452-25312-0.

Durch Inkrafttreten des neuen Bundesdisziplinargesetzes (BDG) gilt die frühere Bundesdisziplinarordnung (BDO) nach 50 Jahren nur noch für eine Übergangsfrist und zur Abwicklung anhängiger förmlicher Disziplinarverfahren. Auch das Land NRW plant, sein eigenes Disziplinarrecht dem BDG anzupassen.

Die grundlegende überarbeitete Neuauflage dieses bisher unter dem Titel Das nichtförmliche Disziplinarverfahren erschienenen Standardwerkes gibt der Praxis eine wichtige Hilfestellung bei der Anwendung des neuen Rechts. Auf die nunmehr erheblich abweichende Darstellung der Rechtslage in den Ländern, die noch nicht dem neuen Recht folgen, wurde bewußt verzichtet.

Az.:I/1 043-06

Mitt. StGB NRW September 2003

Beihilfenrecht Nordrhein-Westfalen

- Unterstützungsgrundsätze, Vorschußrichtlinien -

Kommentar von K.-H. Mohr und H. Sabolewski (56. Erg.-Lief., 264 Seiten, DIN A 5, incl. CD-ROM), Loseblattkommentar, Grundwerk eingeordnet bis zum Liefertag, 2.264 Seiten, in zwei Ordnern, incl. Rechtsprechungssammlung auf CD-ROM, 104,00 EUR, ISBN 3-7922-0153-4, Verlag Reckinger & Co., Siegburg.

Diese Lieferung berücksichtigt insbesondere die Änderungen der Verwaltungsverordnung zur Beihilfenverordnung. Die neuen Vorschriften wurden in das Werk eingearbeitet und eingehend kommentiert. Darüber hinaus wird zu zahlreichen neuen Zweifelsfällen Stellung genommen, das Verzeichnis über die Heilanzeigen der Heilkurorte überarbeitet sowie die das Beihilfenrecht ergänzenden gesetzlichen Vorschriften, Erlasse und Richtlinien auf den neuesten Stand gebracht.

Die Ergänzungslieferung wird abgerundet durch eine aktualisierte Rechtsprechungssammlung auf CD-ROM.

Az.:I/1 047-00

Mitt. StGB NRW September 2003

Die neue Grundsicherung

Heribert Renn/Dietrich Schoch, 2002, 144 S., brosch., 14,80 €, 26,40 sFr, ISBN 3-7890-8077-2.

Mit dem zum 01.01.2003 in Kraft tretenden Grundsicherungsgesetz (Gesetz zur bedarfsorientierten Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) findet eine jahrzehntelange Diskussion ihren vorläufigen Endpunkt. Die neue Sozialleistung ist nicht nur der Sozialhilfe vorgelagert, sondern bezieht sich in wesentlichen Teilen auch auf die Regelungen des BSHG. In dem vorliegenden Leitfaden werden die Leistungen der Grundsicherung ebenso dargestellt wie die Voraussetzungen, unter denen sie geleistet wird. Dabei werden besonders auch die Inanspruchnahme zusammenlebender Ehegatten und Partner der eheähnlichen Gemeinschaft und der weitgehende Verzicht auf Unterhalt behandelt. Einen weiteren Schwerpunkt bilden Fragen der Zuständigkeit und Organisation sowie des Verfahrens und des Rechtsschutzes. Zahlreiche Übersichten, praxisnahe Musterfälle und ein Materialfall ergänzen den Einführungsband. Die leicht verständliche Darstellung soll es betroffenen sowie in der Sozialberatung tätigen Personen aber auch Beschäftigten von kommunalen Grundsicherungs- sowie Versicherungsämtern und den Sozialversicherungsträgern ermöglichen, sich in diesem

neuen Sozialleistungsrechtsbereich besser zurecht zu finden.

Az.:III/2 879

Mitt. StGB NRW September 2003

Gemeindeordnung NRW

Textausgabe mit ergänzenden Vorschriften und Stichwortverzeichnis von Ernst-Dieter-Bösche, Bürgermeister

20., aktualisierte Auflage 2003, Taschenformat, 172 Seiten, 10,80 EUR. ISBN 3-7922-0107-0. Verlag Reckinger & Co., Siegburg

Die Neuauflage der bewährten Textausgabe berücksichtigt die letzten Änderungen der Gemeindeordnung vom 29.04.2003. Damit befindet sich die Textausgabe wieder auf aktuellem Stand. Der Anhang enthält die BekanntmachungsVO, die EntschädigungsVO, die EingruppierungsVO, die EigenbetriebsVO, die Kommunalunternehmensverordnung und das Gemeindeprüfungsanstaltsgesetz.

Az.:I/2 020-08-0

Mitt. StGB NRW September 2003

Kommunale Finanzwirtschaft

von Hannes Rehm / Sigrid Matern-Rehm, Kommunalwirtschaftliche Forschung und Praxis, 2003, 581 Seiten, zahlr. Abb. und Tab, Bd. 7; herausgegeben von Wolf Gottschalk, Verlag Peter Lang AG, ISBN 3-631-50488-8, geb. € 58.

Die finanzwirtschaftliche Situation der deutschen Gemeinden kann ohne Übertreibung als dramatisch bezeichnet werden. Rund ein Drittel der Kommunen sind in ihrer Haushaltsführung nicht mehr autonom, sondern von den Entscheidungen und Vorgaben der Kommunalaufsicht abhängig.

Das Buch „Kommunale Finanzwirtschaft“ vermittelt eine klare Diagnose, unterlegt mit umfänglichem und eindrucksvollem Zahlenmaterial. Nicht zuletzt auf dieser Basis wird sehr nachdrücklich herausgearbeitet, wie sich die Entwicklung der kommunalen Aufgaben, Ausgaben und Einnahmen immer stärker von der durch das Grundgesetz gewollten finanzwirtschaftlichen Stellung der Kommunen entfernt hat.

Die Autoren vermitteln zu jedem der „großen“ Themen der Kommunalfinanzen Therapieansätze und damit auch eine Perspektive. Das gilt für ein konzeptionelles Überdenken der kommunalen Politik der Gebühren und Beiträge, für die Fortentwicklung der kommunalen Rechnungslegung bis hin zu den Erfolgsbedingungen und Implikationen neuer Steuerungsmodelle für das gemeindliche Verwaltungshandeln. Bei den Fragen einer kommunalen Steuerreform kann die aktuelle Diskussion im Rahmen der Gemeindefinanzreformkommission nicht berücksichtigt werden. Dadurch kommt auch die Würdigung der Möglichkeit einer Modernisierung der Gewerbesteuer zu kurz.

Das Buch widmet den modernen Instrumenten der Kommunalverschuldung relativ breiten Raum und stellt dar, welche haushaltsrechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen für den Rückgriff auf diese Möglichkeiten gegeben sein müssen. Auch bei der Erörterung der Möglichkeiten und Grenzen der Privatisierung kommunaler Aufgaben und der damit einhergehenden Finanzierungsmodelle werden nicht unkritisch „Königswege“ propagiert, sondern abgewogen die Argumente vorgetragen.

Die inhaltliche Spannweite des Buches wird in den Ausführungen zum kommunalen Finanzausgleich und dessen möglicher Weiterentwicklung ebenso deutlich wie in der Beschreibung der Ziele, Aufgaben, Rechtsform der kommunalen Unternehmen und des unternehmenspolitischen Anpassungsdrucks aufgrund der Liberalisierung der Versorgungsmärkte. Die Vollständigkeit der Analyse wird abgerundet durch ein ausführliches Kapitel über die kommunale Wirtschaftsförderung, also über die Rahmenbedingungen, Ansatzpunkte und Gestaltungsformen der Wirtschaftspolitik „vor Ort“.

Az.:IV ve

Mitt. StGB NRW September 2003

Praxis der Kommunalverwaltung

Ratgeber für die tägliche Arbeit aller Kommunalpolitiker und der Bediensteten in Gemeinden, Städten und Landkreisen (Loseblattsammlung)

Landesausgabe NRW, Schriftleitung: Ministerialdirigent Johannes Winkel, Leiter der Kommunalabteilung im Innenministerium NRW

Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co., Postfach 36 29, 65026 Wiesbaden

319. Nachlieferung, Preis: 53,60 Euro

A 16 NW - Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen – IFG NRW)

J 1b - Versorgungsrecht auf Grund des Bundesversorgungsgesetzes

K 2e - Aufstellung von Spielgeräten, Veranstaltung anderer Spiele, Betrieb von Spielhallen

K 7 - Das öffentliche Veterinärwesen

K 8 - Das Melderechtsrahmengesetz

K 9 - Personalausweis- und Passrecht des Bundes

320. Nachlieferung, Preis: 53,60 Euro

D 4 NW - Örtliche Stiftungen in Nordrhein-Westfalen

E 5 - Beteiligung der Kommune am Insolvenzverfahren

K 2c - Das Gaststättengesetz

K 5 - Immissionsschutzrecht

L 11b - Vollzugshilfen zur Abwasserabgabe

321. Nachlieferung, Preis: 53,60 Euro

E 1 NW - Der kommunale Finanzausgleich in Nordrhein-Westfalen

E 4 d2- Grundsteuergesetz

Az.:I/1 01-20

Mitt. StGB NRW September 2003

VOL-Handbuch

unter Berücksichtigung der Europäischen Vergaberichtlinien. Von Christel Lamm, Ministerialrat a.D., Rudolf Ley, Abteilungspräsident im Bundesamt für Naturschutz, Bonn, Doris Weckmüller-Staschik, Regierungsdirektorin, Bundesministerium des Innern, Bonn.

12. Ergänzungslieferung, Umfang: 186 Seiten, DIN A5, Preis: 32,20 Euro, Stand: 01.04.2003; Grundwerk: 1.202 Seiten in einem Ordner, Preis 49,80 Euro, ISBN 3-8073-1103-3, Verlagsgruppe Jehle Rehm GmbH, München.

Die 12. Aktualisierung umfasst die

– Vergabeverordnung - VgV - 2003,

- umfassende Aktualisierung des Leitfadens bezüglich der Rechtsentwicklung sowie der Entscheidungen der Vergabekammern und Vergabesenate.

Mit In-Kraft-Treten der VgV 2003 sind bei allen europaweiten Vergabeverfahren vom Auftraggeber die neuen Standardformulare verbindlich zu verwenden.

Az.:II/1 00 Mitt. StGB NRW September 2003

Architekten- und Ingenieurverträge für öffentliche Bauvorhaben

Vertragsmuster mit Erläuterungen und CD-ROM mit einer Einführung von Barbara Meißner, Referentin im Deutschen Städtetag, Köln; herausgegeben vom Arbeitskreis Vergabewesen der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände u.a.,

3. Auflage 2003, 232 Seiten, DIN A5 kartoniert; erschienen am 01.08.2003, EUR 35,00; Best.-Nr. 14649; ISBN 3-8073-1666-3, Verlagsgruppe Jehle Rehm GmbH, München.

Bei der Vergabe von Aufträgen durch die Kommunen an freie Architekten und Ingenieure stehen beide Seiten immer wieder vor dem Problem, zahlreiche Normen aus der HOAI, dem BGB und anderen Vorschriften berücksichtigen zu müssen. Mit dem vorliegenden Werk stehen Vertragsmuster zur Verfügung, die als rechtssichere Grundlage jederzeit verwendet werden können. Bei der Erarbeitung hat der Arbeitskreis Vergabewesen der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände Anregungen der Bundesarchitektenkammer und der Bundesingenieurkammer aufgenommen.

In der Einführung werden die Verträge kurz und prägnant unter juristischen Aspekten erläutert. Die Muster sind in elektronischer Form auf CD-ROM beigefügt und können problemlos in jede gängige Textverarbeitung übernommen werden. Der hohe Praxisnutzen wird durch die Möglichkeit der direkten Weiterverarbeitung am PC noch verstärkt.

Az.:II/1 00 Mitt. StGB NRW September 2003

Beihilfavorschriften des Bundes und der Länder

Schröder/Beckmann/Weber, Unterstützungsgrundsätze, Vorschussrichtlinien, von Otto Beckmann, Regierungsdirektor a.D., fortgeführt von Henning Heise, Oberamtsrat, und Michael Eyer, Oberrechnungsrat, erschienen im Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Scharrstr. 2, 70563 Stuttgart bzw. Levelingstr. 6 a, 81673 München, Loseblattwerk, etwa 5530 Seiten, € 91,-, einschl. drei Ordnern, edition moll, ISBN 3-415-02503-9.

Das Kernstück des Werkes bilden die umfangreichen Erläuterungen zu den Beihilfavorschriften (mit eigenem Stichwortverzeichnis). Detaillierte Übersichten – jeweils den Anmerkungen zu den einzelnen Paragraphen vorangestellt – gewährleisten dabei das rasche Auffinden jeder gesuchten Information. Auch die Unterstützungsgrundsätze und Vorschussrichtlinien des Bundes (beide ebenfalls mit eigenen Stichwortverzeichnissen) sind kommentiert. Ferner findet der Nutzer die entsprechenden Regelungen der Länder. Hervorzuheben ist schließlich der großzügig bemessene Anhang: Er enthält zahlreiche das Beihilferecht tangierende Regelungen und Bestimmungen und die Beihilferegelungen der einzelnen Bundesländer.

Mit der 94. - 96. Ergänzungslieferung ist das Werk auf dem Stand vom 1. Januar 2003.

Az.:I/1 Mitt. StGB NRW September 2003

Besoldungsrecht des Bundes und der Länder

Clemens/Millack/Engelking/Lantermann/Henkel

von Heinrich Lantermann, Regierungsdirektor a.D., Wolfgang Kroll, Oberamtsrat a.D., Heinrich Hopman, Ministerialrat, Anton Lieven, Ministerialrat, und Angelika Katzsch, Bundesministerium des Innern, erschienen im Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Scharrstr. 2, 70563 Stuttgart bzw. Levelingstr. 6 a, 81673 München, Loseblattwerk, etwa 3690 Seiten, € 86,-, einschl. 4 Ordnern, edition moll, ISBN 3-415-02534-9

Der seit Jahrzehnten eingeführte und umfassend angelegte Kommentar ist in erster Linie auf die Bedürfnisse der Praxis zugeschnitten. Die einschlägigen Einzelprobleme werden mit großer Sachkunde und aufgrund eingehender Prüfung der Rechtslage dargestellt. Die mit dem Besoldungsrecht befassten Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung finden Antwort auf alle Fragen, die im Zusammenhang mit diesem schwierigen Rechtsgebiet entstehen können.

Schwerpunkt des Werks ist die Kommentierung der Regelungen des Bundesbesoldungsgesetzes mit den jeweiligen Verwaltungsvorschriften. Die Durchführungsbestimmungen sind unmittelbar im Anschluss an die Kommentierung ihrer Ermächtigungsnorm abgedruckt. Das wenige noch zugelassene Landesrecht wurde in übersichtlicher Weise in das ansprechend und handlich gestaltete Loseblattwerk aufgenommen.

Die 62. - 64. Ergänzungslieferung bringen die Sammlung auf den Stand der Gesetzgebung vom Januar 2003.

Az.:I/1 Mitt. StGB NRW September 2003

Das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans

Unter Berücksichtigung der Neuregelung zur Umweltverträglichkeitsprüfung, von Horst O.Taft und Marie-Luis Wallraven-Lindl, Difu-Arbeitshilfe, 3. Auflage, 2003, 146 Seiten, 25,- €, ISBN 3-88118-343-4, Deutsches Institut für Urbanistik, Berlin.

Die Arbeitshilfe des Deutschen Instituts für Urbanistik bietet einen praktischen Leitfaden durch das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans. Sie beschreibt die einzelnen Verfahrensschritte unter Berücksichtigung der rechtlichen und praktischen Erfordernisse und gibt Hinweise für eine zweckmäßige Handhabung des Instrumentariums. Dabei wird auch auf die neuen Anforderungen an das Bebauungsplanverfahren mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung eingegangen. Darüber hinaus bieten diverse Beispiele und Muster Anregungen für die Standardisierung des Verfahrens, um eine größere praktische Sicherheit bei der Planaufstellung zu gewährleisten.

Der Autor Horst O. Taft und die Autorin Marie-Luis Wallraven-Lindl haben in leitender Funktion bei der Münchener Bauverwaltung langjährige praktische Erfahrungen in der Bauleitplanung und sind zudem durch Fachveröffent-

lichungen sowie durch Vorträge bei Fortbildungsveranstaltungen als fachkundige Experten ausgewiesen.

Az.:II schw/g Mitt. StGB NRW September 2003

Öffentliche Auftragsvergabe im Binnenmarkt

Erläuterungen und Materialien zur Ausschreibung, Angebotsprüfung und Vergabe nach VOB und VOL mit EG-Vorschriften - Leitfaden.

Bearbeitet von Thomas Schabel, Rechtsanwalt, München, und Rudolf Ley, Abteilungspräsident im Bundesamt für Naturschutz, Bonn.

18. Ergänzungslieferung, Umfang: 174 Seiten, DIN A5, Preis 41,70 Euro. Stand: 01.06.2003. Grundwerk: 1.244 Seiten in einem Ordner, Preis 49,80 Euro. ISBN 3-8073-0843-1; Verlagsgruppe Jehle Rehm GmbH, München.

Die 18. Ergänzungslieferung umfasst

- die Vergabeverordnung 2003
- die VOL/A,
- die VOF,
- das Verzeichnis der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise auf dem Gebiet der Architektur sowie
- Ausfüllhilfen zum Muster des Standardformulars „Verhandlungsverfahren nach VOF“.

Az.:II/1 00 Mitt. StGB NRW September 2003

Straßenreinigung und Winterdienst in der kommunalen Praxis

von Dr. Manfred Wichmann, Hauptreferent beim Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen

4., überarbeitete und erweiterte Auflage 2003, 528 Seiten, 15,8x23,5 cm, fester Einband, Euro 78,-, ISBN 3 503 07467 8

Erich Schmidt Verlag GmbH&Co., Genthiner Str. 30 G, 10785 Berlin. Fax: 030/250085-870

Rechtzeitig zur Vorbereitung auf die Winterdienstsaison liegt das Standardwerk der kommunalen Praxis nun wieder in neuer Auflage vor. Es beschreibt exakt und ausführlich die Rechtsgrundlagen für Straßenreinigung und Winterdienst in Städten und Gemeinden. Zudem bezieht es viele aktuelle Grundsatzentscheidungen der Obergerichte und des Bundesgerichtshofes ein. Ferner werden Probleme aus der Praxis geschildert und Lösungen gezeigt. Zahlreiche Beispiele, Vertrags- und Satzungsmuster sowie Anhänge ergänzen die Abhandlung; sie ist ein kompetenter Ratgeber und ein ideales Nachschlagewerk für Kommunen und reinigungspflichtige Bürger.

Dank des detaillierten Stichwortverzeichnisses mit Verweisen auf die Randnummern kann man schnell einzelne

Rechtsfragen nachschlagen. Keine bisher in Praxis, Rechtsprechung und Literatur relevant gewordene Problematik wird dabei ausgespart.

Die erweiterte 4. Auflage behandelt viele neue Fälle aus der kommunalen Praxis, stellt einzelne Fragen, vor allem haftungsrechtlicher Art, vertieft dar und enthält die aktuellsten Urteile und Veröffentlichungen.

Fazit: Das Buch ist ein absolutes Muß für jeden Reinigungs- und Winterdienstverantwortlichen.

Az.:I/1 Mitt. StGB NRW September 2003

Verbändevereinbarungen im Energierecht

Von Prof. Dr. Ulrich Büdenbender, 2003, XI, 128 Seiten, kartoniert, Euro 35,00, ISBN 3-452-25485-2, (= Recht-Technik-Wirtschaft, RTW, Band 89)

Im Zuge der Liberalisierung des Energiemarktes hat die Politik die Verbände der Energiewirtschaft und der stromverbrauchenden Industrie aufgefordert, im Wege von Verbändevereinbarungen Modelle zur Konkretisierung des Netzzugangs zu erarbeiten. Den hieraus in Fülle resultierenden energie- und kartellrechtlichen, aber auch verfassungs- und europarechtlichen Fragen geht die vorliegende Untersuchung detailliert nach:

- I. Gesetzliche Netzzugangsansprüche
- II. Bisherige Rechtslage
- III. Reformkonzept
- IV. Wesentliche Elemente des Konzepts der geplanten Verrechtlichung
- V. Geltungsbereich der Vermutungsregelungen
- VI. Die Entkräftung der Vermutung
- VII. Europa- und verfassungsrechtliche Fragen
- VIII. Rechtspolitische Überlegungen
- IX. Politischer Kompromiss des Vermittlungsausschusses
- X. Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse

Az.:IV/3 Mitt. StGB NRW September 2003

Kaufgesuch einer Doppelkabine mit Dreiseitenkipper

Die Gemeinde Much sucht für die Grünkolonne des Bauhofes eine Doppelkabine mit Dreiseitenkipper als Dieselfahrzeug. Das Fahrzeug sollte nicht älter als vier Jahre sein und nicht mehr als 50.000 km Laufleistung haben. Städte oder Gemeinden, die ein solches Fahrzeug zu veräußern hätten, wenden sich bitte an die Gemeinde Much, - Der Bürgermeister -, z. H. Herrn Reiner Kettwig, Hauptstr. 57, 53804 Much, Tel: 0 22 45/ 68 55, Fax: 0 22 45/ 68 81, E-Mail: reiner.kettwig@much.de.

Herausgeber: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, 40474 Düsseldorf, Kaiserswerther Str. 199-201, Telefon 0211/4587-1, Telefax 0211/4587-211, Internet: www.nwstgb.de, e-mail: info@nwstgb.de. Schriftleitung: Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider, Pressesprecher Martin Lehrer M.A. Postverlagsort: Düsseldorf.

Die MITTEILUNGEN erscheinen jeweils am Anfang eines Monats. Ein Abonnement kostet jährlich 57,- € inkl. Mehrwertsteuer, das Einzelheft 5,- €. Wird im Schriftwechsel auf einzelne Veröffentlichungen der MITTEILUNGEN Bezug genommen, ist die am Anfang stehende Ziffer sowie das jeweils am Schluss der Notiz angegebene Aktenzeichen anzugeben. Schriftwechsel - auch zum Vertrieb der MITTEILUNGEN - ist ausschließlich mit der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen zu führen. Es wird gebeten, sich bei Anfragen zu speziellen Mitteilungsnotizen direkt an das Fachdezernat (I bis IV) zu wenden, das aus dem Aktenzeichen am Ende der betreffenden Notiz hervorgeht, und dabei die laufende Nummer der Mitteilungsnotiz zu zitieren. Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Satz und Druck: Schaab & Co., Velberter Straße 6, 40227 Düsseldorf, Telefon 0211/97781-0, e-mail: info@schaabgmbh.de, Auflage 15.200